



COMMERZBANK

Privat- und Unternehmenskunden

Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft

Die Bank an Ihrer Seite

Inhalt

Was Sie über Wertpapiergeschäfte wissen sollten	03
Die Commerzbank	04
Nachhaltig investieren	06
Die Bank und ihre Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft	08
Mitwirkungspflicht des Kunden	12
Strategie und Risiko in der Wertpapieranlage	16
Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Streitschlichtung	17
Information über den Umgang mit Interessenkonflikten	18
Kosten der Wertpapieranlage	22
Allgemeine Geschäftsbedingungen	40
Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte	49
Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG	53

Was Sie über Wertpapiergeschäfte wissen sollten

**Sehr geehrte Kundin,
sehr geehrter Kunde,
sehr geehrte Interessenten*,**



Sie möchten künftig Ihre Wertpapiergeschäfte über die Commerzbank tätigen. Ganz gleich, ob Sie bereits Kunde sind oder neu zu uns kommen – Sie haben die richtige Wahl getroffen und sich für die Zusammenarbeit mit einem hochprofessionellen Finanzdienstleister entschieden, der über maßgebliche Erfahrungen in allen Bereichen des Wertpapiergeschäfts verfügt.

Um verantwortungsbewusst und erfolgreich an den Wertpapiermärkten agieren zu können, bedarf es nicht nur des richtigen Partners, sondern auch ausführlicher Information und Aufklärung. In dieser Broschüre haben wir wesentliche Eckpfeiler unserer Wertpapierdienstleistungen für Sie zusammengefasst. Sie werden über Strategien und Risiken von Wertpapieranlagen ebenso informiert wie über den Umgang mit möglichen Interessenkonflikten. Darüber hinaus finden Sie in der Broschüre u. a. unsere Preise für Wertpapierdienstleistungen, Informationen zu den Grundsätzen der Auftragsausführung sowie die Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte.

Wir sind uns bewusst, dass das Lesen dieser Broschüre ein Gespräch mit einem Anlageberater nicht ersetzen kann. Zu einem solchen Gespräch laden wir Sie herzlich ein. Unsere Anlageberater freuen sich darauf, mit Ihnen die aktuellen Chancen zu besprechen, die sich auf den Wertpapiermärkten bieten.

**Mit freundlichen Grüßen
Ihre Commerzbank**

* Lediglich aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird nur die grammatisch männliche Form verwendet. Gemeint sind stets Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität (m/w/d).

Die Commerzbank

Die Commerzbank (nachfolgend „Bank“) ist ein Kreditinstitut in Europa und eine der führenden Hausbanken für Privat- und Unternehmenskunden in Deutschland. Sie steht ihren Kunden mit zahlreichen Wertpapierdienstleistungen rund um den Erwerb, die Veräußerung sowie die Verwahrung von Wertpapieren und anderen Finanzinstrumenten zur Verfügung.





Nachhaltig investieren

Nachhaltigkeit ist ein zentraler Bestandteil der Strategie der Bank. Damit bestimmt diese das alltägliche Handeln der Bank und somit auch die Beziehung zu ihren Kunden.

Die Bank gehört zu den Erstunterzeichnern der **Principles for Responsible Banking (PRB)** und hat sich der **UN Initiative des UN Global Compact¹** angeschlossen. Denn Finanzströme und Kapitalmärkte sind wesentliche Hebel, um die Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen zu erreichen. Die Bank ist sich dieser Verantwortung bewusst und davon überzeugt, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsaspekten der richtige Weg ist. Deshalb bezieht die Bank in ihre Anlageberatungs- und Vermögensverwaltungsprozesse wesentliche Nachhaltigkeitsrisiken ein.

Informationen zur Strategie und Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken

In der Vermögensverwaltung identifiziert die Bank sukzessive im Rahmen der Bewertung von Wertpapieren tatsächliche oder potenzielle Nachhaltigkeitsrisiken. Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen aus den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, die tatsächlich oder potenziell erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie auf die Reputation eines Unternehmens haben können.

Die Bank identifiziert und berücksichtigt Nachhaltigkeitsrisiken in ihrer Anlageberatung und bezieht diese, neben anderen ökonomischen Chancen und Risiken, in die Bewertung von Aktien, Renten und Investmentfonds ein. Die Vermeidung relevanter Nachhaltigkeitsrisiken kann dabei zur Reduktion von Anlagerisiken im Vermögen ihrer Kunden führen und zur Verbesserung des Chance-Risiko-Verhältnisses beitragen.

Nachhaltigkeitsrisiken können sowohl zu einem kurzfristigen Wertverlust führen, als auch langfristige Auswirkungen auf den Wert einer Anlage haben. Ein kurzfristiger Wertverlust kann z. B. durch einen plötzlichen

und unerwarteten Umweltschaden ausgelöst werden. Ein langfristiger Wertverlust kann z. B. auftreten, wenn ein Unternehmen aufgrund von Nachhaltigkeitsaspekten eine erforderliche Umorientierung bzw. Anpassung des Geschäftsmodells nicht rechtzeitig vornimmt.

Information über die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

In der Vermögensverwaltung und der Anlageberatung bietet die Bank auch Produktlösungen an, deren Anlagestrategie an Nachhaltigkeitsfaktoren ausgerichtet ist. Hierbei werden Unternehmen bevorzugt, die eine nachhaltige Organisationsentwicklung haben sowie soziale und ökologische Ziele als ökonomische Komponenten berücksichtigen und zur nachhaltigen Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft beitragen.

Information über die drei Standards nachhaltiger Finanzinstrumente

Nachhaltige Finanzinstrumente können unterschiedliche Ausprägungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und der guten Unternehmensführung aufweisen. Je nach Ausprägung erfüllen diese einen oder mehrere der folgenden Nachhaltigkeitsstandards.

Weitere Informationen zum Umgang der Bank mit nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen, der Vorgehensweise bei der Bewertung und den Strategien erhalten Sie jeweils aktuell zu der Vermögensverwaltung unter:

www.commerzbank.de/privatkunden/investieren/wertpapiere/vermoegensverwaltung/ und zu unserer Anlageberatung unter: **[www.commerzbank.de/hinweise/regulatorik/](https://www.commerzbank.de/hinweise/regulatorik/#nachhaltigkeit)** **#nachhaltigkeit**



(1) „Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen (nach EU-Taxonomie)“

Unter diesen Standard fallen Finanzinstrumente, die nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten nach der EU-Taxonomie-VO berücksichtigen. Eine nachhaltige Wirtschaftsaktivität gemäß EU-Taxonomie-VO muss einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem Nachhaltigkeitsziel leisten, keines der anderen Ziele erheblich beeinträchtigen, soziale Mindeststandards erfüllen und Grundsätze für gute Unternehmensführung einhalten. Der Anteil von Wirtschaftsaktivitäten, die der Taxonomie entsprechen, wird von der Bank als Taxonomiequote ausgewiesen.

(2) „Nachhaltigkeitsziele verfolgen (nach EU-Offenlegung)“

Unter diesen Standard fallen Finanzinstrumente, die Nachhaltigkeitsziele nach der EU-Offenlegungs-VO verfolgen. Dabei muss eine nachhaltige Investition mindestens ein ökologisches oder soziales Ziel verfolgen, darf keines der anderen Ziele erheblich beeinträchtigen, muss soziale Mindeststandards erfüllen und Grundsätze für gute Unternehmensführung einhalten. Den Anteil der nachhal-

tigen Investitionen weist die Bank als entsprechende Quote aus.

In beiden Standards ordnet die Bank die unterschiedlichen Anlagen in entsprechende Vergleichsgruppen ein. Diese teilt die Bank anhand eines relativen Vergleichs in ein oberes, mittleres und unteres Drittel. Auf dieser Basis kann der Kunde wählen, in welchen Dritteln sich seine bevorzugten Anlagen befinden sollen.

(3) „Nachteilige ESG-Auswirkungen verringern“

Der Fokus dieses Standards liegt darin, nachteilige Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit, also in Bezug auf ökologische Aspekte, soziale Aspekte oder Aspekte der guten Unternehmensführung, zu verringern. Der wesentliche Unterschied zu den anderen beiden gesetzlich festgelegten Nachhaltigkeitsstandards ist, dass kein direkter Beitrag oder Investition in ein positives Nachhaltigkeitsziel angestrebt wird.

Eindämmung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und das Zusammenleben der Menschen, werden gesetzlich definierte Schlüsselindikatoren angewendet. Die Bank

hat diese Schlüsselindikatoren den vier nachfolgenden Themenbereichen zugeordnet:

- Bewahrung der Biodiversität
- Vermeidung des Klimawandels
- Menschen- und Arbeitnehmerrechte
- Wasser, Abfall und schonender Ressourcenverbrauch

Bei der Einordnung in Standards und der Berechnung von Quoten greift die Bank auf verschiedene Datenquellen zurück. Dabei erhält sie Informationen von den Unternehmen, die im Rahmen ihrer Offenlegungspflichten jährlich über nachhaltigkeitsbezogene Kennzahlen berichten. Bei Investmentfonds nutzen wir die von der Fondsgesellschaft zur Verfügung gestellten Daten.

Sofern der Bank keine Daten vorliegen, greift sie auf die ermittelten Daten einer renommierten Ratingagentur zurück, die auch auf Schätzungen des Anbieters basieren können.

Bei strukturierten Produkten, z. B. Zertifikaten, basiert die Einordnung auf Angaben des jeweiligen Emittenten.

1) Dies ist die weltweit größte und wichtigste Initiative für verantwortungsvolle Unternehmensführung

Die Bank und ihre Dienstleistungen im Wertpapiergeschäft

Im Mittelpunkt der zahlreichen Wertpapierdienstleistungen der Bank stehen dabei die Anlageberatung und die Durchführung von Wertpapiertransaktionen als Kommissions- oder als Festpreisgeschäft.

Die Bank weist darauf hin, dass sie ein eigenes geschäftliches Interesse am Abschluss von Geschäften mit ihren Kunden hat. Informationen hierzu entnehmen Sie den Ausführungen über den Umgang mit Interessenkonflikten, die ebenfalls in dieser Broschüre enthalten sind.

Die Bank weist ebenfalls darauf hin, dass bei Wertpapieren, die öffentlich angeboten oder zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind, ein Prospekt erhältlich ist. Dieser ist in der Regel in elektronischer Form auf den Internetseiten des Emittenten verfügbar. Dort finden Sie auch eventuelle Nachträge zu den Prospekten. An dieser Stelle verweisen wir auf unsere Internetseite www.commerzbank.de/prospektvo. Hier werden Sie über ein mögliches Widerrufsrecht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Nachträgen und dem Umgang mit der unsererseits während der Zeichnungsfrist bestehenden Informationspflicht informiert.

Ergänzend weist die Bank darauf hin, dass inländischen juristischen Personen, die Erträge oder Kapitalauszahlungen aus ausländischen Wertpapieren empfangen, grundsätzlich eine Meldepflicht nach § 67 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) obliegt, wenn die Gutschrift 50.000 Euro im Einzelfall übersteigt. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von der Deutschen Bundesbank unter der entgeltfreien Telefonnummer 0800 - 123 41 11 oder im Internet unter www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft. Für natürliche Personen übernimmt die Bank diese AWV-Meldungen und erfüllt somit die Meldepflicht des Kunden.

Zu den weiteren Wertpapierdienstleistungen der Bank gehören unter anderem die Abschlussvermittlung, die Anlagevermittlung, die Vermögensverwaltung, das Emissions- und Platzierungsgeschäft sowie Wertpapiernebenendienstleistungen (z. B. Depotverwahrung, Finanzanalysen). Ferner betreibt die Bank das Einlagengeschäft, Kreditgeschäft, Depotgeschäft, Garantiegeschäft und Girogeschäft. Einige dieser Dienstleistungen und ihre Charakteristika sind nachfolgend beschrieben.

Im Kapitel „Kosten der Wertpapieranlage“ finden Sie eine detaillierte Darstellung, welche Kosten im Zusammenhang mit einer Anlage anfallen. Ferner ist dort das ausgewiesene Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank abgedruckt.

Anlageberatung

Die Bank unterbreitet ihren Kunden im Rahmen der Anlageberatung eine individuelle Anlageempfehlung. Diese umfasst eine Vielzahl von Finanzinstrumenten, insbesondere Investmentfonds und Wertpapiere wie z. B. Aktien, Renten oder Zertifikate. Die Bank bietet Verbrauchern in der Regel keine Anlageberatung zu Optionsscheinen, Hebelzertifikaten und Finanzderivaten an. Die Empfehlungen im Rahmen der Anlageberatung sind auf die persönlichen Ziele und Bedürfnisse des Kunden zugeschnitten. Die Bank ist verpflichtet zu prüfen, welche Anlagen sich für den Kunden eignen und ob sie dessen theoretischen Kenntnissen und praktischen Erfahrungen in Bezug auf die empfohlene Produktgruppe entsprechen. Zu diesem Zweck holt die Bank von ihren Kunden hinreichende

Angaben zu deren individuellen Umständen und Anlagezielen ein.

Die Bank befragt ihre Kunden insbesondere zu ihren finanziellen Verhältnissen, ihren Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf Finanzinstrumente sowie zu ihren Anlagezielen und Nachhaltigkeitspräferenzen.

Bei der Wahl seiner Nachhaltigkeitspräferenz kann sich der Kunde für einen, mehrere oder alle drei Nachhaltigkeitsstandards entscheiden.

Bei den Nachhaltigkeitsstandards „Nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen (nach EU-Taxonomie)“ und „Nachhaltigkeitsziele verfolgen (nach EU-Offenlegung)“ kann der Kunde eine, mehrere oder alle drei Drittel der jeweiligen Vergleichsgruppe wählen, in denen sich seine bevorzugten Anlagen befinden sollen.

Beim Nachhaltigkeitsstandard „Nachteilige ESG-Auswirkungen verringern“ kann der Kunde einen, mehrere oder alle vier Themenbereiche auswählen, die bei seinen Anlagen berücksichtigt werden sollen.

Wählt der Kunde mehrere Nachhaltigkeitsstandards bzw. mehrere Themenbereiche aus, genügt es, wenn das Produkt nur einen Nachhaltigkeitsstandard bzw. einen Themenbereich erfüllt, um der Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden zu entsprechen.

Legt der Kunde keine Nachhaltigkeitspräferenz fest, berücksichtigt die Bank nachhaltige Anlagelösungen nicht bevorzugt, kann diese jedoch weiter anbieten.



Um beurteilen zu können, ob und inwieweit die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kunden ihn befähigen, etwaige Verluste aus Finanzinstrumenten, die Gegenstand der Anlageberatung sind, zu tragen (Ermittlung der Verlusttragfähigkeit), werden auch die Angaben des Kunden zu seinen bei anderen Instituten gehaltenen Vermögenswerten berücksichtigt.

Die konkrete Anlageberatung im Wertpapiergeschäft führt die Bank jedoch, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Einzeldepotbasis durch. Dies bedeutet, dass bei der Beratung grundsätzlich weder das Gesamtvermögen des Kunden noch weitere von ihm bei der Bank oder bei Drittbanken gehaltenen Depots berücksichtigt werden. Die Bank führt bei dieser depotbezogenen Beratung einen Abgleich der Assetallokation des Kunden in dem jeweiligen Depot mit der jeweils empfohlenen Musterallokation der Bank durch. Neben der Assetstruktur berücksichtigt die Bank bei ihren Anlageempfehlungen unter Diversifizierungsaspekten zudem geeignete Anlagequoten insbesondere im Hinblick auf Emittenten, Währungen und Regionen.

Potenzieller Gegenstand der Anlageberatung der Bank ist ein weites Spektrum von Finanzinstrumenten („Beratungsuniversum“) aus den Gattungen Aktien, Renten, Investmentfonds/ETFs und strukturierten Produkten. Voraussetzung für die Aufnahme in das Beratungsuniversum der Bank ist grundsätzlich, dass die Bank Finanzanalysen oder Voten zu dem jeweiligen Finanzinstrument bzw. Produkt erstellt, d. h. diese analysiert und Empfehlungen

hierzu ausspricht. Das Beratungsuniversum der Bank umfasst mehr als 1.100 Finanzinstrumente bzw. Produkte, die auf der Internetseite www.commerzbank.de/investieren/produkte/depot/ veröffentlicht sind.

Hat der Kunde eine Nachhaltigkeitspräferenz angegeben, reduziert sich grundsätzlich die Produktauswahl. Es steht aber auch hier nach wie vor eine Vielzahl der votierten Produkte bei der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenz zur Verfügung.

Zusätzlich bietet die Bank in Abhängigkeit des jeweiligen Depotmodells eine Anlageberatung in über 50.000 strukturierten Produkten an.

Bei der Beratung von OTC-Derivaten sowie börsengehandelten Optionen und Futures nimmt die Bank aufgrund der speziellen Produkteigenschaften keine Einstufung als nachhaltige Finanzinstrumente vor.

Bitte beachten Sie, dass keine Anlageberatung vorliegt, wenn die Bank ihren Kunden lediglich Informationen oder Analysen zu bestimmten Wertpapieren oder anderen Anlagen zur Verfügung stellt, ohne dies mit einer individuellen Anlageempfehlung zu verbinden.

Bei Immobilien-Investmentfonds wählt die Bank für ihre Empfehlungen vor allem konzerneigene Produkte aus. Bei Spezialfonds, deren Anlageschwerpunkt meist illiquide Assets sind (z.B. im Bereich der erneuerbaren Energien), arbeitet die Bank vorrangig mit eigenen Tochterunternehmen oder bestimmten Kooperationspartnern zusammen. Zu den Töchtern & Beteiligungen zählen beispielsweise die Commerz Real, Yellowfin Asset Management GmbH und die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH. Darüber hinaus ist bei einem Bedarf an kundenindividuellen Spezialprodukten eine Kontaktherstellung zu einem unserer Asset Manager (z.B. Nixdorf Kapital AG) möglich. Bei der Anlageberatung zu sonstigen Investmentfonds wählt die Bank für ihre Empfehlungen Produkte aus der breiten Angebotspalette des Kooperationspartners Allianz Global Investors Kapitalanlagegesellschaft mbH (nachfolgend „Allianz GI“) sowie anderer ausgewählter Vertriebspartner aus. Bei Zertifikaten und strukturierten Anleihen bietet die Bank regelmäßig Neuemissionen ausgewählter Emittenten an.

Im Rahmen der Anlageberatung differenziert die Bank bei der Auswahl ihrer individuellen Empfehlungen auch im Hinblick auf das zur Verfügung stehende Anlagevermögen des Kunden und des jeweils gewählten Depotmodells. Um eine breite Differenzierung der Vermögensanlage zu gewährleisten, bietet die Bank bei kleinen Anlagevermögen bevorzugt Investmentfonds der „Vermögensmanagement“- oder „Commerzbank money mate“-Produktfamilien des Kooperationspartners Allianz GI an.

Keine unabhängige Honorar-Anlageberatung

Die Bank erbringt die Anlageberatung nicht als unabhängige Honorar-Anlageberatung, sondern als provisionsbasierte Anlageberatung. Die Kosten für die Beratung (Gehälter der Berater usw.) werden durch die Erträge abgedeckt, die die Bank beispielsweise bei Abschluss eines Geschäfts mit dem Kunden erzielt. Diese können in ihrer Höhe von Produkt zu Produkt abweichen. Kosten ergeben sich beispielsweise aus Vertriebsprovisionen von Anbietern der Anlageprodukte, Ausführungsprovisionen oder eigenen Händlererträgen. Ein gesondertes Honorar des Kunden für jede einzelne Anlageberatung fällt nicht an.

Insgesamt umfasst das Beratungsuniversum:

- über 150 Aktien
- über 300 unstrukturierte Renten/ Anleihen
- circa 200 Investmentfonds
- über 500 strukturierte Produkte, u. a. Zertifikate, mit Einzelvotierung

Geeignetheitserklärung bei Anlageberatung

Der Privatkunde erhält nach jeder Anlageberatung eine Erklärung über die Geeignetheit der Anlageempfehlung, im Gesetz „Geeignetheitserklärung“ genannt. In dieser Erklärung, die die Bank vor Geschäftsabschluss zur Verfügung stellt, sind die empfohlenen Finanzinstrumente genannt. Außerdem erläutert die Bank, wie die Beratung auf die Wünsche, Ziele und sonstigen Merkmale einschließlich der Nachhaltigkeitspräferenz des Kunden abgestimmt wurde.

Wenn sich ein Kunde nach einer telefonischen Anlageberatung zu einer Auftragserteilung entscheidet und die vorherige Zurverfügungstellung der Geeignetheitserklärung nicht möglich sein sollte, kann die Bank dem Kunden die Erklärung nach dem Geschäftsabschluss übermitteln. Dies setzt allerdings voraus, dass dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt wurde, das Geschäft zu verschieben, und er der nachträglichen Übermittlung zustimmt.

Beratungsfreie Auftragsausführung

Die Bank führt auch Wertpapieraufträge aus, die ohne Inanspruchnahme einer Anlageberatung durch die Bank erteilt werden. Bei Ordererteilung muss die Bank im Rahmen einer Angemessenheitsprüfung ermitteln, ob der Kunde über hinreichende theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen hinsichtlich der konkreten Produktgruppe verfügt.

Hierfür benötigt die Bank von ihren Kunden aktuelle, vollständige und korrekte Angaben, da hierdurch sichergestellt werden soll, dass der Kunde die mit der Transaktion verbundenen Risiken angemessen beurteilen kann. Die korrekten und vollständigen Angaben des Kunden versetzen die Bank also erst in die Lage im besten Interesse des Kunden handeln zu können.



Bei fehlenden Informationen oder wenn die Bank zu dem Ergebnis kommt, dass der Kunde nicht in der Lage ist, die mit der Transaktion verbundenen Risiken angemessen zu beurteilen, kann dies dazu führen, dass die Bank Kunden auf die möglicherweise fehlende Angemessenheit hinweist. In diesem Fall wird die Bank die Order nur ausführen, wenn der Kunde seinen Ausführungswunsch erneut ausdrücklich bestätigt.

Erfahrungen in einzelnen Produktgruppen werden automatisch anhand der Wertpapiertransaktionen bewertet, die in der Vergangenheit bei der Bank durchgeführt wurden. Der Kunde kann diese Angaben jederzeit korrigieren, indem er der Bank seine praktischen Erfahrungen im Wertpapiergeschäft mit anderen Banken mitteilt.

Im beratungsfreien Geschäft wird im Gegensatz zur Anlageberatung nur die Angemessenheit des Produkts in Bezug auf die Kenntnisse und Erfahrungen der handelnden Person geprüft. Dies umfasst nicht die Prüfung der Informationen zu den Anlagezielen und finanziellen Verhältnissen des Kunden.

Vermögensverwaltung

Die Bank bietet ihren Kunden an, deren Vermögen professionell zu verwalten. Dazu ist ein separater Vertrag mit der Bank erforderlich, in dem der Kunde die Anlagestrategie und ggf. weitere Anlagerichtlinien festlegt. Bei der Wahl der Anlagestrategie steht die Bank ihm mit Empfehlungen zur Seite, die die individuellen Verhältnisse des Kunden berücksichtigen. Zu diesem Zweck holt die Bank von ihrem Kunden hinreichende Angaben zu seinen individuellen Umständen und Anlagezielen ein. So bietet die Bank auch Produktlösungen an, deren Anlagestrategie an Nachhaltigkeitsfaktoren ausgerichtet sind, um den gewählten Nachhaltigkeitsstandards des Kunden zu entsprechen.

Bei der Verwaltung des Vermögens trifft die Bank Anlageentscheidungen im eigenen Ermessen unter Wahrung der Vorgaben des Kunden. Die Bank wird den Kunden über Einzelheiten der Vermögensverwaltung gesondert informieren, insbesondere durch eigens dazu erstellte regelmäßige Berichte.

Finanzanalysen

Die Bank erstellt und verbreitet Finanzanalysen (im Gesetz „Anlagestrategieempfehlungen“ genannt) in verschiedenen Formen. Darunter versteht man die Abgabe von Empfehlungen in Bezug auf einen bestimmten Emittenten oder von ihm emittierte Finanzinstrumente. Dabei werden die jeweiligen Verhältnisse des Adressaten (z. B. eines Kunden) zum Zeitpunkt der Erstellung nicht berücksichtigt. Das unterscheidet die Finanzanalyse von der Anlageberatung. Bei der Verbreitung einer Finanzanalyse sind detaillierte Pflichten zu beachten. Insbesondere muss die Bank ihre Interessen in Bezug auf das empfohlene Finanzinstrument offenlegen. Darüber hinaus muss sie spezifische Organisationspflichten erfüllen, um die Unabhängigkeit der Ersteller von Finanzanalysen zu sichern.

Anlage- und Abschlussvermittlung

Die Bank vermittelt gegen Provision Geschäfte in Finanzdienstleistungen sowie bezüglich der Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten.

Hinweis zu Querverkäufen

Bietet die Bank ihren Kunden eine Wertpapierdienstleistung zusammen mit einer anderen Dienstleistung oder einem Produkt an, informiert sie ihre Kunden darüber, ob die einzelnen Bestandteile auch getrennt voneinander bezogen werden können. Querverkäufe gibt es in zwei Ausgestaltungsformen: zum einen als „gekoppeltes Paket“ und zum anderen als „gebündeltes Paket“. Die Bank erbringt in diesem Fall für jeden Bestandteil eine eigene Kosteninformation.

Weicht das Risiko des Gesamtpakets von den Risiken der Einzelprodukte ab, informiert die Bank den Privatkunden auch über die einzelnen Bestandteile, die damit jeweils verbundenen Risiken sowie die Art und Weise der Wechselwirkung der Risiken.

Hinweis auf Risiken und Preisschwankungen von Wertpapieren

Wertpapiieranlagen sind wegen ihrer spezifischen Merkmale mit speziellen Risiken verbunden. Insbesondere zählen dazu folgende Risiken:

- Kursänderungsrisiko/Risiko rückläufiger Anteilspreise,
- Bonitätsrisiko (Ausfallrisiko bzw. Insolvenzrisiko) des Emittenten,
- Totalverlustrisiko.

Der Preis eines Wertpapiers unterliegt Schwankungen auf dem Finanzmarkt, auf die die Bank keinen Einfluss hat. Deshalb können die einzelnen Wertpapiergeschäfte nicht widerrufen werden. In der Vergangenheit erwirtschaftete Erträge (z. B. Zinsen, Dividenden) und erzielte Wertsteigerungen sind kein Indikator für künftige Erträge und Wertsteigerungen.

Besondere Hinweise zu Risiken beim Erwerb und Halten von Finanzinstrumenten, die von Kreditinstituten als Emittenten ausgegeben werden (z. B. Aktien, Anleihen oder Zertifikate)

Gläubiger sind grundsätzlich immer dem Risiko ausgesetzt, dass Verpflichtungen nicht erfüllt werden (Bonitätsrisiko). Dieses Risiko besteht im Falle einer Insolvenz, das heißt bei Überschuldung oder (drohender) Zahlungsunfähigkeit des Emittenten oder Vertragspartners. Für Kreditinstitute gibt es das zusätzliche Risiko, dass eine Behörde eine Abwicklungsmaßnahme anordnet. Das ist möglich, wenn beispielsweise die Verbindlichkeiten des Kreditinstituts höher sind als seine Vermögenswerte, wenn das Kreditinstitut derzeit oder in naher Zukunft seine Verbindlichkeiten bei Fälligkeit nicht begleichen kann oder eine außerordentliche finanzielle Unterstützung benötigt. Die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme kann unter anderem zur teilweisen oder vollständigen Herabschreibung von Finanzinstrumenten und Forderungen gegen das Kreditinstitut führen. Möglich ist auch die Umwandlung von Forderungen in Eigenkapital (Aktien oder sonstige Gesellschaftsanteile). Einzelheiten zu den Folgen einer Abwicklungsmaßnahme für die Haftung finden Sie auf der Internetseite www.commerzbank.de/bankenabwicklung.

Finanzkommissionsgeschäfte/Geschäfte mit der Bank als Gegenpartei

Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten werden im Wege des Kommissionsgeschäfts oder eines Geschäfts mit der Bank als Gegenpartei ausgeführt.

Im Rahmen des Kommissionsgeschäfts schließt die Bank als Kommissionärin im eigenen Namen, aber für Rechnung des Kunden ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft an einem Ausführungsplatz ab oder beauftragt einen Zwischenkommissionär mit der Auftragsausführung.

Bei Geschäften mit der Bank als Gegenpartei schließt der Kunde einen Kauf- oder Verkaufsvertrag mit der Bank ab (Festpreisgeschäft).

Aufträge im Wertpapiergeschäft

Die Bank nimmt Wertpapieraufträge, Anträge oder sonstige Weisungen im Wertpapiergeschäft oder im Geschäft bezüglich anderer Finanzinstrumente grundsätzlich in ihren Filialen während der Öffnungszeiten oder telefonisch entgegen. Soweit zwischen Bank und Kunde vereinbart, können Aufträge, Anträge oder Weisungen auch über die dafür von der Bank vorgesehenen elektronischen Auftragswege erteilt werden. Für zahlreiche Wertpapiergeschäfte steht Kunden das Online-Banking-Angebot der Bank zur Verfügung.

Der Kunde erhält grundsätzlich über jede Transaktion eine Abrechnung, mit der die Bank über die wesentlichen Transaktionsdaten informiert. Die Transaktionen werden von der Bank – soweit nicht anders vereinbart – über das Depot und das Verrechnungskonto des Kunden abgewickelt.

Hinweis zum Order-Routing

Bei Nutzung eines Order-Routing-Systems zum Handel an der Frankfurter Wertpapierbörse oder der EUREX ist die Bank verpflichtet, Sie als mittelbaren Handelsteilnehmer darauf hinzuweisen, dass Sie bzw. die für Sie handelnde Person die jeweilige Börsenordnung sowie börsenrechtliche Vorschriften einhalten und beachten müssen. Diese sind unter „Regelwerke der FWB® – Deutsche Börse“ (Frankfurter Wertpapierbörse; www.cashmarket.deutsche-boerse.com/cash-de/Informieren/frankfurter-wertpapierboerse-regelwerke) sowie unter „Eurex Regelwerke“ (Eurex; www.eurex.com/ex-de/rules-regs-de/eurex-regelwerke) abrufbar.

Meldung von Transaktionen an die Wertpapieraufsicht

Die Bank muss meldepflichtige Transaktionen in Wertpapieren oder in anderen Finanzinstrumenten an die Wertpapieraufsichtsbehörde melden. Die Meldungen sollen der Wertpapieraufsicht ermöglichen, den Kapitalmarkt effektiv zu überwachen und Verstöße (z. B. gegen das Verbot des Insiderhandels) aufzudecken.

Zu melden sind die Daten des Auftraggebers, also Name und Vorname oder Firma des Kunden und/oder des Vertreters des Kunden. Zusätzlich dazu ist die Kennung des einzelnen Auftraggebers zu melden. Diese Kennung

- wird bei **natürlichen Personen** im einfachsten Fall aus der Staatsangehörigkeit, dem Vornamen, Nachnamen und Geburtsdatum des Betroffenen gebildet. Abhängig von den Staatsangehörigkeiten kann jedoch auch ein anderes Identifizierungsmerkmal, wie z. B. die Reisepassnummer, erforderlich sein.
- ist bei **juristischen Personen** und Gesellschaften die sogenannte „Rechtsträgerkennung“ oder „LEI“ (englisch = Legal Entity Identifier).

Mitwirkungspflicht des Kunden

Damit Wertpapieraufträge angenommen und ausgeführt werden können, muss der Kunde in folgenden Fällen mitwirken, um eine ordnungsgemäße Meldung zu ermöglichen.

Natürliche Personen als Kunde und/oder Auftraggeber:

Falls der Kunde (auch) die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Länder hat, sieht der Gesetzgeber als Ausnahme von der Regel für Kunden oder Auftraggeber eine besondere Kennung vor (etwa die Steueridentifikationsnummer):

Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Spanien, Finnland, Vereinigtes Königreich, Griechenland, Kroatien, Island, Italien, Liechtenstein, Litauen, Lettland, Malta, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei sowie Länder außerhalb der EU.



1.

Bitte benachrichtigen Sie Ihre Bank, wenn Sie mehrere oder eine der oben genannten Staatsangehörigkeiten besitzen.

2.

Die Bank wird dann die erforderlichen Daten für Ihre persönliche Kennung erheben.

Juristische Personen oder Gesellschaften als Kunde und/oder Auftraggeber:

In diesem Fall muss der Kunde bei einer Vergabestelle den LEI beantragen. Die Vergabe des LEI ist mit Kosten verbunden. Die Bank kann Aufträge erst ausführen, wenn der Kunde ihr seinen LEI mitgeteilt hat.

Jetzt in nur 2 Schritten Ihren LEI beantragen.
So vermeiden Sie unnötige Verzögerungen.



1.

Bitte beantragen Sie Ihren persönlichen LEI unter **www.gleif.org/de**. Hier finden Sie auch weitere Informationen rund um den LEI. Zur Beantragung Ihres persönlichen LEI benötigen Sie ein Benutzerkonto bei einer von Ihnen frei wählbaren LEI-Vergabestelle.

2.

Sobald Sie Ihre LEI-Vergabeinformation per E-Mail erhalten haben, **teilen Sie den LEI bitte Ihrem Berater mit.**

Telefonaufzeichnung

Die Bank ist verpflichtet, sämtliche elektronische Kommunikation und Telefongespräche aufzuzeichnen, die zu einer Order führen könnten. Der Kunde wird über die Verpflichtung zur Aufzeichnung vor jedem Telefongespräch unterrichtet. Der Kunde kann der Aufzeichnung widersprechen. Dann können jedoch keine Themen telefonisch erörtert werden, die einen konkreten Bezug zu einem Finanzinstrument aufweisen und zu einer Order führen könnten.

Die Bank wird die gesamte elektronische Kommunikation und die Telefonaufzeichnungen 5 Jahre aufbewahren. In Einzelfällen kann auf Weisung der Aufsichtsbehörden die Aufbewahrungspflicht auf 7 Jahre verlängert werden. Der Kunde kann die Herausgabe einer Aufzeichnung der mit ihm geführten Telefongespräche verlangen.

Orderprotokoll

Bei persönlichen Kundenkontakten, die zu einer Order führen können, wird die Bank eine Gesprächsnotiz anfertigen. Die Bank wird die Gesprächsnotiz 5 Jahre aufbewahren. In Einzelfällen kann auf Weisung der Aufsichtsbehörden die Aufbewahrungspflicht auf 7 Jahre verlängert werden. Der Kunde kann die Herausgabe einer Kopie der Gesprächsnotiz verlangen.

Kundenklassifizierung

Die Bank stuft grundsätzlich alle Kunden als Kunden mit höchstem Schutzniveau („Privatkunde“ im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes) ein. Falls eine abweichende Einstufung erfolgen sollte (zum professionellen Kunden oder zur geeigneten Gegenpartei), wird die Bank den Kunden darüber gesondert informieren. Jede Änderung wird dem Kunden mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, eine andere Einstufung zu verlangen. Beispielsweise können Kunden, die als professionelle Kunden eingestuft sind, mit der Bank eine Herabstufung zum Kunden mit höchstem Schutzniveau vereinbaren.

Festlegung des Anlegerprofils (Angaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz)

Im Mittelpunkt der Anlageberatung steht der Kunde mit seiner individuellen Lebenssituation und seinen konkreten Anlagezielen. Die Bank befragt den Kunden im Rahmen der Geschäftsbeziehung daher insbesondere zu seinen finanziellen Verhältnissen, seinen Produktkenntnissen und Anlageerfahrungen, seiner Risikoneigung, seinen Anlagezielen, seiner Nachhaltigkeitspräferenz sowie zu seinem Anlagehorizont und ermittelt seine finanzielle Verlusttragfähigkeit.

Bei der Festlegung der individuellen Anlagestrategie des Kunden werden neben dem für die Anlageberatung bei der Bank zur Verfügung stehenden Anlagevermögen auch Vermögenswerte bei anderen Instituten berücksichtigt. Der Kunde ist daher angehalten, zur individuellen Einschätzung seiner Anlagestrategie auch Angaben zu Finanzanlagen zu machen, die der Bank sonst nicht zugänglich wären. Sowohl die Anlagestrategie als auch die Nachhaltigkeitspräferenz(en) können für jedes Depot individuell durch den Kunden angepasst werden.

Um zu gewährleisten, dass die ermittelte bzw. festgelegte Anlagestrategie zum Zeitpunkt der aktuellen Beratung noch zu der Lebenssituation des Kunden passt, lässt sich die Bank die der Anlagestrategie zugrunde liegenden Daten im Vorfeld einer jeden Anlageberatung vom Kunden nochmals bestätigen. Bei einer Vermögensverwaltung teilt die Bank dem Kunden zusätzlich im Rahmen des Quartalsreports regelmäßig das Ergebnis der Geeignetheitsprüfung auf Basis seiner Angaben nach dem Wertpapierhandelsgesetz mit.

Es ist wichtig, dass der Kunde die Bank über Änderungen seiner finanziellen Verhältnisse oder Lebensumstände, die zu Anpassungen bei seiner Anlagestrategie führen können, informiert. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Bank eine korrekte individuelle Anlageempfehlung bzw. geeignete Vermögensverwaltung aufgrund fehlerhafter bzw. veralteter Angaben nicht gewährleisten kann.

Produktfreigabeverfahren

Die Bank bietet ihren Kunden nur Finanzinstrumente an, die zuvor ein Produktfreigabeverfahren durchlaufen haben. Sie stellt auch den richtigen Umgang mit Interessenkonflikten sicher. Die Bank trägt insbesondere dafür Sorge, dass die Interessen ihrer Kunden durch die Gestaltung eines Finanzinstruments nicht in unzulässiger Weise beeinträchtigt werden.

Zielmarkt und Zielmarktgleich

Die Bank ist verpflichtet, für jedes Finanzinstrument einen Zielmarkt zu bestimmen. Dabei berücksichtigt sie Informationen des Herstellers des Finanzinstruments sowie sonstige Informationen.

In der Anlageberatung gleicht die Bank den Zielmarkt des Produkts und des Kunden ab. Dabei berücksichtigt sie alle Zielmarktkriterien. Sollte der Kunde eine Nachhaltigkeitspräferenz gewählt haben, erfolgt auch hierzu ein Abgleich zwischen den Merkmalen des Produkts und der Nachhaltigkeitspräferenz. Dies kann zur Einschränkung der Empfehlungen führen. In begründeten Einzelfällen kann die Empfehlung vom Zielmarkt abweichen. In solchen Fällen informiert die Bank ihre Kunden.

Im beratungsfreien Geschäft prüft die Bank die Zielmarktkriterien „Kundenkategorie“ und „Kenntnisse und Erfahrungen“ sowie die „Vertriebsstrategie“. Die verbleibenden Zielmarktkriterien muss der Kunde selbst prüfen. Zu diesem Zweck kann er gegebenenfalls ein Basisinformationsblatt des Herstellers nutzen. Darüber hinaus kann die Bank die Orderausführung ablehnen oder dem Kunden einen Warnhinweis geben, wenn er sich nicht im Zielmarkt befindet.

Kosten der Wertpapieranlage

Die Anlage in Finanzinstrumenten, insbesondere in Wertpapieren, ist mit Kosten verbunden. Einzelheiten ergeben sich aus den Informationen zu den Kosten der Wertpapieranlage, die der Kunde vor Geschäftsabschluss erhält.

Elektronische Kommunikation

Die Bank stellt dem Kunden MiFID-relevante Dokumente (z. B. Kosteninformationen vor Auftragsausführung, Wertpapierabrechnungen, Bestandsberichte etc.) grundsätzlich in elektronischer Form zur Verfügung. Die Einsicht der Dokumente erfolgt über das elektronische Postfach im persönlichen Digital Banking Bereich des Kunden. Zugangsdaten können unter www.commerzbank.de/postfach angefordert werden.

Privatkunden, die diese Dokumente papierhaft erhalten möchten, müssen dies der Bank ausdrücklich mitteilen. In diesem Zusammenhang muss möglicherweise ein Wechsel des Depotmodells geprüft werden, da nicht alle Depotmodellvereinbarungen postalischen Versand vorsehen. Für Professionelle Kunden gilt dieses Widerspruchsrecht grundsätzlich nicht. Auf Wunsch kann jedoch auch hier dem papierhaften Versand nachgekommen werden.

Regelmäßige Berichte

Die Bank schickt dem Kunden jährlich einen Kostenbericht. Mit diesem jährlichen Kostenbericht informiert sie den Kunden zusammenfassend über alle angefallenen Kosten im Zusammenhang mit erbrachten Wertpapier(neben)dienstleistungen und den Finanzinstrumenten.

Daneben übermittelt die Bank dem Kunden, für den sie Finanzinstrumente in Depots verwahrt, mindestens einmal pro Quartal eine Aufstellung über die verwahrten Finanzinstrumente. In diesem sogenannten Bestandsbericht informiert sie über den aktuellen Marktwert. Sofern kein Marktwert ermittelbar ist, informiert die Bank über den Schätzwert der jeweiligen Bestände des Kunden.

Der Bestandsbericht informiert ferner darüber, ob die Bestände des Kunden dem Schutz der aufsichtsrechtlichen Vorschriften unterliegen oder nicht. Der Bestandsbericht kann ebenfalls Informationen darüber enthalten, welche Bestände Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (z. B. Wertpapierdarlehen, Wertpapierpensionsgeschäfte und Lombardgeschäfte) sind oder für welche Vermögenswerte hinsichtlich ihrer Eigentumsverhältnisse bestimmte Besonderheiten gelten, beispielsweise aufgrund eines Sicherungsrechts (u. a. Verkaufssperren und Pfändungen).

Benachrichtigung bei Verlusten

Die Bank benachrichtigt Privatkunden, wenn bei kreditbesicherten Depots oder bei Geschäften mit Eventualverbindlichkeiten ein Verlust von 10 % gegenüber dem Ausgangswert entstanden ist. Im Anschluss informiert die Bank die Kunden bei jedem weiteren Wertverlust in 10 %-Schritten erneut, also bei Erreichen der Verlustschwellen von 20 %, 30 % usw.

Depotgeschäft

Die Bank bietet die sorgfältige Verwahrung von Wertpapieren an (Depotgeschäft). Die Wertpapiere im Depot unterliegen dabei dem Eigentumsschutz im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Bank stellt ihren Kunden mindestens vierteljährlich eine Aufstellung der bei ihr ge-

haltenen Finanzinstrumente zur Verfügung. Die Verwahrung der Wertpapiere erfolgt gemäß den Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Inländische Wertpapiere werden danach grundsätzlich, sofern sie zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main) verwahrt. Wertpapiere der gleichen Gattung bilden einen Wertpapiersammelbestand. Der Kunde erhält Miteigentum an diesem Wertpapiersammelbestand. Er ist so vor dem Zugriff Dritter, insbesondere von Gläubigern im Fall einer Insolvenz der Bank oder der Wertpapiersammelbank, geschützt.

Zur Durchführung der Verwahrung und Abwicklung von Wertpapiertransaktionen unterhält die Bank bei der deutschen Wertpapiersammelbank – wie vom Depotgesetz vorgesehen – ein Sammeldepot, in dem die Wertpapierbestände aller Kunden und die der Bank zusammen verbucht sind. Die gesetzlichen Regeln gewährleisten einen umfassenden Schutz des Kundenvermögens. Das Sammeldepot wird als Fremddepot geführt, so dass die darin verbuchten Wertpapiere nicht für Verbindlichkeiten der Bank haften. Der Kunde ist als (anteiliger) Miteigentümer im Fall einer Insolvenz der Bank berechtigt, unabhängig von anderen Kunden der Bank die Übertragung seiner Wertpapierbestände in das Depot bei einer anderen Bank zu verlangen (sogenannte Aussonderung gemäß Insolvenzordnung).

Alternativ kann der Kunde bei der Bank beantragen, dass die Bank für seine Wertpapierbestände bei der deutschen Wertpapiersammelbank ein gesondertes Depot einrichtet und diese dort getrennt von den Beständen anderer Kunden und denen der Bank verbuchen lässt (sogenannte Einzelkunden-Kontentrennung). Auch in diesem Fall erhält der Kunde Miteigentum am Sammelbestand und kann im Fall einer Insolvenz der Bank in gleicher Weise wie beim Sammeldepot die Aussonderung seiner Wertpapierbestände verlangen. Die Einzelkunden-Kontentrennung ist mit zusätzlichen Kosten verbunden und kann in Einzelfällen zu längeren Bearbeitungszeiten führen.

Ausländische Wertpapiere werden in der Regel bei einer dritten Lagerstelle im Heimatmarkt des betreffenden Wertpapiers oder in dem Land verwahrt, in dem der Kauf getätigt wurde. Üblicherweise erfolgt die Verwahrung in sogenannter Sammelverwahrung, d. h. ohne Trennung von den Beständen anderer Kunden. Für diese Wertpapiere gelten die Rechtsvorschriften des Drittlands, so dass dadurch auch die Rechte des Kunden beeinflusst werden können. So können diese Rechtsvorschriften vorsehen, dass die Bank den Namen oder sonstige Daten des Kunden Behörden, Handelsplätzen, Emittenten der Wertpapiere oder sonstigen Stellen mitteilen muss (vgl. Nr. 20 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte).

Die Bank unterhält Beziehungen zu Lagerstellen in allen wichtigen Kapitalmärkten. In welchem Land die Wertpapiere verwahrt werden, kann der Kunde seiner Wertpapierabrechnung entnehmen. An den Wertpapieren, die von der

Bank wie beschrieben verwahrt werden, erhält der Kunde Eigentum oder eine eigentumsähnliche Rechtsstellung (vgl. Nr. 12 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte). Dadurch ist er nach Maßgabe der jeweils geltenden ausländischen Rechtsordnung vor dem Zugriff Dritter auf seine Wertpapiere, insbesondere im Fall einer Insolvenz der Bank oder der Lagerstelle, geschützt.

Soweit die Bank Forderungen gegen den Kunden hat, dienen die Wertpapiere im Depot des Kunden der Bank als Sicherheit (Pfandrecht aus Nr. 14 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Ferner kann eine in die Verwahrung eingeschaltete dritte Lagerstelle Pfand- oder vergleichbare Sicherungsrechte an den Wertpapieren des Kunden haben, soweit der Kaufpreis für diese Wertpapiere oder Entgelte für ihre Verwahrung noch nicht gezahlt wurden.

Die Bank haftet für die Verwahrung der Kundenwertpapiere nach Nr. 19 der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte. Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung grundsätzlich auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers.

Steuern

Von steuerpflichtigen Kapitalerträgen muss die Bank für den Kunden Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an die Finanzverwaltung abführen. Wenn die Kapitalerträge ganz oder teilweise nicht in Geld bestehen und der in Geld geleistete Kapitalertrag nicht zur Deckung der abzuführenden Steuern ausreicht, z. B. bei Bonusaktien, Vorabpauschalen von Investmentfonds oder entgeltlichen Depotüberträgen mit Gläubigerwechsel, kann die Bank das Konto des Kunden belasten. Der Kunde kann einer solchen Belastung nur insoweit vor Zufluss der Kapitalerträge widersprechen, als es durch die Belastung zur Inanspruchnahme eines Kontokorrentkredits käme.

Können die Steuern nicht abgeführt werden, muss die Bank dies ihrem Betriebsstättenfinanzamt melden. Der Kunde sollte in diesem Fall prüfen, gegebenenfalls unter Hinzuziehung eines steuerlichen Beraters, ob eine Verpflichtung zur Angabe der Kapitalerträge in seiner Einkommensteuererklärung besteht.

Schutz des Kundenvermögens

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) angeschlossen. Dadurch sind im Entschädigungsfall (z. B. Insolvenz der Bank) Forderungen der Kunden aus Wertpapiergeschäften gesichert. Gelder – z. B. Erlöse aus einem Verkauf von Wertpapieren – werden bei der Bank als Guthaben (Einlagen) gehalten. Die Einlagen sind bis zu einer Höhe von 100.000 Euro durch die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB) geschützt. Einzelheiten dazu ergeben sich aus dem „Informationsbogen für Einleger“, den die Bank jedem Kunden zur Verfügung stellt.

Zudem ist die Bank dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e. V. angeschlossen.

Der Einlagensicherungsfonds sichert Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden Bedingungen von der Bank zurückzuzahlen sind. Dies umfasst Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Nicht geschützt sind Forderungen, über die die Bank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z. B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagenzertifikate. Ebenso nicht geschützt sind Schuldscheindarlehen und Namensschuldverschreibungen, die nach dem 30. September 2017 von Unternehmen, institutionellen Anlegern und halbstaatlichen Stellen erworben werden. Letztere Einschränkung betrifft weder natürliche Personen noch Stiftungen.

Weitere Einzelheiten zum Einlagensicherungsfonds sind in Nr. 20 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschrieben.

Anlegerentschädigung

Eine Entschädigung nach dem Anlegerentschädigungsgesetz kommt insbesondere dann in Betracht, wenn das Institut pflichtwidrig nicht imstande ist, im Eigentum des Kunden befindliche und für ihn verwahrte Wertpapiere zurückzugeben.

Die Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH (EdB), der auch die Commerzbank AG angehört, schützt in diesem Falle 90 % der Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften, maximal den Gegenwert von 20.000 Euro.

Vertragliche Grundlagen

Für die Anbahnung der Geschäftsverbindung gilt deutsches Recht. Vertragliche Grundlage für die Wertpapierdienstleistungen ist die Rahmenvereinbarung für das Wertpapiergeschäft einschließlich der darin vereinbarten Bedingungen (allgemeine Geschäftsbedingungen, Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte, Ausführungsgrundsätze, Preise für Wertpapierdienstleistungen), die zwischen Kunde und Bank abgeschlossen wird.

Die Rahmenvereinbarung kommt zustande, indem der Kunde schriftlich den Abschluss der Rahmenvereinbarung beantragt und die Bank dies annimmt und ein Wertpapierdepot für den Kunden einrichtet. Die Rahmenvereinbarung ist rechtliche Basis für einzelne Wertpapierdienstleistungen, die auf Basis der Bedingungen abgewickelt werden. Alle Vorgänge (z. B. Erwerb oder Verkauf von Wertpapieren, Zahlungen wie Kaufpreis oder Erträge) wickelt die Bank durch Gutschriften bzw. Belastungen auf dem Wertpapierdepot bzw. dem Wertpapierverrechnungskonto ab.

Hinweis: Die Rahmenvereinbarung hat keine Mindestvertragslaufzeit. Sie kann vom Kunden jederzeit und von der Bank unter Einhaltung einer Frist gekündigt werden (vgl. Nr. 18 und 19 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen). Für die Vermögensverwaltung wird ein eigenständiger Vertrag geschlossen.

Strategie und Risiko in der Wertpapieranlage

Überblick über Anlagestrategien und Finanzinstrumente

Die Bank bietet ihren Kunden die Möglichkeit, zwischen vier verschiedenen Anlagestrategien zu wählen. Die jeweilige Anlagestrategie dient den Anlageberatern im Rahmen der Anlageberatung als Leitlinie für die Empfehlung einzelner Wertpapiere und Finanzinstrumente zur Strukturierung des Kundendepots. Die Risikoneigung jedes Anlegertyps findet sich in den vier Anlagestrategien wieder.

Für Anleger, die zugunsten von mehr Sicherheit auf Renditechancen verzichten wollen, bietet sich z. B. die Anlagestrategie Stabilität an. Die Anlagestrategie Einkommen richtet sich demgegenüber an Anleger, die höhere Wertentwicklungschancen, z. B. durch eine höhere Beimischung von Aktien, nutzen wollen und entsprechend bereit sind, Wertverluste in Kauf zu nehmen. Die Anlagestrategien Wachstum und Chance runden das Spektrum mit zunehmendem Schwerpunkt im chancenorientierten Bereich (z. B. mit Aktien) ab. Diese Anlagestrategien sind für Anleger geeignet, die für hohe Wertsteigerungschancen auch hohe Verlustrisiken in Kauf nehmen.

Die Anlagestrategie wird durch die Auswahl geeigneter Wertpapiere und Finanzinstrumente ausgefüllt. Zur Vermögensanlage steht den Anlegern bei der Bank eine große Anzahl an Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, zur Verfügung. Die Vielzahl unterschiedlicher Finanzinstrumente lässt sich in Produktgruppen unterteilen. Dabei sind in einer Produktgruppe stets Wertpapiere und andere Finanzinstrumente mit ähnlichem Risikopotenzial enthalten. Die Bank berücksichtigt neben dem Zielmarkt die individuellen Kenntnisse und Erfahrungen der handelnden Person.

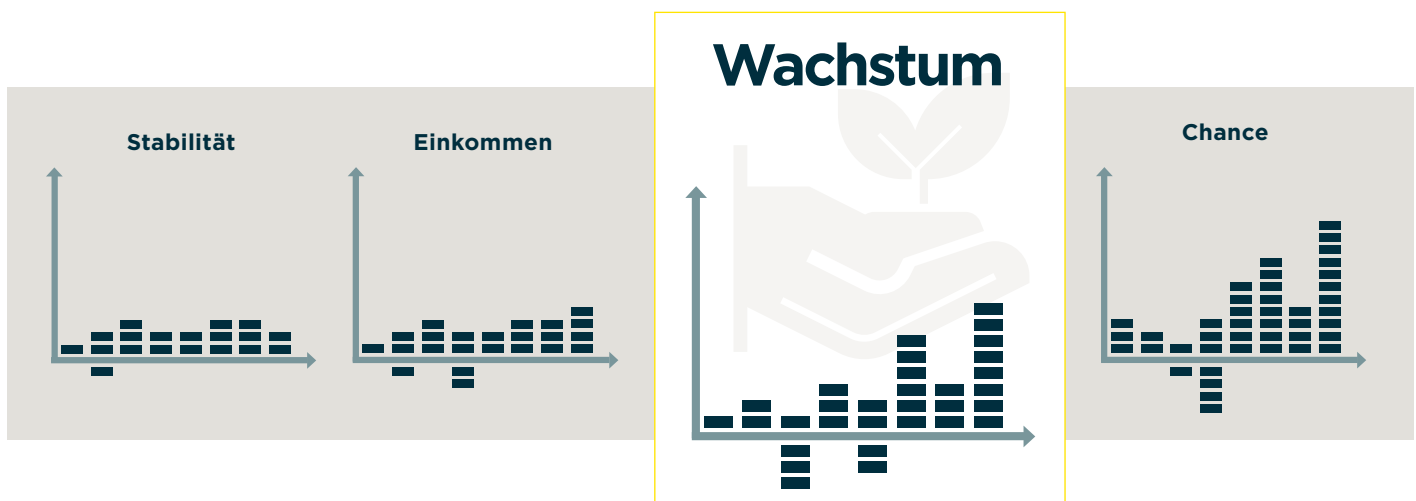
Diese Kurzinformation über Strategie und Risiko in der Wertpapieranlage kann allein keine individuelle Anlageberatung ersetzen, zu der die Anlageberater jederzeit gerne zur Verfügung stehen. Darüber hinaus enthält die Broschüre „**Basisinformationen über Wertpapiere und weitere Kapitalanlagen**“, die in jeder Filiale erhältlich ist, ausführlichere Informationen zu Finanzinstrumenten und den damit verbundenen Chancen und Risiken.

Beispiel

Anlegerprofil - Ermittlung weiterer Angaben zum Zielmarkt

Sie haben uns Angaben zu Ihren finanziellen Verhältnissen (Einkommen, Vermögen) gemacht. Daraus haben wir eine finanzielle Verlusttragfähigkeit abgeleitet, die bis zum „**vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals**“ reichen kann.

Entsprechend Ihrer finanziellen Verlusttragfähigkeit und Ihrer uns mitgeteilten Risikoeinstellung in Verbindung mit Ihrem gewählten „**mittelfristigen**“ Anlagehorizont halten wir folgende Anlagestrategie für geeignet:





Beschwerdeverfahren und außergerichtliche Streitschlichtung

Beschwerden können der Bank persönlich in der Filiale, brieflich, telefonisch oder online mitgeteilt werden. Nähere Informationen dazu, wie eine solche Beschwerde einzureichen ist, sowie Einzelheiten zum Ablauf des Beschwerdeverfahrens sind auf www.commerzbank.de veröffentlicht.

Daneben besteht für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird. Die Beschwerde ist an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e. V., Postfach 040307 in 10062 Berlin zu richten.

Information über den Umgang mit Interessenkonflikten

Als weltweit und in den verschiedensten Geschäftsfeldern tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Bank regelmäßig mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten konfrontiert. Solche Interessenkonflikte können zwischen Kunden, Kunden und der Bank, Kunden und Mitarbeitern, Mitarbeitern und der Bank sowie zwischen Gesellschaften oder Geschäftsbereichen der Bank entstehen.

Für die Bank gilt die Leitlinie, dass sie ihre Geschäfte so führt, dass Interessenkonflikte vermieden werden. Dieser Grundsatz ist in den Verhaltensgrundsätzen (sogenannter Code of Conduct) für alle Mitarbeiter und die Geschäftsleitung der Bank verbindlich niedergelegt.

Ein Großteil der Konflikte kann durch geeignete organisatorische Maßnahmen frühzeitig entschärft werden. Solche Maßnahmen sind beispielsweise die Einrichtung von Vertraulichkeitsbereichen, die Trennung von Funktionen, die Offenlegung des Konflikts gegenüber dem Kunden und die Einholung der Zustimmung der Beteiligten.

Sollte ein Interessenkonflikt unvermeidbar sein, wird er auf faire Weise gehandhabt. Dies gilt sowohl für Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden als auch solchen zwischen Kunden untereinander.

Der faire und angemessene Umgang der Bank mit Interessenkonflikten wird unter anderem durch die Compliance-Abteilung gewährleistet. Die Compliance-Abteilung ist unabhängig von anderen Segmenten und Bereichen der Bank und steht unter der direkten Verantwortung der Geschäftsleitung.

Interessenkonflikte können insbesondere entstehen:

- In der Anlageberatung und in der Vermögensverwaltung aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten
- Durch den Erhalt oder die Gewähr von Zuwendungen (beispielsweise einmaligen/ laufenden Vertriebsprovisionen/ Marketingzuschüssen / sonstigen geldwerten Vorteilen), die von Dritten an die Bank gezahlt oder von der Bank an Dritte gezahlt werden
- Durch gewährte Abschläge auf den Emissionspreis von Finanzinstrumenten, die von Dritten der Bank eingeräumt werden oder durch die Bank Dritten gewährt werden
- Durch eine erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Vermittlern

- Aufgrund vertriebssteuernder Maßnahmen zur Absatzförderung
- Bei Gewährung von persönlichen Zuwendungen an Mitarbeiter und Vermittler
- Aus anderen Geschäftstätigkeiten der Bank, insbesondere dem Interesse der Bank an Eigenhandelsgewinnen und am Absatz selbst emittierter Wertpapiere
- Aus dem Gewinnerzielungsinteresse der Bank bei Festpreisgeschäften
- Aus Beziehungen der Bank mit Emittenten von Finanzinstrumenten, etwa bei Bestehen einer Kreditbeziehung, der Mitwirkung an Emissionen oder bei Kooperationen
- Bei der Erstellung von Finanzanalysen über Wertpapiere, die Kunden zum Erwerb angeboten werden
- Durch Erlangung von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind
- Aus persönlichen Beziehungen der Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder der mit diesen verbundenen Personen oder
- Bei der Mitwirkung dieser Personen in Aufsichts- oder Beiräten

Die Bank hat unter anderem folgende organisatorische Maßnahmen getroffen, um Interessenkonflikte zu vermeiden bzw. angemessen zu behandeln:

- Abteilungen der Bank und Tochtergesellschaften operieren mit der angemessenen Unabhängigkeit voneinander
- Informationsflüsse zwischen Bereichen der Bank, die zu einem Interessenkonflikt führen können, sind reglementiert
- Möglichen Interessenkonflikten begegnet die Bank in bestimmten Fällen durch Geschäfts- oder Beratungsverbote oder ein Verbot der Veröffentlichung von Finanzanalysen



Auf folgende Aspekte möchten wir besonders hinweisen:

Ein Interessenkonflikt besteht insbesondere immer dann, wenn die Bank Wertpapiere (z. B. eigene Aktien, Nachranganleihen o. Ä.) anbietet, deren Emission dazu dienen soll, das Kapital der Bank zu stärken.

Für den Vertrieb von Finanzinstrumenten, insbesondere Wertpapieren, erhält die Bank in der Regel monetäre Zuwendungen von Kapitalverwaltungsgesellschaften und Wertpapieremissionshäusern. Hierzu gehören insbesondere bestandsabhängige laufende Vertriebsprovisionen, die von Fondsgesellschaften aus den von ihnen vereinnahmten Verwaltungsgebühren an die Bank gezahlt werden, sowie Vertriebsprovisionen, die von Wertpapieremissionshäusern vor allem in Form von Platzierungsprovisionen gezahlt werden.

Des Weiteren erhält die Bank nicht-monetäre Zuwendungen. Hierzu zählen die unentgeltliche Bereitstellung von Informationsmaterial, zum Teil auch technischer Dienste sowie die Ausrüstung für den Zugriff auf Dateninformations- und -verarbeitungssysteme. Daneben werden auch Informationsveranstaltungen inklusive der Bewirtung von Kunden und Mitarbeitern der Bank durchgeführt.

Monetäre Zuwendungen legt die Bank ihren Kunden gegenüber betragsmäßig offen. Die Bank nutzt diese Zuwendungen dazu, ihre Dienstleistungen in der vom Kunden geforderten hohen Qualität zu erbringen und fortlaufend zu verbessern. So verwendet die Bank die Einnahmen aus Zuwendungen, um ihren Kunden effiziente und qualitativ hochwertige Infrastrukturen für den Erwerb und die Veräußerung von Finanzinstrumenten zur Verfügung zu stellen und einen Zugang zu einer breiten Palette an Finanzinstrumenten zu ermöglichen. Gleichzeitig wird auf diesem Wege der Aufwand für die Beratung gedeckt, die die Kunden der Bank in Anspruch nehmen oder jederzeit in Anspruch nehmen können. Hierbei werden den Kunden der Bank im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben stets diejenigen Finanzinstrumente empfohlen, die für sie geeignet sind. Dies schließt nicht aus, dass durch interne vertriebssteuernde Maßnahmen unter jederzeitiger Beachtung der individuellen Eignung für den jeweiligen Kunden bestimmte Produkte oder Produktfamilien bevorzugt empfohlen werden. Dazu zählen zum einen konzerneigene Produkte und zum anderen Produkte ausgewählter Partner. So empfiehlt die Bank im Rahmen der Anlageberatung zu Immobilien-Investmentfonds vor allem konzerneigene Produkte.

Bei der Anlageberatung zu anderen Investmentfonds wählt die Bank ihre Produkte vor allem aus der breiten Angebotspalette des präferierten Kooperationspartners Allianz GI aus. Daneben bietet die Bank auch Produkte ausgewählter anderer Vertriebspartner an. Die zwischen Allianz GI und der Bank geschlossene Vertriebsvereinbarung bietet Anreize für die Bank, den Bestand in Allianz GI-Fonds zu erhalten bzw. auszubauen. Allianz GI zahlt zur Weiterentwicklung der Produktfamilie „Vermögensmanagement (VMM)“ zudem jährliche Marketingzuschüsse an die Bank. Die vorgenannten Vereinbarungen können dazu führen,

- Erheblich kursrelevante Informationen (Insiderinformationen) und Mitarbeiter, die Kenntnis hiervon haben, werden auf einer Insiderliste geführt
- Erstellt oder verbreitet die Bank Finanzanalysen, informiert sie über relevante potenzielle Interessenkonflikte in Bezug auf die analysierten Emittenten und/oder deren Finanzinstrumente
- Mitarbeiter der Bank unterliegen Richtlinien zu Mitarbeitergeschäften. So müssen beispielsweise Mitarbeiter, die regelmäßig Insiderinformationen erhalten, ihre Geschäfte an die Compliance-Abteilung melden
- Geschäfte der Bank und ihrer Mitarbeiter werden daraufhin überwacht, ob die gesetzlichen Regelungen zur Verhinderung von Marktmissbrauch eingehalten werden
- Vertriebsvorgaben und Vergütungssysteme der Bank sind unter Beteiligung der Compliance-Abteilung so konzipiert, dass Kundeninteressen, insbesondere in der Anlageberatung, nicht beeinträchtigt werden
- Alle neu aufgelegten oder im Rahmen von Vertriebsaktivitäten ausgewählten Produkte werden zuvor einer Prüfung hinsichtlich bestehender Interessenkonflikte unterzogen
- Die Annahme und Gewährung von Zuwendungen wird durch die Bank dokumentiert; ein Genehmigungsverfahren gewährleistet den gesetzeskonformen Umgang mit Zuwendungen
- Eine Regelung zur Annahme von Geschenken reglementiert die Annahme und Gewährung von persönlichen Zuwendungen
- Die Bank qualifiziert ihre Mitarbeiter durch regelmäßige Schulungen

Interessenkonflikte, die sich trotz all dieser Maßnahmen nicht vermeiden lassen, legt die Bank vor einem Geschäftsabschluss oder einer Beratung gegenüber den betroffenen Kunden offen.

dass aufgrund vertriebssteuernder Maßnahmen im Rahmen der Anlageberatung bevorzugt beziehungsweise ausschließlich Allianz GI-Fonds empfohlen werden. Dennoch ist gewährleistet, dass den Kunden lediglich für sie geeignete Produkte empfohlen werden.

In Bezug auf Zertifikate und strukturierte Anleihen hat die Bank eine Vereinbarung über eine präferierte Partnerschaft mit der Société Générale S.A., die das Emissionsgeschäft für Zertifikate von der Bank erworben hat, getroffen. Diese Vereinbarung sieht vor, dass die Bank Neuauflagen von Zertifikaten und strukturierten Anleihen bevorzugt bei der Société Générale S.A. beauftragt. Die Bank erhält in diesem Zusammenhang von der Société Générale S.A. monetäre und nichtmonetäre Zuwendungen, insbesondere in Form unterstützender Dienstleistungen. So stellt die Société Générale S.A. der Bank Schulungs- und Marketingmaterialien sowie Expertenwissen in Bezug auf ihre Zertifikate und strukturierten Anleihen unentgeltlich zur Verfügung.

Die Anbindung einer Handelsplattform der Société Générale S.A. an die bankeigenen Systeme kann dazu führen, dass bevorzugt Wertpapiere über die Société Générale S.A. gehandelt werden.

An Zuführer oder Vermittler, die der Bank Kunden oder einzelne Geschäfte vermitteln, zahlt die Bank zum Teil erfolgsbezogene oder fixe Entgelte.

Ist die Bank selbst als Vermittler tätig, können ihr Vermittlerprovisionen von dritter Seite gezahlt werden. Dies betrifft insbesondere die Vermittlung von Kundenbeziehungen an Dritte.

Die Bank bietet auch den direkten Kauf bzw. Verkauf von Wertpapieren zum Festpreis an (siehe Kapitel „Ausführungsgrundsätze“). Bei dem Verkauf von Wertpapieren (insbesondere im Zuge von Neuemissionen) enthält der vom Kunden zu zahlende Festpreis eine Marge, in die ein Ertragsanteil sowie der Emissions- und Vertriebsaufwand der Bank einkalkuliert ist. Die Bank bietet auch den Kauf von Investmentfondsanteilen zu einem festen Preis an. Dieser Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank, dessen Höhe sich am Ausgabeaufschlag, der für die Ausgabe von Investmentfondsanteilen üblicherweise erhoben wird (bis zu 5 %), orientiert.

Die vorgenannten Margen vermindern die mit dem Wertpapier verbundenen Ertragschancen.

Die Bank bietet Lösungen rund um die Verwahrung sowie den Handel von „Xetra-Gold[®]“ und ETPs (Exchange Traded Products) auf Kryptowerte an. Darüber hinaus hält die Bank eine Beteiligung an der nxtAssets GmbH, einem Anbieter solcher Produktlösungen. Zudem ist die Bank an der Deutsche Börse Commodities GmbH beteiligt, die unter anderem das Produkt „Xetra-Gold[®]“ emittiert.

Bei der Bereitstellung oder einer möglichen Empfehlung solcher Produktangebote handelt die Bank stets im Ein-

klang mit gesetzlichen Vorgaben sowie im bestmöglichen Interesse der Kunden. Um mögliche Interessenkonflikte zu vermeiden oder zu begrenzen, unterliegen diese Prozesse strengen internen Kontrollmechanismen und regulatorischen Anforderungen, die Transparenz und Objektivität sicherstellen.

Besonderheiten bei der Vermögensverwaltung

In der Vermögensverwaltung entscheidet der Vermögensverwalter im eigenen Ermessen über Kauf und Verkauf von Wertpapieren. Das Ermessen des Vermögensverwalters wird dabei durch die zuvor mit dem Kunden vertraglich vereinbarten Anlagerichtlinien konkretisiert. Die Anlageentscheidungen orientieren sich insbesondere an einem am Kundeninteresse ausgerichteten Investment-Auswahlprozess. Die Bank legt Zuwendungen, die ggf. in der Vermögensverwaltung anfallen, ihren Kunden gegenüber offen und kehrt diese an ihre Kunden aus. Lediglich geringfügige, nicht in Geldleistungen bestehende Zuwendungen von Dritten dürfen im Rahmen der Vermögensverwaltung einbehalten werden, sofern sie geeignet sind, die Qualität der dem Kunden angebotenen Dienstleistung zu verbessern.

Beispiele für sogenannte geringfügige nicht-monetäre Vorteile können sein:

- Teilnahme an Konferenzen
- Teilnahme an Seminaren und anderen Bildungsveranstaltungen, die zu den Vorteilen und Merkmalen eines bestimmten Finanzinstruments oder einer bestimmten Wertpapierdienstleistung abgehalten werden
- Bewirtungen, deren Wert eine vertretbare Geringfügigkeitsschwelle nicht überschreitet

Ein weiterer bei der Vermögensverwaltung typischer Interessenkonflikt kann sich bei der Vereinbarung einer performanceabhängigen Vergütung ergeben. Hier ist nicht auszuschließen, dass der Verwalter zur Erzielung einer möglichst hohen Performance und damit einer erhöhten Vergütung unverhältnismäßige Risiken eingeht. Eine Risikoreduzierung wird auch hier u. a. durch die Vereinbarung von Anlagerichtlinien erreicht. Intern wird überwacht, ob sich die getroffenen Anlageentscheidungen im Rahmen dieser vertraglich vereinbarten Grundsätze bewegen.

In der Vermögensverwaltung kann sich darüber hinaus ein Interessenkonflikt aus dem eigenen (Umsatz-)Interesse der Bank am Absatz von Finanzinstrumenten ergeben, wenn die Bank in Ausübung ihres Verwaltungsauftrages im Namen und für Rechnung des Kunden mit sich selbst Geschäfte abschließt und dabei über die Häufigkeit der Transaktionen entscheidet, bei außerbörslichen Geschäften den Preis (einschließlich ihrer Marge) selbst festlegt und/ oder eigene Wertpapiere an den Kunden verkauft. Des Weiteren kann sich ein Interessenkonflikt auch daraus ergeben, dass der Verwalter allein oder gemeinsam mit anderen Geschäftsbereichen der Bank oder in Partnerschaft mit externen Dritten exklusive Finanzinstrumente für den Einsatz im Rahmen der Allokation der verwalteten Vermögen entwickelt und

in diesem Zusammenhang für seine Beratungsleistung von dem Emittenten eine Managementvergütung erhält. In solchen Konstellationen kann der Verwalter geneigt sein, den Einsatz solcher Finanzinstrumente in unverhältnismäßiger Weise zu fördern, indem er

- im Rahmen eines Kaufs an den Best-in-Class-Abgleich, d. h. an die jeweils angestrebte Auswahl des zur Erreichung des jeweiligen Zwecks bestmöglichen Finanzinstruments, nicht dieselben strengen Kriterien an das „eigene“ Finanzinstrument anlegt wie für ein vergleichbares Fremdprodukt,
- im Rahmen der Portfolioverwaltung Verkaufsentscheidungen in Bezug auf das „eigene“ Finanzinstrument im Bestand später trifft als für ein vergleichbares Fremdprodukt und
- Produktkosten als Kriterium bei der Auswahl geeigneter Finanzinstrumente weniger streng betrachtet als bei einem Vergleich alternativer Fremdprodukte.

Eine Risikoreduzierung wird auch hier durch die Vereinbarung von stringenten Anlagerichtlinien sowie die regelmäßige interne Überprüfung erreicht, ob sich die getroffenen Anlageentscheidungen im Rahmen dieser vertraglich vereinbarten Grundsätze bewegen. Darüber hinaus wird im Rahmen der Produktentwicklung sichergestellt, dass die von der Bank bzw. von Dritten unter Mitwirkung der Bank emittierten Finanzinstrumente in ihrer Ausgestaltung, insbesondere Kostenstruktur, einem Fremdvergleich standhalten. Im Ergebnis ist durch die vorgenannten Maßnahmen somit gewährleistet, dass die Kundeninteressen durch den Kauf solcher Produkte durch den Verwalter nicht beeinträchtigt werden.

Eine erweiterte Kundeninformation mit detaillierten Angaben, wie die Bank mit Interessenkonflikten umgeht, stellen wir auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Allgemeine Informationen über die Commerzbank AG
Ihr Vertragspartner im Wertpapiergeschäft ist die



Commerzbank AG
Kaiserplatz
60311 Frankfurt am Main



Sie erreichen uns in Ihrer Filiale oder im Internet unter **www.commerzbank.de**

Die maßgebliche Sprache für die Vertragsbeziehung ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung gestellt werden, dienen diese nur als Übersetzungshilfe.

Die Commerzbank AG wird von den nachfolgenden Einrichtungen beaufsichtigt:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
(www.bafin.de), Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn
oder Marie-Curie-Straße 24–28, 60439 Frankfurt am Main

Europäische Zentralbank

Sonnemannstraße 20, 60314 Frankfurt am Main

Kosten der Wertpapieranlage

Die Anlage in Finanzinstrumenten, insbesondere in Wertpapieren, ist mit Kosten verbunden. Wie hoch die Kosten sind und wie sich die Kosten über die Laufzeit einer Anlage verteilen, hängt von dem jeweiligen Produkt und von dem gewählten Depotmodell (z. B. KlassikDepot oder PremiumDepot) ab. Auf den Folgeseiten werden die anfallenden Kosten bei einem unterstellten Anlagebetrag von 10.000 Euro und einer Anlagedauer von 5 Jahren ausgewiesen. Die Übersicht weist repräsentativ die Kosten für einzelne Produkte aus.

Allgemeine Erläuterungen:

Zu beachten ist, dass Kosten nicht nur beim **Wertpapierkauf**, sondern auch **während der Haltedauer** und unter Umständen auch beim **Wertpapierverkauf** entstehen. Die Kosten sind entsprechend in der Übersicht aufgeschlüsselt. Daraus ergeben sich die ausgewiesenen **Gesamtkosten** bei einer angenommenen Haltedauer von 5 Jahren.

- Ausgewiesen sind sowohl die Dienstleistungskosten als auch die Produktkosten.
- **Dienstleistungskosten** sind die Kosten, die für die Dienstleistungen der Bank oder ggf. die Dienstleistungen von Dritten (z. B. Börsengebühren) anfallen. Grundlage für die Dienstleistungskosten der Bank ist das Preis- und Leistungsverzeichnis der Bank. Bei Festpreisgeschäften, wenn also die Bank selbst die Wertpapiere zu einem festen Preis verkauft oder kauft, sind die Kosten für die Handelsdienstleistung der Bank im Kauf- bzw. Verkaufspreis enthalten; auch solche Kosten sind in der Kostenübersicht berücksichtigt. Für ihre Dienstleistungen erhält die Bank daneben bei bestimmten Produkten Zahlungen von Dritten (sogenannte Zuwendungen, indirekte Dienstleistungskosten). Zuwendungen werden als Bestandteil der Dienstleistungskosten in der Übersicht gesondert ausgewiesen.
- **Produktkosten** entstehen bei Auflegung oder durch die laufende Verwaltung des Anlageprodukts (z. B. Kosten für die Verwaltung eines Fonds). Sie sind Teil des Ausgabe-preises oder werden direkt aus dem Produkt entnommen, sind also nicht gesondert vom Kunden zu zahlen.
- In der Übersicht ist dargestellt, wie sich Kosten auf die **Rendite** der Anlage **auswirken**. Zu beachten ist insbesondere, dass die jährlichen Kosten im Zeitablauf in unterschiedlicher Höhe anfallen. Das führt dazu, dass die Auswirkung auf die Rendite im ersten Jahr und im Jahr des Verkaufs regelmäßig größer ist als in den Jahren dazwischen.

Besondere Erläuterungen:

- **Investmentfonds:** Während der Haltedauer fallen Kosten in Form von laufenden Verwaltungskosten und Kosten für Transaktionen im Fondsvermögen an. Die Kostenangaben beruhen auf den aktuellen Regelungen und Mitteilungen der Kapitalverwaltungsgesellschaften. Diese Kosten schwanken im Zeitablauf und werden auf Grundlage von Vergangenheitswerten geschätzt. Nicht berücksichtigt – da noch nicht bekannt – sind etwaige erfolgsabhängige Entgelte für die Fondsverwaltung („Performance Fees“); die Kosten erhöhen sich dadurch entsprechend.

Die Bank erhält von den Kapitalverwaltungsgesellschaften als Zahlung von Dritten laufende Vertriebsprovisionen. Diese hängen in ihrer Höhe von der Vereinbarung mit der jeweiligen Kapitalverwaltungsgesellschaft und vom jeweiligen Wert der Fondsanteile im Kundendepot ab.

- **Strukturierte Anleihen, Zertifikate und Hebelprodukte:** Als Produktkosten wird die Differenz zwischen dem Preis und dem sogenannten fairen Wert („Fair Value“) des Wertpapierprodukts ausgewiesen. Soweit die Bank im Einzelfall vom Emittenten Zahlungen erhält, wird das in der jeweiligen Produktunterlage sowie in der Kosteninformation vor Wertpapiergeschäft angezeigt.

Folgende Annahmen und Hinweise sind zu beachten:

- Die Übersicht enthält eine Schätzung der Kosten auf Basis insbesondere der nachfolgend genannten Annahmen. Die tatsächlichen Kosten können von dieser Schätzung abweichen (z. B. bei einer anderen Haltedauer).
- Ausgewiesen sind die repräsentativen Kosten für die einzelnen Anlageformen. Bei einzelnen Produkten können die Kosten niedriger oder höher sein. Die Bank informiert ihre Kunden vor jeder Auftragserteilung über die konkret entstehenden Kosten.
- Annahme: Kauf bzw. Verkauf gemäß den Ausführungsgrundsätzen der Bank. Dabei werden die Ausführungsplätze zugrunde gelegt, an denen Aufträge in den jeweiligen Anlageformen bisher überwiegend ausgeführt wurden.
- Für die Berechnung der Kosten während der Haltedauer und bei Wertpapierverkauf wird ein unveränderter Kurs unterstellt. Je nach Kursverlauf können diese Kosten höher oder niedriger sein.
- Aufgrund von Mindestentgelten können die prozentualen Kosten höher sein, wenn ein kleiner Anlagebetrag gewählt wird.
- Bei Wertpapieren mit fester Laufzeit fallen keine Kosten für die Einlösung der Wertpapiere an, wenn sie bis zur Endfälligkeit gehalten werden. Die Gesamtkosten verringern sich dann entsprechend.
- Die Kostenübersicht gilt für Wertpapiere, die sich in Giro-sammelverwahrung befinden. Bei einer abweichenden Verwahrungsform (insbesondere Verwahrung in Wertpapierrechnung) fallen aufgrund des erhöhten Depotentgelts regelmäßig höhere laufende Kosten an.
- Annahme: Die Geschäftsabwicklung erfolgt in Euro. Wenn im Rahmen der Geschäftsabwicklung Zahlungen in Fremdwährung anfallen (z. B. bei einer Börsenausführung in einem Land mit einer fremden Währung), entstehen zusätzliche Kosten durch den Währungsumtausch. Diese liegen bei den Währungen Britisches Pfund, Schweizer Franken, US-Dollar und Japanischer Yen in der Regel unter einem halben Prozent, bei anderen Währungen können sie deutlich höher sein. In Phasen großer Devisenkursschwankungen können die Kosten höher ausfallen. Zur Orientierung verweisen wir auf die Übersicht unter www.commerzbank.de/Devisenkurs.
- Personenbezogene Steuern (z. B. Kapitalertragsteuer) werden nicht berücksichtigt.



Standardisierte Kosteninformation vor Wertpapiergeschäft für das PremiumDepot

Annahmen für die Kostenberechnung
Auftragsgegenwert:¹ 10.000 EUR
Haltedauer: 5 Jahre

			Anleihen	Aktien	Exchange Traded Funds (ETF)	Geldmarkt-/ Rentenfonds	Aktien-/ Misch-/ Dachfonds VMM-Familie	
Angenommener Ausführungsplatz/Börse			Stuttgart	Xetra		Festpreis		
Kosten	Kosten des Wertpapierkaufs	EUR	8,75	0,60	0,60	-	-	
	Kosten während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	145,00	145,00	161,00	358,00	375,00	
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten (pro Jahr)	EUR	-	-	-	60,00	123,50	
	Kosten des Wertpapierverkaufs	EUR	8,75	0,60	0,60	-	-	
Gesamtkosten	Gesamtkosten	EUR	742,50	726,20	806,20	1.790,00	1.875,00	
	Auswirkung auf die Rendite	% p. a.	-1,49	-1,45	-1,61	-3,58	-3,75	
Gesamtkosten im Detail (einschließlich durchschnittlicher Kosten pro Jahr)	Dienstleistungskosten der Bank	EUR	725,00	725,00	725,00	1.025,00	1.342,50	
		% p. a.	1,45	1,45	1,45	2,05	2,69	
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten	EUR	-	-	-	300,00	617,50	
		% p. a.	-	-	-	0,60	1,24	
	Dienstleistungskosten fremd	EUR	17,50	1,20	1,20	-	-	
		% p. a.	0,04	0,00	0,00	-	-	
	Produktkosten (nach Zahlung an die Bank)	EUR	-	-	80,00	765,00	532,50	
		% p. a.	-	-	0,16	1,53	1,07	
Gesamtkosten im Zeitablauf und Auswirkung auf die Rendite	Im 1. Jahr (Kosten Wertpapierkauf und 1. Jahr Haltedauer)	EUR	153,75	145,60	161,60	358,00	375,00	
		%	-1,54	-1,46	-1,62	-3,58	-3,75	
	Ab dem 2. Jahr während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	145,00	145,00	161,00	358,00	375,00	
		%	-1,45	-1,45	-1,61	-3,58	-3,75	
	Im Jahr des Wertpapierverkaufs (zusätzlich zu den Kosten während der Haltedauer)	EUR	8,75	0,60	0,60	-	-	
		%	-0,09	-0,01	-0,01	-	-	

Ausgewiesen sind die repräsentativen Kosten für die einzelnen Anlageformen, bei einzelnen Produkten können die Kosten niedriger oder höher sein. Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“.

1) Entspricht bei Fonds dem Anteilswert/NAV (Kostenbasis), bei allen anderen Assetklassen dem Kurswert.

2) Darunter fallen strukturierte Anleihen (inkl. Kapitalschutzzertifikate), Aktienanleihen und Delta-1-, Discount-, Bonus- und Expresszertifikate.

3) Darin enthalten: produktspezifische Kosten aus der Immobilienbewirtschaftung.

Ausgewählte Einzelprodukte

Offene Immobilien-fonds	Strukturierte Anleihen und Anlage-zertifikate ²	Strategieindex-Zertifikate, ETC (i. d. R. besicherte Anleihen auf Rohstoffe)	Hebelprodukte (inkl. Options-scheine)	Kapital Plus	DWS Top Dividende		Annahmen für die Kostenberechnung Auftragsgegenwert: ¹ 10.000 EUR Haltedauer: 5 Jahre
	Stuttgart			Festpreis			Angenommener Ausführungsplatz/Börse
-	51,31	51,31	51,31	-	-	EUR	Kosten des Wertpapierkaufs
403,00 ³	145,00	145,00	145,00	263,00	293,00	EUR	Kosten während der Haltedauer (pro Jahr)
30,00	-	-	-	54,00	74,99	EUR	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten (pro Jahr)
-	51,31	51,31	51,31	-	-	EUR	Kosten des Wertpapier-verkaufs
2.015,00	827,62	827,62	827,62	1.315,00	1.465,00	EUR	Gesamtkosten
-4,03	-1,66	-1,66	-1,66	-2,63	-2,93	% p. a.	Auswirkung auf die Rendite
875,00	725,00	725,00	725,00	995,00	1.099,95	EUR	Gesamtkosten im Detail (einschließlich durchschnittlicher Kosten pro Jahr)
1,75	1,45	1,45	1,45	1,99	2,20	% p. a.	
150,00	-	-	-	270,00	374,95	EUR	
0,30	-	-	-	0,54	0,75	% p. a.	
-	22,62	22,62	22,62	-	-	EUR	
-	0,05	0,05	0,05	-	-	% p. a.	
1.140,00	80,00	80,00	80,00	320,00	365,05	EUR	Produktkosten (nach Zahlung an die Bank)
2,28	0,16	0,16	0,16	0,64	0,73	% p. a.	
403,00	196,31	196,31	196,31	263,00	293,00	EUR	Im 1. Jahr (Kosten Wertpapier-kauf und 1. Jahr Haltedauer)
-4,03	-1,96	-1,96	-1,96	-2,63	-2,93	%	
403,00	145,00	145,00	145,00	263,00	293,00	EUR	Ab dem 2. Jahr während der Haltedauer (pro Jahr)
-4,03	-1,45	-1,45	-1,45	-2,63	-2,93	%	
-	51,31	51,31	51,31	-	-	EUR	Im Jahr des Wertpapierver-kaufs (zusätzlich zu den Kosten während der Haltedauer)
-	-0,51	-0,51	-0,51	-	-	%	

Stand: 01.03.2022

Standardisierte Kosteninformation vor Wertpapiergeschäft für das KlassikDepot/StartDepot

Annahmen für die Kostenberechnung
Auftragsgegenwert:¹ 10.000 EUR
Haltedauer: 5 Jahre

			Anleihen	Aktien	Exchange Traded Funds (ETF)	Geldmarkt-/Rentenfonds	Aktien-/Misch-/Dachfonds VMM-Familie	
Angenommener Ausführungsplatz/Börse			Stuttgart	Xetra		Festpreis		
Kosten	Kosten des Wertpapierkaufs	EUR	63,65	105,50	105,50	250,00	250,00	
	Kosten während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	25,00	25,00	41,00	238,00	255,00	
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten (pro Jahr)	EUR	-	-	-	60,00	123,50	
	Kosten des Wertpapierverkaufs	EUR	63,65	105,50	105,50	-	-	
Gesamtkosten	Gesamtkosten	EUR	252,30	336,00	416,00	1.440,00	1.525,00	
	Auswirkung auf die Rendite	% p. a.	-0,50	-0,67	-0,83	-2,88	-3,05	
Gesamtkosten im Detail (einschließlich durchschnittlicher Kosten pro Jahr)	Dienstleistungskosten der Bank	EUR	234,80	334,80	334,80	675,00	992,50	
		% p. a.	0,47	0,67	0,67	1,35	1,99	
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten	EUR	-	-	-	300,00	617,50	
		% p. a.	-	-	-	0,60	1,24	
	Dienstleistungskosten fremd	EUR	17,50	1,20	1,20	-	-	
		% p. a.	0,04	0,00	0,00	-	-	
	Produktkosten (nach Zahlung an die Bank)	EUR	-	-	80,00	765,00	532,50	
		% p. a.	-	-	0,16	1,53	1,07	
Gesamtkosten im Zeitablauf und Auswirkung auf die Rendite	Im 1. Jahr (Kosten Wertpapierkauf und 1. Jahr Haltedauer)	EUR	88,65	130,50	146,50	488,00	505,00	
		%	-0,89	-1,31	-1,47	-4,88	-5,05	
	Ab dem 2. Jahr während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	25,00	25,00	41,00	238,00	255,00	
		%	-0,25	-0,25	-0,41	-2,38	-2,55	
	Im Jahr des Wertpapierverkaufs (zusätzlich zu den Kosten während der Haltedauer)	EUR	63,65	105,50	105,50	-	-	
		%	-0,64	-1,06	-1,06	-	-	

Ausgewiesen sind die repräsentativen Kosten für die einzelnen Anlageformen, bei einzelnen Produkten können die Kosten niedriger oder höher sein. Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“.

1) Entspricht bei Fonds dem Anteilswert/NAV (Kostenbasis), bei allen anderen Assetklassen dem Kurswert.

2) Darunter fallen strukturierte Anleihen (inkl. Kapitalschutzzertifikate), Aktienanleihen und Delta-1-, Discount-, Bonus- und Expresszertifikate.

3) Beim StartDepot: Bis zu einem Depotvolumen in Höhe von 20.000 EUR fällt kein Depotentgelt an.

4) Darin enthalten: produktspezifische Kosten aus der Immobilienbewirtschaftung.

Ausgewählte Einzelprodukte

Offene Immobilien-fonds	Strukturierte Anleihen und Anlage-zertifikate ²	Strategieindex-Zertifikate, ETC (i. d. R. besicherte Anleihen auf Rohstoffe)	Hebelprodukte (inkl. Options-scheine)	Kapital Plus	DWS Top Dividende		Annahmen für die Kostenberechnung Auftragsgegenwert: ¹ 10.000 EUR Haltedauer: 5 Jahre
	Stuttgart			Festpreis			Angenommener Ausführungsplatz/Börse
500,00	156,21	156,21	156,21	300,00	500,00	EUR	Kosten des Wertpapierkaufs
283,00 ⁴	25,00	25,00	25,00	143,00	173,00	EUR	Kosten während der Haltedauer (pro Jahr)
30,00	-	-	-	54,00	74,99	EUR	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten (pro Jahr)
-	156,21	156,21	156,21	-	-	EUR	Kosten des Wertpapier-verkaufs
1.915,00	437,42	437,42	437,42	1.015,00	1.365,00	EUR	Gesamtkosten
-3,83	-0,87	-0,87	-0,87	-2,03	-2,73	% p. a.	Auswirkung auf die Rendite
775,00	334,80	334,80	334,80	695,00	999,95	EUR	Gesamtkosten im Detail (einschließlich durchschnittlicher Kosten pro Jahr)
1,55	0,67	0,67	0,67	1,39	2,00	% p. a.	
150,00	-	-	-	270,00	374,95	EUR	
0,30	-	-	-	0,54	0,75	% p. a.	
-	22,62	22,62	22,62	-	-	EUR	
-	0,05	0,05	0,05	-	-	% p. a.	
1.140,00	80,00	80,00	80,00	320,00	365,05	EUR	Produktkosten (nach Zahlung an die Bank)
2,28	0,16	0,16	0,16	0,64	0,73	% p. a.	
783,00	181,21	181,21	181,21	443,00	673,00	EUR	Im 1. Jahr (Kosten Wertpapier-kauf und 1. Jahr Haltedauer)
-7,83	-1,81	-1,81	-1,81	-4,43	-6,73	%	
283,00	25,00	25,00	25,00	143,00	173,00	EUR	Ab dem 2. Jahr während der Haltedauer (pro Jahr)
-2,83	-0,25	-0,25	-0,25	-1,43	-1,73	%	
-	156,21	156,21	156,21	-	-	EUR	Im Jahr des Wertpapierver-kaufs (zusätzlich zu den Kosten während der Haltedauer)
-	-1,56	-1,56	-1,56	-	-	%	

Stand: 01.03.2022

Standardisierte Kosteninformation vor Wertpapiergeschäft für das DirektDepot

Annahmen für die Kostenberechnung
 Auftragsgegenwert:¹ 10.000 EUR
 Haltedauer: 5 Jahre
 Auftragserteilung: Online Banking
 (Bei Auftragserteilung über Filiale/Berater gelten die Konditionen des KlassikDepots)

			Anleihen	Aktien	Exchange Traded Funds (ETF)	Geldmarkt-/ Rentenfonds	Aktien-/ Misch-/ Dachfonds VMM-Familie	
			Stuttgart	Xetra		Festpreis		
Kosten	Kosten des Wertpapierkaufs	EUR	38,65	30,50	30,50	125,00	125,00	
	Kosten während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	17,50	17,50	33,50	230,50	247,50	
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten (pro Jahr)	EUR	-	-	-	60,00	123,50	
	Kosten des Wertpapierverkaufs	EUR	38,65	30,50	30,50	-	-	
Gesamtkosten	Gesamtkosten	EUR	164,80	148,50	228,50	1.277,50	1.362,50	
	Auswirkung auf die Rendite	% p. a.	-0,33	-0,30	-0,46	-2,56	-2,73	
Gesamtkosten im Detail (einschließlich durchschnittlicher Kosten pro Jahr)	Dienstleistungskosten der Bank	EUR	147,30	147,30	147,30	512,50	830,00	
		% p. a.	0,29	0,29	0,29	1,03	1,66	
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten	EUR	-	-	-	300,00	617,50	
		% p. a.	-	-	-	0,60	1,24	
	Dienstleistungskosten fremd	EUR	17,50	1,20	1,20	-	-	
		% p. a.	0,04	0,00	0,00	-	-	
	Produktkosten (nach Zahlung an die Bank)	EUR	-	-	80,00	765,00	532,50	
		% p. a.	-	-	0,16	1,53	1,07	
Gesamtkosten im Zeitablauf und Auswirkung auf die Rendite	Im 1. Jahr (Kosten Wertpapierkauf und 1. Jahr Haltedauer)	EUR	56,15	48,00	64,00	355,50	372,50	
		%	-0,56	-0,48	-0,64	-3,56	-3,73	
	Ab dem 2. Jahr während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	17,50	17,50	33,50	230,50	247,50	
		%	-0,18	-0,18	-0,34	-2,31	-2,48	
	Im Jahr des Wertpapierverkaufs (zusätzlich zu den Kosten während der Haltedauer)	EUR	38,65	30,50	30,50	-	-	
		%	-0,39	-0,31	-0,31	-	-	

Ausgewiesen sind die repräsentativen Kosten für die einzelnen Anlageformen, bei einzelnen Produkten können die Kosten niedriger oder höher sein. Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“.

1) Entspricht bei Fonds dem Anteilswert/NAV (Kostenbasis), bei allen anderen Assetklassen dem Kurswert.

2) Darunter fallen strukturierte Anleihen (inkl. Kapitalschutzzertifikate), Aktienanleihen und Delta-1-, Discount-, Bonus- und Expresszertifikate.

3) Kosten reduzieren sich bei mindestens einer abgerechneten Order im Quartal.

4) Darin enthalten: produktspezifische Kosten aus der Immobilienbewirtschaftung.

Ausgewählte Einzelprodukte

Offene Immobilien-fonds	Strukturierte Anleihen und Anlage-zertifikate ²	Strategieindex-Zertifikate, ETC (i. d. R. besicherte Anleihen auf Rohstoffe)	Hebelprodukte (inkl. Options-scheine)	Kapital Plus	DWS Top Dividende		Annahmen für die Kostenberechnung Auftragsgegenwert: ¹ 10.000 EUR Haltedauer: 5 Jahre Auftragserteilung: Online Banking (Bei Auftragserteilung über Filiale/Berater gelten die Konditionen des KlassikDepots)
	Stuttgart			Festpreis			Angenommener Ausführungsplatz/Börse
250,00	81,21	81,21	81,21	150,00	250,00	EUR	Kosten des Wertpapierkaufs
275,50 ⁴	17,50	17,50	17,50	135,50	165,50	EUR	Kosten während der Haltedauer (pro Jahr)
30,00	-	-	-	54,00	74,99	EUR	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten (pro Jahr)
-	81,21	81,21	81,21	-	-	EUR	Kosten des Wertpapier-verkaufs
1.627,50	249,92	249,92	249,92	827,50	1.077,50	EUR	Gesamtkosten
-3,26	-0,50	-0,50	-0,50	-1,66	-2,16	% p. a.	Auswirkung auf die Rendite
487,50	147,30	147,30	147,30	507,50	712,45	EUR	Dienstleistungskosten der Bank
0,98	0,29	0,29	0,29	1,02	1,42	% p. a.	
150,00	-	-	-	270,00	374,95	EUR	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten
0,30	-	-	-	0,54	0,75	% p. a.	
-	22,62	22,62	22,62	-	-	EUR	Dienstleistungskosten fremd
-	0,05	0,05	0,05	-	-	% p. a.	
1.140,00	80,00	80,00	80,00	320,00	365,05	EUR	Produktkosten (nach Zahlung an die Bank)
2,28	0,16	0,16	0,16	0,64	0,73	% p. a.	
525,50	98,71	98,71	98,71	285,50	415,50	EUR	Im 1. Jahr (Kosten Wertpapier-kauf und 1. Jahr Haltedauer)
-5,26	-0,99	-0,99	-0,99	-2,86	-4,16	%	
275,50	17,50	17,50	17,50	135,50	165,50	EUR	Ab dem 2. Jahr während der Haltedauer (pro Jahr)
-2,76	-0,18	-0,18	-0,18	-1,36	-1,66	%	
-	81,21	81,21	81,21	-	-	EUR	Im Jahr des Wertpapierver-kaufs (zusätzlich zu den Kosten während der Haltedauer)
-	-0,81	-0,81	-0,81	-	-	%	

Stand: 01.03.2022

Standardisierte Kosteninformation vor Wertpapiergeschäft für das PremiumFondsDepot

		Ausgewählte Einzelprodukte					
Annahmen für die Kostenberechnung Auftragsgegenwert: ¹ 10.000 EUR Haltedauer: 5 Jahre			Geldmarkt-/ Rentenfonds	Aktien-/ Misch-/ Dachfonds VMM-Familie	Offene Immobilien- fonds	Kapital Plus	DWS Top Dividende
						Angenommener Ausführungsplatz/Börse	
Kosten	Kosten des Wertpapierkaufs	EUR	-	-	-	-	-
	Kosten während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	303,00	320,00	348,00 ²	208,00	238,00
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten (pro Jahr)	EUR	60,00	123,50	30,00	54,00	74,99
	Kosten des Wertpapierverkaufs	EUR	-	-	-	-	-
Gesamtkosten	Gesamtkosten	EUR	1.515,00	1.600,00	1.740,00	1.040,00	1.190,00
	Auswirkung auf die Rendite	% p. a.	-3,03	-3,20	-3,48	-2,08	-2,38
Gesamtkosten im Detail (einschließlich durchschnittlicher Kosten pro Jahr)	Dienstleistungskosten der Bank	EUR	750,00	1.067,50	600,00	720,00	824,95
		% p. a.	1,50	2,14	1,20	1,44	1,65
	Davon erhält die Bank als Zahlung von Dritten	EUR	300,00	617,50	150,00	270,00	374,95
		% p. a.	0,60	1,24	0,30	0,54	0,75
	Dienstleistungskosten fremd	EUR	-	-	-	-	-
		% p. a.	-	-	-	-	-
	Produktkosten (nach Zahlung an die Bank)	EUR	765,00	532,50	1.140,00	320,00	365,05
		% p. a.	1,53	1,07	2,28	0,64	0,73
Gesamtkosten im Zeitablauf und Auswirkung auf die Rendite	Im 1. Jahr (Kosten Wertpapierkauf und 1. Jahr Haltedauer)	EUR	303,00	320,00	348,00	208,00	238,00
		%	-3,03	-3,20	-3,48	-2,08	-2,38
	Ab dem 2. Jahr während der Haltedauer (pro Jahr)	EUR	303,00	320,00	348,00	208,00	238,00
		%	-3,03	-3,20	-3,48	-2,08	-2,38
	Im Jahr des Wertpapierverkaufs (zusätzlich zu den Kosten während der Haltedauer)	EUR	-	-	-	-	-
		%	-	-	-	-	-

Ausgewiesen sind die repräsentativen Kosten für die einzelnen Anlageformen, bei einzelnen Produkten können die Kosten niedriger oder höher sein. Bitte beachten Sie auch die Hinweise und Erläuterungen in der Broschüre „Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft“.

Stand: 01.03.2022

1) Entspricht bei Fonds dem Anteilswert/NAV (Kostenbasis), bei allen anderen Assetklassen dem Kurswert.

2) Darin enthalten: produktspezifische Kosten aus der Immobilienbewirtschaftung.

Auszug aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis

A Wertpapiergeschäfte einschließlich Depotverwahrung

Die Commerzbank bietet verschiedene Depotmodelle an, die sich nach den angebotenen Leistungen und Preisen unterscheiden:

I.	Commerzbank money mate	Der einfache, günstige Einstieg in die Welt der Geldanlage.
II.	PremiumDepot	Ein Pauschalentgelt für die Ausführung von Aufträgen und die Depotverwahrung
III.	PremiumFondsDepot	Ein Pauschalentgelt für die Ausführung von Aufträgen und die Depotverwahrung für ausgewählte Investmentfonds
IV.	KlassikDepot	Für jede Leistung ein Preis
V.	StartDepot	Wertpapiergeschäfte mit Beratung für Schüler, Auszubildende, Studenten, Praktikanten, Volontäre, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 30. Lebensjahr ohne Mindestentgelte
VI.	DirektDepot	Wertpapiergeschäfte ohne vorhergehende Beratung zu reduzierten Preisen

I. Commerzbank money mate

Commerzbank money mate besteht aus zwei Einzelprodukten: dem money mate Konto und dem money mate Depot. Alle Auszahlungen aus dem money mate Depot werden dem money mate Konto gutgeschrieben und entsprechend des Auftrages an ein hinterlegtes Referenzkonto weitergeleitet. Auf dem money mate Konto liegende Beträge werden, sobald der nachstehend genannte Schwellwert überschritten wurde, automatisch im money mate Depot angelegt, sofern sie nicht für eine Auszahlung vorgemerkt oder eingefroren sind.

Commerzbank money mate ist nur mit gleichzeitiger Nutzung des elektronischen Postfachs erhältlich.

money mate Konto	
Monatspauschale	entgeltfrei
Übermittlung von Kontoauszügen in das elektronische Postfach	entgeltfrei
money mate Depot	
Kauf und Verkauf von money mate-Investmentfonds	entgeltfrei, d.h. die Commerzbank AG verzichtet auf einen Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag und gibt die Fonds zu ihren Beschaffungskonditionen an den Kunden weiter
Einfrieren und Reaktivieren der Anlage	entgeltfrei
Depotentgelt	entfällt ¹⁾

1) Unter der Voraussetzung, dass Vertriebsvergütungen der KVG von der Commerzbank AG vereinnahmt werden dürfen (vgl. Absatz F 1). Sollte dies nicht mehr der Fall sein, so wird ein Entgelt in Höhe von 1,05 % p.a. inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer auf Basis des täglichen Depotwerts berechnet und vierteljährlich abgerechnet.

Allgemeine Funktionalitäten/Rahmendaten

Schwellwert für automatische Kaufaufträge	50,00 EUR
Bereitstellen von Berichten über das elektronische Postfach	entgeltfrei

Im money mate Depot enthaltene Leistungen sind insbesondere

- **Fortlaufende Geeignetheitsprüfung:** Commerzbank money mate beinhaltet eine fortlaufende Geeignetheitsprüfung. Über diese fortlaufende Geeignetheitsprüfung erhalten Sie vierteljährlich eine Geeignetheitserklärung zusammen mit dem Bestandsreporting. Sofern das Ergebnis der fortlaufenden Geeignetheitsprüfung die Ungeeignetheit ist, erhalten Sie hierüber unmittelbar eine einmalige Mitteilung.
- **Beratung und Information:** Ständige Erreichbarkeit eines fachlichen Ansprechpartners der Commerzbank zu Fragen und Hintergründen
- **Anlagemöglichkeit** in einem von vier breit diversifizierten, global und nachhaltig anlegenden Investmentfonds
- **Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen in den Fonds der money mate Produktfamilie**
- **Automatische Anlage von Geldeingängen** auf dem money mate Konto (Allokationsservice ab 50,00 EUR auf dem money mate Konto)
- **Multikanalzugang über Filiale und die digitalen Kanäle der Bank (z. B. Onlineportal)**
- **Verpflichtende Nutzung des elektronischen Postfachs inklusive**
- **Depotverwahrung und -verwaltung**

II. PremiumDepot

Beim Depotmodell PremiumDepot fällt nur ein Pauschalentgelt an, das an die Stelle der sonst üblichen Entgelte für jede Auftragsausführung und für die Depotverwahrung tritt.

Pauschalentgelt	
Pauschalentgelt auf das bewertete Depotvolumen	1,45 % p. a. inkl. anteiliger USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p. Posten/ Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	145,00 EUR p. Q. inkl. anteiliger USt.

Berechnungsgrundlage ist der Kurswert des Depots (bei Renten mindestens der Nennwert). Die Berechnung erfolgt taggenau. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Besteht das PremiumDepot nicht für ein volles Kalenderquartal, wird das Entgelt einschließlich des Mindestentgelts entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet.

Das Entgelt entfällt auf die Beratung und Depotverwahrung einerseits und die Umsätze in Wertpapieren (Transaktionskosten) andererseits. Nach aktueller Rechtslage sind die Beratung und Depotverwahrung umsatzsteuerpflichtig (derzeit 50 % des Netto-Pauschalentgelts) und die Umsätze in Geschäften mit Wertpapieren umsatzsteuerfrei. Bei Änderung der Rechtslage ist die Bank zu einer Änderung und entsprechenden Nachbelastung der Umsatzsteuer berechtigt. Für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Privatanleger berücksichtigt die Bank – vorbehaltlich einer Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung – den Transaktionskostenanteil (derzeit 50 % des Pauschalentgelts inkl. anteiliger Umsatzsteuer) im Verlustverrechnungstopf „Sonstige“.

Im PremiumDepot enthaltene Leistungen sind insbesondere

- **Beratung und Information:** Die Bank berät den Kunden im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen auf Basis seiner individuellen Anlagebedürfnisse und stellt Research- und Kapitalmarktinformationen zur Verfügung
- **Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen im Rahmen von Kommissions- und Festpreisgeschäften sowie Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen:** keine gesonderten Provisionen oder Limitentgelte; ausgenommen hiervon sind Finanztermingeschäfte.
- **Investmentfondsanteile/ Neuemissionen:** Bei Kauf von Investmentfondsanteilen und Neuemissionen fällt kein eigenes Entgelt in Form eines Ertragsanteils orientiert am Ausgabeaufschlag bzw. in Höhe des Agios an.
- **Depotverwahrung und -verwaltung**
- **Vorabbefreigung/ -reduzierung bzw. Quellensteuererstattung gem. Doppelbesteuerungsabkommen**

Nicht durch das Pauschalentgelt abgedeckt sind Leistungen, die nicht zum oben beschriebenen Leistungsumfang gehören (z. B. entgeltspflichtige Dienstleistungen im Zusammenhang

mit effektiven Wertpapierurkunden oder die Vermittlung unternehmerischer Beteiligungen), oder die sich auf ein anderes, nicht von dieser Vereinbarung umfasstes Depot beziehen. Nicht abgegolten sind ferner Aufwendungen (fremde Kosten, wie z. B. Maklercourtage), die gemäß den gesetzlichen Vorschriften belastet werden. Das PremiumDepot begründet kein Dauerberatungsverhältnis und keine Depotbeobachtungspflicht der Bank.

Abschließender Hinweis:

Es handelt sich nicht um eine unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinbart Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt F und G.

III. PremiumFondsDepot

Beim Depotmodell PremiumFondsDepot fällt nur ein Pauschalentgelt an, das an die Stelle der sonst üblichen Entgelte für jede Auftragsausführung und für die Depotverwahrung tritt.

Im Rahmen des PremiumFondsDepot bietet die Commerzbank über einen systematischen Auswahlprozess ausgewählte Investmentfonds unterschiedlicher Anbieter an. Im PremiumFondsDepot können nur diese ausgewählten Wertpapiere erworben werden. Die Leistungen bezüglich Beratung und Information sowie bezüglich Kauf und Verkauf beziehen sich auf diese ausgewählten Wertpapiere. Demgegenüber bezieht sich das Pauschalentgelt auf alle Wertpapiere in diesem Depot.

Pauschalentgelt	
Pauschalentgelt auf das bewertete Depotvolumen	0,90 % p. a. inkl. anteiliger USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p. Posten/ Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	90,00 EUR p. Q. inkl. anteiliger USt.

Berechnungsgrundlage ist der Kurswert des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert). Die Berechnung erfolgt taggenau. Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Besteht das PremiumFondsDepot nicht für ein volles Kalenderquartal, wird das Entgelt einschließlich des Mindestentgelts entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet.

Das Entgelt entfällt auf die Beratung und die Depotverwahrung einerseits und die Umsätze in Wertpapieren (Transaktionskosten) andererseits. Nach aktueller Rechtslage sind die Beratung und Depotverwahrung umsatzsteuerpflichtig (derzeit 50 % des Netto-Pauschalentgelts) und die Umsätze in Geschäften mit Wertpapieren umsatzsteuerfrei. Bei Änderung der Rechtslage ist die Bank zu einer Änderung und entsprechenden Nachbelastung der Umsatzsteuer berech-

tigt. Für in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige Privatanleger berücksichtigt die Bank – vorbehaltlich einer Änderung der Auffassung der Finanzverwaltung – den Transaktionskostenanteil (derzeit 50 % des Pauschalentgelts inkl. anteiliger Umsatzsteuer) im Verrechnungstopf „Sonstige“.

Im PremiumFondsDepot enthaltene Leistungen sind insbesondere

- **Beratung und Information:** Die Bank berät den Kunden im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen auf Basis seiner individuellen Anlagebedürfnisse und stellt Research- und Kapitalmarktinformationen zur Verfügung.
- **Ausführung von Kauf- und Verkaufsaufträgen sowie Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen:** keine gesonderten Provisionen oder Limitentgelte; ausgenommen hiervon sind Finanztermingeschäfte.
- **Investmentfondsanteile/ Neuemissionen:** Bei Kauf von Investmentfondsanteilen und Neuemissionen fällt kein eigenes Entgelt in Form eines Ertragsanteils orientiert am Ausgabeaufschlag bzw. in Höhe des Agios an.
- **Depotverwahrung und -verwaltung**
- **Vorabbefreiung/ -reduzierung bzw. Quellensteuererstattung gem. Doppelbesteuerungsabkommen**

Werden andere Wertpapiere in dieses Depot gekauft, die nicht unter die ausgewählten Wertpapiere des PremiumFondsDepots fallen, ist die Bank berechtigt, für ihre Leistungen im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren die Entgelte zu berechnen, die nach dem Preismodell KlassikDepot anfallen.

Nicht durch das Pauschalentgelt abgedeckt sind Leistungen, die nicht zum oben beschriebenen Leistungsumfang gehören (z. B. entgeltspflichtige Dienstleistungen im Zusammenhang mit effektiven Wertpapierurkunden oder die Vermittlung unternehmerischer Beteiligungen), oder die sich auf ein anderes, nicht von dieser Vereinbarung umfasstes Depot beziehen. Nicht abgegolten sind ferner Aufwendungen (fremde Kosten, wie z. B. Maklercourtage), die gemäß den gesetzlichen Vorschriften belastet werden.

Das PremiumFondsDepot begründet kein Dauerberatungsverhältnis und keine Depotbeobachtungspflicht der Bank.

Abschließender Hinweis:

Es handelt sich nicht um eine unabhängige Honorar-Anlageberatung im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes. Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten. Siehe dazu Abschnitt F.

IV. KlassikDepot

Beim Depotmodell KlassikDepot fallen für die Leistungen der Bank die nachfolgend aufgeführten Entgelte an. Beratungsleistungen werden nicht gesondert bepreist, sondern sind durch die vereinbarten Festpreise bzw. Entgelte mit abgedeckt.

1. Festpreisgeschäft und Investmentfonds

- **Festpreisgeschäft:** Für ausgewählte Wertpapiere, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind und Renten, bietet die Commerzbank im Direkthandel eine Abrechnung inklusive aller Kosten der Bank an (Nettoabrechnung). Bei verzinslichen Wertpapieren fallen ggf. Stückzinsen an, die separat ausgewiesen werden und nicht im Preis enthalten sind.
- **Investmentfondsanteile:** Die Bank bietet auch den Kauf von Investmentfondsanteilen zu einem festen Preis an. Dieser Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank, dessen Höhe sich am Ausgabeaufschlag des Fonds (in der Regel bis zu 5 %) orientiert. Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen an die jeweilige KVG erfolgt ohne Provision zum Rücknahmepreis (gilt für in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfondsanteile, Ausnahmen sind im Einzelfall zu erfragen). Die automatische Wiederanlage von Ausschüttungen aus Fonds in diese erfolgt mit 100 % Rabatt vom Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag.

Der An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen über Börsen wird analog zu An- und Verkauf von Aktien (im Kommissionsgeschäft) behandelt.

2. Kommissionsgeschäfte

Wertpapierart	Provision	Minimum Inland/Ausland
Aktien, Zertifikate und andere Wertpapiere mit Stücknotierung	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	49,90 EUR
Renten	0,5 % zzgl. 4,90 EUR	49,90 EUR
Bezugs- bzw. Teilrechte und Aktienspitzen	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
ETF im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,0 % zzgl. 2,50 EUR	entfällt
Aktien und Zertifikate im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,5 %	entfällt

- Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.
- Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst.
- Für online erteilte Orders gewährt die Bank einen Rabatt in Höhe von 20 % auf die Provision. Dies gilt nicht für den Sockelbetrag in Höhe von 4,90 EUR, für Investmentfondskäufe im Rahmen des Festpreisgeschäftes und für Transaktionen im Zusammenhang mit Wertpapiersparplänen.

Vormerkung und Überwachung von Preisgrenzen/ Limiten für Kauf- oder Verkaufsaufträge

Entgelt für Vormerkung/ Überwachung von Preisgrenzen (Limitentgelt; pro Monat)
Das Limitentgelt fällt nur an, wenn der Auftrag mit Limitierung nicht ausgeführt wird

Das Limitentgelt fällt bei mehrmonatiger Gültigkeit jeden Monat (jeweils zum Monatsende) an, in dem der Auftrag nicht ausgeführt wird 5,00 EUR

Entgelt für Limitänderung (unabhängig davon, ob der Auftrag danach ausgeführt wird) 5,00 EUR

3. Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen

Transaktionsart	Provisionssatz	Minimum
Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhung, Dividende in Aktien)	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Optionsscheinen	1,0 % vom Zuzahlungs- bzw. Differenzbetrag zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Wandelrechten	1,0 % vom Kurswert der bezogenen Aktien zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Barabfindungen und Rückkaufangebote	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR

Für den Erwerb von Wertpapieren im Rahmen eines Überbezuges gelten die Konditionen für Kommissionsgeschäfte.

4. Depotentgelt

Auf das bewertete Depotvolumen	0,25 % p. a. inkl. USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p. Posten/ Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	19,90 EUR p. Q. inkl. USt

- Die Berechnung des Entgeltes für die Depotverwahrung und -verwaltung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswerts des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert); bei Wertpapieren, die nicht girosammelverwahrt werden, wird das Volumen doppelt zugrunde gelegt.
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Das Mindestentgelt wird pro angefangenes Quartal berechnet.
- Belegschaftsaktien werden innerhalb der Sperrfrist depotentgeltfrei verwahrt.

Abschließender Hinweis:

Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt F und G.

V. StartDepot

Beim Depotmodell StartDepot fallen für die Leistungen der Bank die nachfolgend aufgeführten Entgelte an. Beratungsleistungen werden nicht gesondert bepreist, sondern sind durch die vereinbarten Festpreise bzw. Entgelte mit abgedeckt.

Die Leistungen und Preise des StartDepots gelten für Schüler, Auszubildende, Studenten, Praktikanten, Volontäre, Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres. Bei Wegfall der Voraussetzung, spätestens nach Erreichen der Altersgrenze, erfolgt die automatische Umstellung auf das Depotmodell KlassikDepot.

1. Festpreisgeschäft und Investmentfonds

- Festpreisgeschäft:** Für Wertpapiere, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind und Renten, bietet die Commerzbank im Direkthandel eine Abrechnung inklusive aller Kosten der Bank an (Nettoabrechnung). Bei verzinslichen Wertpapieren fallen ggf. Stückzinsen an, die separat ausgewiesen werden und nicht im Preis enthalten sind.
- Investmentfondsanteile:** Die Bank bietet auch den Kauf von Investmentfondsanteilen zu einem festen Preis an. Dieser Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank, dessen Höhe sich am Ausgabeaufschlag des Fonds (in der Regel bis zu 5 %) orientiert. Beim Kauf von Fondsanteilen im Rahmen von Commerzbank Wertpapiersparplänen sowie Commerzbank VL-Wertpapiersparplänen reduziert die Bank ihren Ertragsanteil um 50 %. Die automatische Wiederanlage von Ausschüttungen aus Fonds in diese erfolgt mit 100 % Rabatt vom Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag. Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen an die jeweilige KVG erfolgt ohne Provision zum Rücknahmepreis (gilt für in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfondsanteile, Ausnahmen sind im Einzelfall zu erfragen).

Der An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen über Börsen wird analog zu An- und Verkauf von Aktien (im Kommissionsgeschäft) behandelt.

2. StartDepot Kommissionsgeschäfte

Wertpapierart	Provision	Minimum
Aktien, Zertifikate und andere Wertpapiere mit Stücknotierung	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Renten	0,5 % zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Bezugs- bzw. Teilrechte und Aktienspitzen	1,0 % zzgl. 4,90 EUR	entfällt
ETF im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	0,5 % zzgl. 2,50 EUR	entfällt
Aktien und Zertifikate im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,5 %	entfällt

- Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.
- Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst.
- Für online erteilte Orders gewährt die Bank einen Rabatt in Höhe von 20 % auf die Provision. Dies gilt nicht für den Sockelbetrag in Höhe von 4,90 EUR, für Investmentfondskäufe im Rahmen des Festpreisgeschäftes und für Transaktionen im Zusammenhang mit Wertpapier-Sparplänen.

Vormerkung und Überwachung von Preisgrenzen / Limiten für Kauf- oder Verkaufsaufträge

Entgelte für Vormerkung / Überwachung und Limitänderung werden nicht erhoben.

3. Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen

Transaktionsart	Provision	Minimum
Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhung, Dividende in Aktien)	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Ausübung von Optionsscheinen	1,0 % vom Zuzahlungs- bzw. Differenzbetrag zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Ausübung von Wandelrechten	1,0 % vom Kurswert der bezogenen Aktien zzgl. 4,90 EUR	entfällt
Barabfindungen und Rückkaufangebote	1,0 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	entfällt

4. Depotentgelt

Bis 20.000 EUR bewertetes Depotvolumen		entgeltfrei
Bewertete Volumensanteile ab 20.000,01 EUR	0,25 % p. a. inkl. USt.	
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p. Posten/Tag inkl. anteiliger USt.	
Mindestentgelt		entfällt

- Die Berechnung des Entgeltes für die Depotverwahrung und -verwaltung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswerts des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert); bei Wertpapieren, die nicht girosam verwahrt werden, wird das Volumen doppelt zugrunde gelegt.
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.
- Belegschaftsaktien werden innerhalb der Sperrfrist depotentgeltfrei verwahrt.

Abschließender Hinweis:

Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt F und G.

VI. DirektDepot

Beim Depotmodell DirektDepot fallen für die Leistungen der Bank die nachfolgend aufgeführten Entgelte an. Das DirektDepot beinhaltet keine Beratungsleistung der Bank und kann ausschließlich in Verbindung mit dem elektronischen Postfach geführt werden. Kunden, die das Depotmodell DirektDepot nutzen, erfassen Wertpapieraufträge grundsätzlich online. Bei Auftragserteilung über die Filiale/Berater erfolgt die Abrechnung zu Preisen des Depotmodells KlassikDepot.

1. Festpreisgeschäft und Investmentfonds

- **Festpreisgeschäft:** Für ausgewählte Wertpapiere, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind und Renten, bietet die Commerzbank im Direkt-handel eine Abrechnung inklusive aller Kosten der Bank an (Nettoabrechnung). Bei verzinslichen Wertpapieren fallen ggf. Stückzinsen an, die separat ausgewiesen werden und nicht im Preis enthalten sind.
- **Investmentfondsanteile:** Die Bank bietet auch den Kauf von Investmentfondsanteilen zu einem festen Preis an. Dieser Preis enthält einen Ertragsanteil der Bank, dessen Höhe sich am Ausgabeaufschlag des Fonds (in der Regel bis zu 5 %) orientiert. Diesen Ertragsanteil reduziert die Bank um 50 %. Dies gilt ebenfalls beim Kauf von Fondsanteilen im Rahmen von Commerzbank Wertpapier-Sparplänen sowie Commerzbank VL-Wertpapier-Sparplänen. Die automatische Wiederranlage von Ausschüttungen aus Fonds in diese erfolgt mit 100 % Rabatt vom Ertragsanteil orientiert am Ausgabeaufschlag. Die Rückgabe von Investmentfondsanteilen an die jeweilige KVG erfolgt ohne Provision zum Rücknahmepreis (gilt für in Deutschland zum Vertrieb zugelassene Investmentfondsanteile, Ausnahmen sind im Einzelfall zu erfragen).

Der An- und Verkauf von Investmentfondsanteilen über Börsen wird analog zu An- und Verkauf von Aktien (im Kommissionsgeschäft) behandelt.

2. DirektDepot Kommissionsgeschäft

Wertpapierart	Provision	Minimum	Telefonische Auftragserteilung über Kundencenter
Aktien, Zertifikate und andere Wertpapiere mit Stücknotierung, Renten sowie Bezugs- bzw. Teilrechte und Aktienspitzen	0,25 % zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR	zzgl. 9,50 EUR
ETF im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	0,25 % zzgl. 2,50 EUR	entfällt	entfällt
Aktien und Zertifikate im Rahmen von Wertpapier-Sparplänen	1,5 %	entfällt	entfällt

- Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.
- Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst.

Vormerkung und Überwachung von Preisgrenzen / Limiten für Kauf- oder Verkaufsaufträge Entgelte für Vormerkung / Überwachung und Limitänderung werden nicht erhoben.

3. Transaktionen im Zusammenhang mit Kapitalmaßnahmen

Transaktionsart	Provision	Minimum
Kapitalmaßnahmen (z. B. Kapitalerhöhung, Dividende in Aktien)	0,25 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Optionsscheinen	0,25 % vom Zuzahlungsbzw. Differenzbetrag zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Ausübung von Wandelrechten	0,25 % vom Kurswert der bezogenen Aktien zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR
Barabfindungen und Rückkaufangebote	0,25 % vom Kurswert zzgl. 4,90 EUR	9,90 EUR

4. Depotentgelt

Sofern mindestens eine Kauf oder Verkaufsauftrag im abgelaufenen Quartal zur Abrechnung kam

entgeltfrei

Für Quartale, in denen keine Kauf- oder Verkaufsaufträge zur Abrechnung kam, werden die nachstehenden Entgelte berechnet:

auf das bewertete Depotvolumen	0,175 % p. a. inkl. USt.
Postenentgelt auf Depotwerte ohne Kurs	0,06 EUR p. Posten/Tag inkl. anteiliger USt.
Mindestentgelt	4,95 EUR p. Q. inkl. USt

- Die Berechnung des Entgeltes für die Depotverwahrung und -verwaltung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswerts des Depots (bei Renten mindestens auf den Nennwert); bei Wertpapieren, die nicht girosammelverwahrt werden, wird das Volumen doppelt zugrunde gelegt.
- Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich. Das Mindestentgelt wird pro angefangenes Quartal berechnet.
- Belegschaftsaktien werden innerhalb der Sperrfrist depotentgeltfrei verwahrt.

Abschließender Hinweis:

Die Bank erhält für unterschiedliche Produkte im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen Zuwendungen von Dritten bzw. vereinnahmt Handelsmargen. Siehe dazu Abschnitt F und G.

B Geschäfte an Terminbörsen (Finanztermingeschäfte - Optionen und Futures)

Produkt	Sockelbetrag pro Order	Variabler Teil in % vom Kurswert
Nur bei Positions-Eröffnung (Opening). Die Schließung einer Position (Closing) ist provisionsfrei (fremde Kosten werden weiterbelastet)		
Kauf oder Verkauf / Gedeckte Optionen ^{1,2}	25,00 EUR	1,25 %
Verkauf / Covered XTF-Future ^{1,2}	25,00 EUR	25,00 EUR pro Kontrakt
Kauf Optionen auf Aktien / Edelmetalle ¹	35,00 EUR	1,75 %
Kauf Indexoptionen ¹	45,00 EUR	1,75 %
Ungedeckter Verkauf Optionen auf Aktien/ Edelmetalle ^{1,3}	55,00 EUR	2,25 %
Ungedeckter Verkauf Indexoptionen ^{1,3}	65,00 EUR	2,25 %
Futures auf Aktien ^{1,3}	50,00 EUR	15,00 EUR pro Kontrakt
Futures und Optionen auf Futures ^{1,3}	70,00 EUR	15,00 EUR pro Kontrakt

1) Bei Teilausführungen: Sockelbetrag nur bei der ersten Ausführung eines Börsentages.

2) Bei gedeckten Geschäften wird der Gegenwert der Option vollständig und deckungsgleich separiert: bei verkauften Calls und gekauften Puts die entsprechende Anzahl der zugrunde liegenden Aktien, bei verkauften Puts die dem Gegenwert der zu beziehenden Aktien entsprechender Betrag (Kontoguthaben oder Geldmarktfonds).

3) Hier entsteht eine Verpflichtung zur Hinterlegung von Sicherheiten gemäß Vorgabe der jeweiligen Börse, auf die die Bank einen Aufschlag von mindestens 40 % erhebt.

Gültig für alle Börsenplätze, an denen die Commerzbank für private Kunden tätig ist. Ein Entgelt für nicht ausgeführte Aufträge oder Änderungen wird nicht erhoben. Bei Ausübungen von Aktienoptionen fällt die übliche Aktienprovision gemäß Preismodell „KlassikDepot“ (im PremiumDepot gebührenfrei) an. Der Barausgleich (Cash-Settlement) bei Indexoptionen ist provisionsfrei.

C Vermögensverwaltung

1. Honorarmodelle

Für die Tätigkeit der Vermögensverwaltung berechnet die Bank ein jährliches Vermögensverwaltungshonorar in Form eines Prozentsatzes des verwalteten Vermögens, das an die Stelle der sonst üblichen Entgelte für die einzelnen Auftragsausführungen und für die Depotverwaltung tritt und auch die Managementvergütung einschließt.

Die anteilige Belastung des Vermögensverwaltungshonorars erfolgt nachträglich vierteljährlich. Berechnungsgrundlage ist jeweils der Gesamtwert des verwalteten Vermögens zum Ende eines Kalenderquartals. Für das vierte Quartal erhöht sich die Belastung in dem Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt ggf. um eine Wertentwicklungskomponente. Alle Leistungen der Vermögensverwaltung unterliegen der Umsatzsteuer.

Besteht die Vermögensverwaltung nicht für ein volles Kalenderquartal, so wird das Entgelt entsprechend der Laufzeit anteilig berechnet. Berechnungsgrundlage für das erfolgsabhängige Entgelt ist die positive Wertentwicklung in diesem Zeitraum.

Die Bank bietet die Dienstleistung Vermögensverwaltung in unterschiedlichen Ausprägungen und alternativen Honorarmodellen an. Die nachfolgenden Preise gelten für die Varianten ACTIVE Selection Vermögensverwaltung, INDEX Selection sowie die Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit.

Sollte eine einzelvertragliche Regelung nicht getroffen worden sein, gelten für die Vermögensverwaltung folgende Preise:

1.1 ACTIVE Selection Vermögensverwaltung

a) Honorarmodell Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt
ACTIVE Selection Fixed Income	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 25	1,60 % p.a.	(1,90 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 50	1,70 % p.a.	(2,02 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 75	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 95	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)

b) Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Modell

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt
ACTIVE Selection Fixed Income	1,20 % p.a.	(1,43 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 25	1,30 % p.a.	(1,55 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 50	1,40 % p.a.	(1,67 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 75	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
ACTIVE Selection 95	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)

1.2 INDEX Selection Vermögensverwaltung

a) Honorarmodell Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt
INDEX Selection Fixed Income	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 25	1,60 % p.a.	(1,90 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 50	1,70 % p.a.	(2,02 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 75	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 95	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)

b) Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Modell

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt
INDEX Selection Fixed Income	1,20 % p.a.	(1,43 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 25	1,30 % p.a.	(1,55 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 50	1,40 % p.a.	(1,67 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 75	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
INDEX Selection 95	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)

1.3 Vermögensverwaltung Nachhaltigkeit

a) Honorarmodell Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt
Vermögenserhalt	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Konservativ	1,60 % p.a.	(1,90 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Dynamisch	1,70 % p.a.	(2,02 % p.a. inkl. USt.)
Vermögenswachstum	1,80 % p.a.	(2,14 % p.a. inkl. USt.)

b) Honorarmodell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt

Anlagebedürfnis	Preis (netto)	Preis inkl. USt
Vermögenserhalt	1,20 % p.a.	(1,43 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Konservativ	1,30 % p.a.	(1,55 % p.a. inkl. USt.)
Vermögensausbau Dynamisch	1,40 % p.a.	(1,67 % p.a. inkl. USt.)
Vermögenswachstum	1,50 % p.a.	(1,79 % p.a. inkl. USt.)

Das Vermögensverwaltungshonorar erhöht sich in dem Modell Erfolgsorientiertes Pauschales Entgelt um 10 Prozent der jeweils im Wertentwicklungsbericht per 31. Dezember des abgelaufenen Jahres ausgewiesenen positiven Wertentwicklung des Vermögens zzgl. Umsatzsteuer. Der Wertentwicklungsbericht ist Bestandteil der regelmäßigen Berichterstattung der Bank.

2. Sonstige Preise

Wird eine Vergütungsvereinbarung geschlossen, bei der anstatt eines pauschalen Honorars auch Entgelte für Transaktionen vereinbart werden, so gelten, soweit nicht individuell einzelvertraglich geregelt, für die im Rahmen der Vermögensverwaltung durchgeführten Wertpapiergeschäfte und Depotdienstleistungen nachfolgende Preise.

3. Festpreisgeschäfte

Bei Festpreisgeschäften ist der Handelsertrag der Bank Teil des Festpreises. Eine Provision fällt nicht an.

4. Kommissionsgeschäfte

Wertpapierart	Provision	Minimum Inland	Minimum Ausland
Aktien, Zertifikate, Investmentfondsanteile und andere Wertpapiere mit Stücknotierung	1,19 %	34,90 EUR	39,90 EUR
Renten	0,6 %	34,90 EUR	39,90 EUR

- Die Provision wird auf den Kurswert berechnet; bei Renten mindestens auf den Nennwert.
- Die Entgelte werden pro Abrechnung berechnet, taggleiche Teilausführungen werden in einer Abrechnung zusammengefasst.
- Für im Inland gehandelte inländische Wertpapiere fällt zusätzlich ein Entgelt von 1,79 Euro an.
- Für im Inland oder Ausland gehandelte ausländische Wertpapiere fällt zusätzlich ein Entgelt von 2,38 Euro an.
- Alle Entgelte enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer von zurzeit 19 %.

5. Depotverwaltungs- und -verwaltungsentgelte

auf das Depotvolumen 0,25 % p. a. inkl. USt.

- Die Berechnung erfolgt taggenau auf Basis des Kurswerts des Depots (bei Renten mindestens des Nennwerts). Die Abrechnung erfolgt vierteljährlich.

Abschließender Hinweis:

Soweit in Kapitel C „Vermögensverwaltung“ keine eigenständige Regelung für die Vermögensverwaltung erfolgt, gelten die in Kapitel A „Wertpapiergeschäfte einschließlich Depotverwahrung“ dargestellten Preise aus dem Wertpapiergeschäft im Rahmen des Preismodells KlassikDepot. Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Vermögensverwaltung alle Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen.

D Sonderdienstleistungen im Zusammenhang mit Wertpapieranlagen

1. Dienstleistungen im Zusammenhang mit ausländischen Quellensteuern

Bearbeitung von Anträgen auf Durchführung von Vorabbefreiung/-reduzierung und Steuererstattungen gemäß Doppelbesteuerungsabkommen:

Geschäftsvorfall	Preis
Vorabbefreiung/-reduzierung	5,00 EUR je Zahlungsvorgang; zzgl. USt.; zzgl. fremder Spesen
Quellensteuererstattung	20,00 EUR je Zahlungsvorgang; zzgl. USt.; zzgl. fremder Spesen
Ausstellung Tax-Voucher	10,00 EUR pro Stück zzgl. USt.

2. Allgemeiner Hinweis

Für die in diesem Preisverzeichnis nicht aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Kunden oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden und die nach den Umständen nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

E Umrechnungskurs bei Fremdwährungsgeschäften in Wertpapieren

Bei Wertpapiergeschäften in fremder Währung berechnet die Bank den An- und Verkauf von Devisen, gemäß der länderspezifischen Zeitpunkte und Besonderheiten unter folgendem Link: www.commerzbank.de/konzern/service/kursinformationen/devisenkurse-im-wertpapiergeschaeft/

F Hinweis über Zuwendungen von Dritten und an Dritte

1. Zahlungen durch Dritte an die Bank

Die Bank erhält von Dritten für den Vertrieb von Finanzinstrumenten umsatzabhängige Zahlungen („Vertriebsvergütungen“). Die Vertriebsvergütungen beziehen sich dabei auf Geschäfte der Bank mit ihren Kunden insbesondere über Investmentanteile, Zertifikate, strukturierte Anleihen und Aktien (bei Neuemissionen).

Vertriebsvergütungen können als einmalige Vertriebsvergütungen und/oder als laufende Vertriebsvergütungen gezahlt werden.

Darüber hinaus erhält die Bank von einzelnen Handelsplätzen eine Vertriebsvergütung, wenn sie Kundenaufträge zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten an diesen Handelsplätzen ausführen lässt.

2. Zahlungen an Zuführer und Vermittler

Wenn der Bank eine Geschäftsbeziehung durch einen Dritten zugeführt oder vermittelt wurde, leitet die Bank diesem Zuführer oder Vermittler im Einzelfall die vom Kunden erhobenen Provisionen zum Teil oder in voller Höhe weiter.

Nähere Einzelheiten teilt die Bank, sofern relevant, auf Anfrage mit.

G Hinweis zu Handelsmargen

Beim Erwerb von ausgewählten Zertifikaten und (strukturierten) Anleihen, die bereits emittiert, aber noch nicht an einer Börse gelistet sind, können zusätzliche Handelsmargen für die Bank anfallen, die im Festpreis enthalten sind.

H Ergänzende Hinweise

1. Fremde Kosten und Steuern

Der Bank belastete fremde Kosten und Auslagen (z. B. Maklercourtage, in- und ausländische Börsenspesen) gibt sie in gleicher Höhe weiter, soweit diese Aufwendungen nach gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen sind.

Gleiches gilt für Steuern und Abgaben, die der Bank belastet werden.

2. Weitere Kosten

Im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften können weitere Kosten und Steuern entstehen, die von der Bank in Rechnung gestellt werden.

3. Belastung der Kosten und Steuern

Die vom Kunden zu tragenden und in der Wertpapierabrechnung oder durch sonstige Rechnungslegung ausgewiesenen Kosten werden vom vereinbarten Konto abgebucht. Gleiches gilt für Steuern auf Kapitalerträge, die die Bank aufgrund gesetzlicher Regelungen einzubehalten hat oder die der Bank aufgrund gesetzlicher Regelungen seitens des Kunden zur Verfügung zu stellen sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand: 1. Oktober 2025)

I. Grundregeln für die Beziehung zwischen Kunde und Bank

1. Geltungsbereich und Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen

(1) Geltungsbereich

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die gesamte Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und den inländischen Geschäftsstellen der Bank (im Folgenden Bank genannt). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. für das Wertpapiergeschäft, den Zahlungsverkehr und für den Sparverkehr) Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten; sie werden bei der Kontoeröffnung oder bei Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart. Unterhält der Kunde auch Geschäftsverbindungen zu ausländischen Geschäftsstellen, sichert das Pfandrecht der Bank (Nr. 14 dieser Geschäftsbedingungen) auch die Ansprüche dieser ausländischen Geschäftsstellen.

(2) Änderungen

a) Änderungsangebot

Änderungen dieser Geschäftsbedingungen und der Sonderbedingungen werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (zum Beispiel das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden.

b) Annahme durch den Kunden

Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt, geringstenfalls im Wege der nachfolgend geregelten Zustimmungsfiktion

c) Annahme durch den Kunden im Wege der Zustimmungsfiktion

Das Schweigen des Kunden gilt nur dann als Annahme des Änderungsangebots (Zustimmungsfiktion), wenn

- aa. das Änderungsangebot der Bank erfolgt, um die Übereinstimmung der vertraglichen Bestimmungen mit einer veränderten Rechtslage wiederherzustellen, weil eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen oder der Sonderbedingungen
 - aufgrund einer Änderung von Gesetzen, einschließlich unmittelbar geltender Rechtsvorschriften der Europäischen Union, nicht mehr der Rechtslage entspricht oder
 - durch eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung, auch durch ein Gericht erster Instanz, unwirksam wird oder nicht mehr verwendet werden darf oder
 - aufgrund einer verbindlichen Verfügung einer für die Bank zuständigen nationalen oder internationalen Behörde (z. B. der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder der

Europäischen Zentralbank) nicht mehr mit den aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen der Bank in Einklang zu bringen ist und

- bb. der Kunde das Änderungsangebot der Bank nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen abgelehnt hat.

Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot auf die Folgen seines Schweigens hinweisen.

d) Ausschluss der Zustimmungsfiktion

Die Zustimmungsfiktion findet keine Anwendung

- bei Änderungen der Nummern 1 Abs. 2 und 12 Absatz 5 der Geschäftsbedingungen und der entsprechenden Regelungen in den Sonderbedingungen oder
- bei Änderungen, die die Hauptleistungspflichten des Vertrages und die Entgelte für Hauptleistungen betreffen, oder
- bei Änderungen von Entgelten, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet sind, oder
- bei Änderungen, die dem Abschluss eines neuen Vertrages gleichkommen, oder
- bei Änderungen, die das bisher vereinbarte Verhältnis von Leistung und Gegenleistung erheblich zugunsten der Bank verschieben würden.

In diesen Fällen wird die Bank die Zustimmung des Kunden zu den Änderungen auf andere Weise einholen.

e) Kündigungsrecht des Kunden bei der Zustimmungsfiktion

Macht die Bank von der Zustimmungsfiktion Gebrauch, kann der Kunde den von der Änderung betroffenen Vertrag vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird die Bank den Kunden in ihrem Änderungsangebot besonders hinweisen.

2. Bankgeheimnis und Bankauskunft

(1) Bankgeheimnis

Die Bank ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die Bank nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat oder die Bank zur Erteilung einer Bankauskunft befugt ist.

(2) Bankauskunft

Eine Bankauskunft enthält allgemein gehaltene Feststellungen und Bemerkungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, seine Kreditwürdigkeit und Zahlungsfähigkeit; betragsmäßige Angaben über Kontostände, Sparguthaben, Depot- oder sonstige der Bank anvertraute Vermögenswerte sowie Angaben über die Höhe von Kreditinanspruchnahmen werden nicht gemacht.

(3) Voraussetzungen für die Erteilung einer Bankauskunft

Die Bank ist befugt, über juristische Personen und im

Handelsregister eingetragene Kaufleute Bankauskünfte zu erteilen, sofern sich die Anfrage auf ihre geschäftliche Tätigkeit bezieht. Die Bank erteilt jedoch keine Auskünfte, wenn ihr eine anderslautende Weisung des Kunden vorliegt. Bankauskünfte über andere Personen, insbesondere über Privatkunden und Vereinigungen, erteilt die Bank nur dann, wenn diese generell oder im Einzelfall ausdrücklich zugestimmt haben. Eine Bankauskunft wird nur erteilt, wenn der Anfragende ein berechtigtes Interesse an der gewünschten Auskunft glaubhaft dargelegt hat und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange des Kunden der Auskunftserteilung entgegenstehen.

(4) Empfänger von Bankauskünften

Bankauskünfte erteilt die Bank nur eigenen Kunden sowie anderen Kreditinstituten für deren Zweck oder die ihrer Kunden.

3. Haftung der Bank; Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze

Die Bank haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit die Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen oder sonstige Vereinbarungen etwas Abweichendes regeln, gehen diese Regelungen vor. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z.B. durch Verletzung der in Nr. 11 dieser Geschäftsbedingungen aufgeführten Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge

Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die Bank einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die Bank den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). Dies betrifft z.B. die Einholung von Bankauskünften bei anderen Kreditinstituten oder die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren im Ausland. In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs

Die Bank haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z.B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- oder Ausland) eintreten.

4. Grenzen der Aufrechnungsbefugnis des Kunden, der kein Verbraucher ist

Ein Kunde, der kein Verbraucher ist, kann gegen Forderungen der Bank nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Aufrechnungsbeschränkung gilt nicht für eine vom Kunden zur Aufrechnung gestellte Forderung, die ihren Rechtsgrund in einem Darlehen oder einer Finanzierungshilfe gemäß §§ 513, 491 bis 512 BGB hat.

5. Verfügungsberechtigung nach dem Tod des Kunden

Nach dem Tod des Kunden hat derjenige, der sich gegenüber der Bank auf die Rechtsnachfolge des Kunden beruft, der Bank seine erbrechtliche Berechtigung in geeigneter Weise nachzuweisen. Wird der Bank eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt, darf die Bank denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten. Dies gilt nicht, wenn der Bank bekannt ist, dass der dort Genannte (zum Beispiel nach Anfechtung oder wegen Nichtigkeit des Testaments) nicht Verfügungsberechtigt ist, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

6. Maßgebliches Recht und Gerichtsstand bei kaufmännischen und öffentlich-rechtlichen Kunden

(1) Geltung deutschen Rechts

Für die Geschäftsverbindung zwischen dem Kunden und der Bank gilt deutsches Recht.

(2) Gerichtsstand für Inlandskunden

Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die Bank diesen Kunden an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die Bank selbst kann von diesen Kunden nur an dem für die kontoführende Stelle zuständigen Gericht verklagt werden.

(3) Gerichtsstand für Auslandskunden

Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt auch für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

II. Kontoführung

7. Rechnungsabschlüsse bei Kontokorrentkonten (Konten in laufender Rechnung)

(1) Erteilung der Rechnungsabschlüsse

Die Bank erteilt bei einem Kontokorrentkonto, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, jeweils zum Ende eines Kalenderquartals einen Rechnungsabschluss; dabei werden die in diesem Zeitraum entstandenen beiderseitigen Ansprüche (einschließlich der Zinsen und Entgelte der Bank) verrechnet. Die Bank kann auf den Saldo, der sich aus der Verrechnung ergibt, nach Nr. 12 dieser Geschäftsbedingungen oder nach der mit dem Kunden anderweitig getroffenen Vereinbarung Zinsen berechnen.

(2) Frist für Einwendungen; Genehmigung durch Schweigen

Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Rechnungsabschlusses hat der Kunde spätes-

tens vor Ablauf von sechs Wochen nach dessen Zugang zu erheben; macht er seine Einwendungen in Textform geltend, genügt die Absendung innerhalb der Sechs-Wochenfrist. Das Unterlassen rechtzeitiger Einwendungen gilt als Genehmigung. Auf diese Folge wird die Bank bei Erteilung des Rechnungsabschlusses besonders hinweisen. Der Kunde kann auch nach Fristablauf eine Berichtigung des Rechnungsabschlusses verlangen, muss dann aber beweisen, dass zu Unrecht sein Konto belastet oder eine ihm zustehende Gutschrift nicht erteilt wurde.

8. Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

(2) Nach Rechnungsabschluss

Stellt die Bank eine fehlerhafte Gutschrift erst nach einem Rechnungsabschluss fest und steht ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zu, so wird sie in Höhe ihres Anspruchs sein Konto belasten (Berichtigungsbuchung). Erhebt der Kunde gegen die Berichtigungsbuchung Einwendungen, so wird die Bank den Betrag dem Konto wieder gutschreiben und ihren Rückzahlungsanspruch gesondert geltend machen.

(3) Information des Kunden; Zinsberechnung

Über Storno- und Berichtigungsbuchungen wird die Bank den Kunden unverzüglich unterrichten. Die Buchungen nimmt die Bank hinsichtlich der Zinsberechnung rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt wurde.

9. Einzugsaufträge

(1) Erteilung von Vorbehaltsgutschriften bei der Einreichung

Schreibt die Bank den Gegenwert von Schecks und Lastschriften schon vor ihrer Einlösung gut, geschieht dies unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung, und zwar auch dann, wenn diese bei der Bank selbst zahlbar sind. Reicht der Kunde andere Papiere mit dem Auftrag ein, von einem Zahlungspflichtigen einen Forderungsbetrag zu beschaffen (z.B. Zinsscheine), und erteilt die Bank über den Betrag eine Gutschrift, so steht diese unter dem Vorbehalt, dass die Bank den Betrag erhält. Der Vorbehalt gilt auch dann, wenn die Schecks, Lastschriften und anderen Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Werden Schecks oder Lastschriften nicht eingelöst oder erhält die Bank den Betrag aus dem Einzugsauftrag nicht, macht die Bank die Vorbehaltsgutschrift rückgängig. Dies geschieht unabhängig davon, ob in der Zwischenzeit ein Rechnungsabschluss erteilt wurde.

(2) Einlösung von Lastschriften und vom Kunden ausgestellter Schecks

Lastschriften sowie Schecks sind eingelöst, wenn die

Belastungsbuchung nicht spätestens am zweiten Bankarbeitstag¹ – bei SEPA-Firmenlastschriften nicht spätestens am dritten Bankarbeitstag – nach ihrer Vornahme rückgängig gemacht wird. Barschecks sind bereits mit Zahlung an den Scheckvorleger eingelöst. Schecks sind auch schon dann eingelöst, wenn die Bank im Einzelfall eine Bezahlungsmeldung absendet. Schecks, die über die Abrechnungsstelle der Bundesbank vorgelegt werden, sind eingelöst, wenn sie nicht bis zu dem von der Bundesbank festgesetzten Zeitpunkt zurückgegeben werden.

10. Fremdwährungsgeschäfte und Risiken bei Fremdwährungskonten

(1) Auftragsausführung bei Fremdwährungskonten

Fremdwährungskonten des Kunden dienen dazu, Zahlungen an den Kunden und Verfügungen des Kunden in fremder Währung bargeldlos abzuwickeln. Verfügungen über Guthaben auf Fremdwährungskonten (z.B. durch Überweisungen zulasten des Fremdwährungsguthabens) werden unter Einschaltung von Banken im Heimatland der Währung abgewickelt, wenn sie die Bank nicht vollständig innerhalb des eigenen Hauses ausführt.

(2) Gutschriften bei Fremdwährungsgeschäften mit dem Kunden

Schließt die Bank mit dem Kunden ein Geschäft (z.B. ein Devisentermingeschäft) ab, aus dem sie die Verschaffung eines Betrages in fremder Währung schuldet, wird sie ihre Fremdwährungsverbindlichkeit durch Gutschrift auf dem Konto des Kunden in dieser Währung erfüllen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

(3) Vorübergehende Beschränkung der Leistung durch die Bank

Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens (Absatz 1) oder zur Erfüllung einer Fremdwährungsverbindlichkeit (Absatz 2) ist in dem Umfang und so lange ausgesetzt, wie die Bank in der Währung, auf die das Fremdwährungsguthaben oder die Verbindlichkeit lautet, wegen politisch bedingter Maßnahmen oder Ereignisse im Land dieser Währung nicht oder nur eingeschränkt verfügen kann. In dem Umfang und solange diese Maßnahmen oder Ereignisse andauern, ist die Bank auch nicht zu einer Erfüllung an einem anderen Ort außerhalb des Landes der Währung, in einer anderen Währung (auch nicht in Euro) oder durch Anschaffung von Bargeld verpflichtet. Die Verpflichtung der Bank zur Ausführung einer Verfügung zulasten eines Fremdwährungsguthabens ist dagegen nicht ausgesetzt, wenn sie die Bank vollständig im eigenen Haus ausführen kann. Das Recht des Kunden und der Bank, fällige gegenseitige Forderungen in derselben Währung miteinander zu verrechnen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(4) Wechselkurs

Die Bestimmung des Wechselkurses bei Fremdwährungsgeschäften ergibt sich aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“. Bei Zahlungsdiensterahmenvertrag.

III. Mitwirkungspflichten des Kunden

11. Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Mitteilung von Änderungen

Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Kunde der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen oder die Änderung einer gegenüber der Bank erteilten Vertretungsmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsmacht in ein öffentliches Register (z.B. in das Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird. Darüber hinaus können sich weiter gehende gesetzliche Mitteilungspflichten, insbesondere aus dem Geldwäschegesetz, ergeben.

(2) Klarheit von Aufträgen

Aufträge müssen ihren Inhalt zweifelsfrei erkennen lassen. Nicht eindeutig formulierte Aufträge können Rückfragen zur Folge haben, die zu Verzögerungen führen können. Vor allem hat der Kunde bei Aufträgen auf die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben, insbesondere der Kontonummer und Bankleitzahl oder IBAN² und BIC³ sowie der Währung, zu achten. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

(3) Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrages

Hält der Kunde bei der Ausführung eines Auftrages besondere Eile für nötig, hat er dies der Bank gesondert mitzuteilen. Bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

(4) Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der Bank

Der Kunde hat Kontoauszüge, Wertpapierabrechnungen, Depot- und Ertragnisaufstellungen, sonstige Abrechnungen, Anzeigen über die Ausführung von Aufträgen sowie Informationen über erwartete Zahlungen und Sendungen (Avisé) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben.

(5) Benachrichtigung der Bank bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls Rechnungsabschlüsse und Depotaufstellungen dem Kunden nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Kunde erwartet (Wertpapierabrechnungen, Kontoauszüge nach der Ausführung von Aufträgen des Kunden oder über Zahlungen, die der Kunde erwartet).

IV. Preise für Bankdienstleistungen

12. Zinsen, Entgelte und Aufwendungen

(1) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Verbrauchern

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Verbrauchern erbringt, einschließlich der Höhe von Zahlungen, die über die für die Hauptleistung vereinbarten Entgelte hinausgehen, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“.

Wenn ein Verbraucher eine dort aufgeführte Hauptleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte.

Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen, auch wenn sie im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesen ist.

Für die Vergütung der nicht im Preisaushang oder im Preis- und Leistungsverzeichnis aufgeführten Leistungen, die im Auftrag des Verbrauchers erbracht werden und die, nach den Umständen zu urteilen, nur gegen eine Vergütung zu erwarten sind, gelten, soweit keine andere Vereinbarung getroffen wurde, die gesetzlichen Vorschriften.

(2) Zinsen und Entgelte im Geschäft mit Kunden, die keine Verbraucher sind

Die Höhe der Zinsen und Entgelte für die üblichen Bankleistungen, die die Bank gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind, erbringt, ergeben sich aus dem „Preisaushang – Regelsätze im standardisierten Privatkundengeschäft“ und aus dem „Preis- und Leistungsverzeichnis“, soweit der Preisaushang und das Preis- und Leistungsverzeichnis übliche Bankleistungen gegenüber Kunden, die keine Verbraucher sind (z. B. Geschäftskunden) ausweisen.

Wenn ein Kunde, der kein Verbraucher ist, eine dort aufgeführte Bankleistung in Anspruch nimmt und dabei keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, gelten die zu diesem Zeitpunkt im Preisaushang oder Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Zinsen und Entgelte. Im Übrigen bestimmt die Bank, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde und gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen, die Höhe von Zinsen und Entgelten nach billigem Ermessen (§ 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches).

(3) Nicht entgeltfähige Leistung

Für eine Leistung, zu deren Erbringung die Bank kraft Gesetzes oder aufgrund einer vertraglichen Nebenpflicht verpflichtet ist oder die sie im eigenen Interesse wahrnimmt, wird die Bank kein Entgelt berechnen, es sei denn, es ist gesetzlich zulässig und wird nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung erhoben.

(4) Änderung von Zinsen; Kündigungsrecht des Kunden bei Erhöhung

Die Änderung der Zinsen bei Krediten mit einem ver-

1) Bankarbeitstage sind alle Werktage außer: Sonnabende, 24. und 31. Dezember.

2) International Bank Account Number (internationale Bankkontonummer).

3) Business Identifier Code (Bank-Identifizierungscode).

änderlichen Zinssatz erfolgt aufgrund der jeweiligen Kreditvereinbarungen mit dem Kunden. Die Bank wird dem Kunden Änderungen von Zinsen mitteilen. Bei einer Erhöhung kann der Kunde, sofern nichts anderes vereinbart ist, die davon betroffene Kreditvereinbarung innerhalb von sechs Wochen nach der Bekanntgabe der Änderung mit sofortiger Wirkung kündigen. Kündigt der Kunde, so werden die erhöhten Zinsen für die gekündigte Kreditvereinbarung nicht zugrunde gelegt. Die Bank wird zur Abwicklung eine angemessene Frist einräumen.

(5) Änderungen von Entgelten bei typischerweise dauerhaft in Anspruch genommenen Leistungen

Änderungen von Entgelten für Bankleistungen, die von Kunden im Rahmen der Geschäftsverbindung typischerweise dauerhaft in Anspruch genommen werden (z.B. Konto- und Depotführung), werden dem Kunden spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Kunde mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. das Online-Banking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die von der Bank angebotenen Änderungen werden nur wirksam, wenn der Kunde diese annimmt. Eine Vereinbarung über die Änderung eines Entgelts, das auf eine über die Hauptleistung hinausgehende Zahlung eines Verbrauchers gerichtet ist, kann die Bank mit dem Verbraucher nur ausdrücklich treffen.

(6) Ersatz von Aufwendungen

Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(7) Besonderheiten bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen

Bei Verbraucherdarlehensverträgen und Zahlungsdiensteverträgen mit Verbrauchern für Zahlungen richten sich die Zinsen und die Kosten (Entgelte, Auslagen) nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und Sonderbedingungen sowie ergänzend nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Änderung von Entgelten von Zahlungsdiensteverträgen (z.B. Girovertrag) richtet sich nach Absatz 5.

V. Sicherheiten für die Ansprüche der Bank gegen den Kunden

13. Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

(1) Anspruch der Bank auf Bestellung von Sicherheiten

Die Bank kann für alle Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen, und zwar auch dann, wenn die Ansprüche bedingt sind (z.B. Aufwendungsersatzanspruch wegen der Inanspruchnahme aus einer für den Kunden übernommenen Bürgschaft). Hat der Kunde

gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so besteht für die Bank ein Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten im Hinblick auf die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(2) Veränderungen des Risikos

Hat die Bank bei der Entstehung von Ansprüchen gegen den Kunden zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann sie auch später noch eine Besicherung fordern. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen oder

- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen.

Der Besicherungsanspruch der Bank besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Kunde keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu bestellen hat. Bei Verbraucherdarlehensverträgen besteht der Anspruch auf die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nur, soweit die Sicherheiten im Kreditvertrag angegeben sind. Übersteigt der Nettodarlehensbetrag 75.000,- Euro, besteht der Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung auch dann, wenn in einem vor dem 21. März 2016 abgeschlossenen Verbraucherdarlehensvertrag oder in einem ab dem 21. März 2016 abgeschlossenen Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag im Sinne von § 491 Abs. 2 BGB keine oder keine abschließenden Angaben über Sicherheiten enthalten sind.

(3) Fristsetzung für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird die Bank eine angemessene Frist einräumen. Beabsichtigt die Bank, von ihrem Recht zur fristlosen Kündigung nach Nr. 19 Absatz 3 dieser Geschäftsbedingungen Gebrauch zu machen, falls der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nicht fristgerecht nachkommt, wird sie ihn zuvor hierauf hinweisen.

14. Vereinbarung eines Pfandrechts zugunsten der Bank

(1) Einigung über das Pfandrecht

Der Kunde und die Bank sind sich darüber einig, dass die Bank ein Pfandrecht an den Wertpapieren und Sachen erwirbt, an denen eine inländische Filiale im bankmäßigen Geschäftsverkehr Besitz erlangt hat oder noch erlangen wird. Die Bank erwirbt ein Pfandrecht auch an den Ansprüchen, die dem Kunden gegen die Bank aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung zustehen oder künftig zustehen werden (z. B. Kontoguthaben).

(2) Gesicherte Ansprüche

Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Bank mit

ihren sämtlichen in- und ausländischen Filialen aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung gegen den Kunden zustehen. Hat der Kunde gegenüber der Bank eine Haftung für Verbindlichkeiten eines anderen Kunden der Bank übernommen (z.B. als Bürge), so sichert das Pfandrecht die aus der Haftungsübernahme folgende Schuld jedoch erst ab ihrer Fälligkeit.

(3) Ausnahmen vom Pfandrecht

Gelangen Gelder oder andere Werte mit der Maßgabe in die Verfügungsgewalt der Bank, dass sie nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden dürfen (z. B. Bareinzahlung zur Einlösung eines Wechsels), erstreckt sich das Pfandrecht der Bank nicht auf diese Werte. Dasselbe gilt für die von der Bank selbst ausgegebenen Aktien (eigene Aktien) und für die Wertpapiere, die die Bank im Ausland für den Kunden verwahrt. Außerdem erstreckt sich das Pfandrecht nicht auf die von der Bank selbst ausgegebenen eigenen Genussrechte/Genussscheine und nicht auf die verbrieften und nicht verbrieften nachrangigen Verbindlichkeiten der Bank.

(4) Zins- und Gewinnanteilscheine

Unterliegen dem Pfandrecht der Bank Wertpapiere, ist der Kunde nicht berechtigt, die Herausgabe der zu diesen Papieren gehörenden Zins- und Gewinnanteilscheine zu verlangen.

15. Sicherungsrechte bei Einzugspapieren und diskontierten Wechseln

(1) Sicherungsübereignung

Die Bank erwirbt an den ihr zum Einzug eingereichten Schecks und Wechseln im Zeitpunkt der Einreichung Sicherungseigentum. An diskontierten Wechseln erwirbt die Bank im Zeitpunkt des Wechselankaufs uneingeschränktes Eigentum; belastet sie diskontierte Wechsel dem Konto zurück, so verbleibt ihr das Sicherungseigentum an diesen Wechseln.

(2) Sicherungsabtretung

Mit dem Erwerb des Eigentums an Schecks und Wechseln gehen auch die zugrunde liegenden Forderungen auf die Bank über; ein Forderungsübergang findet ferner statt, wenn andere Papiere zum Einzug eingereicht werden (z.B. Lastschriften, kaufmännische Handelpapiere).

(3) Zweckgebundene Einzugspapiere

Werden der Bank Einzugspapiere mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Papiere.

(4) Gesicherte Ansprüche der Bank

Das Sicherungseigentum und die Sicherungsabtretung dienen der Sicherung aller Ansprüche, die der Bank gegen den Kunden bei Einreichung von Einzugspapieren aus seinen Kontokorrentkonten zustehen oder die infolge der Rückbelastung nicht eingelöster Einzugspapiere oder diskontierter Wechsel entstehen. Auf Anforderung des Kunden nimmt die Bank eine Rückübertragung des Sicherungseigentums an den Papieren und der auf sie übergegangenen Forderungen an den Kunden vor, falls ihr im Zeitpunkt der Anforderung keine zu sichernden

Ansprüche gegen den Kunden zustehen oder sie ihn über den Gegenwert der Papiere vor deren endgültiger Bezahlung nicht verfügen lässt.

16. Begrenzung des Besicherungsanspruchs und Freigabeverpflichtung

(1) Deckungsgrenze

Die Bank kann ihren Anspruch auf Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten so lange geltend machen, bis der realisierbare Wert aller Sicherheiten dem Gesamtbetrag aller Ansprüche aus der bankmäßigen Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) entspricht.

(2) Freigabe

Falls der realisierbare Wert aller Sicherheiten die Deckungsgrenze nicht nur vorübergehend übersteigt, hat die Bank auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach ihrer Wahl freizugeben, und zwar in Höhe des die Deckungsgrenze übersteigenden Betrages; sie wird bei der Auswahl der freizugebenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen. In diesem Rahmen ist die Bank auch verpflichtet, Aufträge des Kunden über die dem Pfandrecht unterliegenden Werte auszuführen (z.B. Verkauf von Wertpapieren, Auszahlung von Sparguthaben).

(3) Sondervereinbarungen

Ist für eine bestimmte Sicherheit ein anderer Bewertungsmaßstab als der realisierbare Wert oder ist eine andere Deckungsgrenze oder ist eine andere Grenze für die Freigabe von Sicherheiten vereinbart, so sind diese maßgeblich.

17. Verwertung von Sicherheiten

(1) Wahlrecht der Bank

Wenn die Bank verwertet, hat sie unter mehreren Sicherheiten die Wahl. Sie wird bei der Verwertung und bei der Auswahl der zu verwertenden Sicherheiten auf die berechtigten Belange des Kunden und eines dritten Sicherungsgebers, der für die Verbindlichkeiten des Kunden Sicherheiten bestellt hat, Rücksicht nehmen.

(2) Erlösgutschrift nach dem Umsatzsteuerrecht

Wenn der Verwertungsvorgang der Umsatzsteuer unterliegt, wird die Bank dem Kunden über den Erlös eine Gutschrift erteilen, die als Rechnung für die Lieferung der als Sicherheit dienenden Sache gilt und den Voraussetzungen des Umsatzsteuerrechtes entspricht.

VI. Kündigung

18. Kündigungsrechte des Kunden

(1) Jederzeitiges Kündigungsrecht

Der Kunde kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen (z.B. den Scheckvertrag), für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen.

(2) Kündigung aus wichtigem Grund

Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Bank, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen.

(3) Gesetzliche Kündigungsrechte

Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben unberührt.

19. Kündigungsrechte der Bank

(1) Kündigung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist

Die Bank kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen (z.B. den Scheckvertrag, der zur Nutzung von Scheckvordrucken berechtigt). Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird die Bank auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen. Für die Kündigung eines Zahlungsdienstleistungsvertrages (z.B. laufendes Konto oder Kartenvertrag) und eines Depots beträgt die Kündigungsfrist mindestens zwei Monate.

(2) Kündigung unbefristeter Kredite

Kredite und Kreditzusagen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, kann die Bank jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Die Bank wird bei der Ausübung dieses Kündigungsrechts auf die berechtigten Belange des Kunden Rücksicht nehmen.

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(3) Kündigung aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der Bank deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden unzumutbar werden lässt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn der Kunde unrichtige Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die für die Entscheidung der Bank über eine Kreditgewährung oder über andere mit Risiken für die Bank verbundene Geschäfte (z.B. Aushändigung einer Zahlungskarte) von erheblicher Bedeutung waren; bei Verbraucherdarlehen gilt dies nur, wenn der Kunde für die Kreditwürdigkeitsprüfung relevante Informationen wissentlich vorenthalten oder diese gefälscht hat und dies zu einem Mangel der Kreditwürdigkeitsprüfung geführt hat, oder
- wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden oder der Werthaltigkeit einer Sicherheit eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Rückzahlung des Darlehens oder die Erfüllung einer sonstigen Verbindlichkeit gegenüber der

Bank – auch unter Verwertung einer hierfür bestehenden Sicherheit – gefährdet ist oder

- wenn der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten nach Nr. 13 Absatz 2 dieser Geschäftsbedingungen oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von der Bank gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

(4) Kündigung von Verbraucherdarlehensverträgen bei Verzug

Soweit das Bürgerliche Gesetzbuch Sonderregelungen für die Kündigung wegen Verzuges mit der Rückzahlung eines Verbraucherdarlehensvertrages vorsieht, kann die Bank nur nach Maßgabe dieser Regelungen kündigen.

(5) Kündigung eines Basiskontovertrages

Einen Basiskontovertrag kann die Bank nur nach den zwischen der Bank und dem Kunden auf Grundlage des Zahlungskontengesetzes getroffenen Vereinbarungen und den Bestimmungen des Zahlungskontengesetzes kündigen.

(6) Abwicklung nach einer Kündigung

Im Falle einer Kündigung ohne Kündigungsfrist wird die Bank dem Kunden für die Abwicklung (insbesondere für die Rückzahlung eines Kredites) eine angemessene Frist einräumen, soweit nicht eine sofortige Erledigung erforderlich ist (z.B. bei der Kündigung des Scheckvertrages die Rückgabe der Scheckvordrucke).

VII. Einlagensicherung

20. Schutz der Einlagen

Information über die Einlagensicherung

(1) Einlagen

Einlagen sind Guthaben, die sich im Rahmen von Bankgeschäften aus Beträgen, die auf einem Konto verblieben sind, oder aus Zwischenpositionen ergeben und die nach den geltenden gesetzlichen und vertraglichen Bedingungen von der Bank zurückzahlen sind, wie zum Beispiel Guthaben auf Girokonten, Festgelder, Spareinlagen, Sparbriefe und Namensschuldverschreibungen. Maßgeblich sind die Definitionen in § 2 Absatz 3 des Einlagensicherungsgesetzes (EinSiG) bzw. § 6 Absatz 1 des Statuts des innerhalb des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. bestehenden Einlagensicherungsfonds deutscher Banken (Einlagensicherungsfonds).

(2) Gesetzliche Einlagensicherung

Die Bank ist der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH als Träger der gesetzlichen Einlagensicherung der privaten Banken zugeordnet. Die gesetzliche Einlagensicherung schützt nach Maßgabe des EinSiG und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen

Einlagen bis zu einem Gegenwert von 100.000 Euro pro Einleger. In den in § 8 Absatz 2 EinSiG genannten Fällen erhöht sich dieser Betrag auf 500.000 Euro. Dazu gehören insbesondere Beträge, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien resultieren. Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Einzelheiten sind im EinSiG, insbesondere dessen § 8, geregelt.

(3) Einlagensicherungsfonds

Die Bank wirkt außerdem am Einlagensicherungsfonds mit. Dieser sichert nach Maßgabe seines Statuts und vorbehaltlich der darin vorgesehenen Ausnahmen Einlagen bei einer inländischen Haupt- oder Zweigniederlassung bzw. Zweigstelle je Gläubiger maximal bis zur folgenden Höhe (Sicherungsgrenze):

- a) (i) 5 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 50 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 15% der Eigenmittel der Bank im Sinne von Artikel 72 CRR geschützt, wobei Ergänzungskapital nur bis zur Höhe von 25% des Kernkapitals im Sinne von Artikel 25 CRR Berücksichtigung findet. Weitere Einzelheiten zur Berechnung der relevanten Eigenmittel regelt § 6 Absatz 8 Unterabsatz (a) des Statuts des Einlagensicherungsfonds.
- b) Ab dem 1. Januar 2025: (i) 3 Millionen Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 30 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- c) Ab dem 1. Januar 2030: (i) 1 Million Euro für natürliche Personen und rechtsfähige Stiftungen unabhängig von ihrer Laufzeit und (ii) 10 Millionen Euro für nichtfinanzielle Unternehmen, gemeinnützige Organisationen, Verbände und Berufsorganisationen ohne Erwerbszweck und anderer in § 6 Absatz 3 des Statuts des Einlagensicherungsfonds genannter Gläubiger. In jedem Fall werden Einlagen bis maximal 8,75% der Eigenmittel im Sinne von Unterabsatz (a) Sätze 2 und 3 geschützt.
- d) Für Einlagen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gesichert wurden, finden die zu diesem Zeitpunkt geltenden Sicherungsgrenzen weiterhin Anwendung, bis die Einlage fällig ist, prolongiert wird oder vom Kunden erstmals gekündigt werden kann

oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Für Einlagen, die nach dem 31. Dezember 2022 begründet oder prolongiert werden, gelten die jeweils neuen Sicherungsgrenzen ab den oben genannten Stichtagen.

Maßgebend für die Entschädigung ist die Sicherungsgrenze, die der Bank als Ergebnis der Feststellung des Prüfungsverbandes mitgeteilt worden ist und im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden kann. Die Sicherungsgrenze wird dem Kunden von der Bank auf Verlangen bekannt gegeben.

Nicht geschützt werden insbesondere Einlagen von finanziellen Unternehmen, staatlichen Stellen einschließlich kommunaler Gebietskörperschaften, Einlagen, die im Zusammenhang mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entstanden sind, und Inhaberschuldverschreibungen. Im Fall von Gläubigern nach Buchstabe a) (ii), b) (ii) und c) (ii) werden Einlagen mit einer Laufzeit von mehr als 12 Monaten sowie Verbindlichkeiten aus Schuldscheindarlehen, Namensschuldverschreibungen und vergleichbaren Schuldtiteln ausländischen Rechts nicht geschützt. Für Verbindlichkeiten von Banken, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 gemäß § 6 der am 18. November 2021 im Vereinsregister eingetragenen Fassung des Statuts des Einlagensicherungsfonds gesichert wurden, besteht die Sicherung nach Maßgabe dieser Vorschrift fort. Nach dem 31. Dezember 2022 entfällt dieser Bestandsschutz, sobald die betreffende Verbindlichkeit fällig wird, gekündigt oder anderweitig zurückgefordert werden kann oder wenn die Verbindlichkeit im Wege einer Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge übergeht oder auf eine ausländische Zweigniederlassung oder Zweigstelle übertragen wird. Einzelheiten zum Schutzzumfang einschließlich der Sicherungsgrenzen sind im Statut des Einlagensicherungsfonds, insbesondere dessen § 6 geregelt.

Das Statut wird auf Verlangen zur Verfügung gestellt und kann auch im Internet unter www.bankenverband.de abgerufen werden.

Forderungsübergang und Auskunftserteilung

(4) Forderungsübergang

Soweit der Einlagensicherungsfonds oder ein von ihm Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die Bank in entsprechender Höhe mit allen Nebenrechten Zug um Zug auf den Einlagensicherungsfonds über.

(5) Auskunftserteilung

Die Bank ist befugt, dem Einlagensicherungsfonds oder einem von ihm Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

VIII. Beschwerdemöglichkeiten / Ombudsmannverfahren

21. Beschwerde- und Alternative Streitbeilegungsverfahren

Der Kunde hat folgende außergerichtliche Möglichkeiten:

- Der Kunde kann sich mit einer Beschwerde an die im Preis- und Leistungsverzeichnis genannte Kontaktstelle der Bank wenden. Die Bank wird Beschwerden in geeigneter Weise beantworten, bei Zahlungsdienstverträgen erfolgt dies in Textform (z. B. mittels Brief, Telefax oder E-Mail).
- Die Bank nimmt am Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle „Ombudsmann der privaten Banken“ (www.bankenombudsmann.de) teil. Dort hat der Verbraucher die Möglichkeit, zur Beilegung einer Streitigkeit mit der Bank den Ombudsmann der privaten Banken anzurufen. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit über einen Zahlungsdienstvertrag (§ 675f des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Kunden, die keine Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung des Ombudsmanns der privaten Banken“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenombudsmann.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist in Textform (z. B. mittels Brief oder E-Mail) an die Geschäftsstelle des Ombudsmanns der privaten Banken, Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, E-Mail: schlichtung@bdb.de, zu richten.
- Ferner besteht für den Kunden die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG), die §§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Commerzbank AG

Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte

(Stand: 1. April 2016)

Diese Sonderbedingungen gelten für den Kauf oder Verkauf sowie für die Verwahrung von Wertpapieren, und zwar auch dann, wenn die Rechte nicht in Urkunden verbrieft sind (im Folgenden „Wertpapiere“).

Geschäfte in Wertpapieren

1. Formen des Wertpapiergeschäfts

(1) Kommissions-/Festpreisgeschäfte

Bank und Kunde schließen Wertpapiergeschäfte in Form von Kommissionsgeschäften (2) oder Festpreisgeschäften (3) ab.

(2) Kommissionsgeschäfte

Führt die Bank Aufträge ihres Kunden zum Kauf oder Verkauf von Wertpapieren als Kommissionärin aus, schließt sie für Rechnung des Kunden mit einem anderen Marktteilnehmer oder einer zentralen Gegenpartei ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Im Rahmen des elektronischen Handels an einer Börse kann der Auftrag des Kunden auch gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt werden, wenn die Bedingungen des Börsenhandels dies zulassen.

(3) Festpreisgeschäfte

Vereinbaren Bank und Kunde miteinander für das einzelne Geschäft einen festen oder bestimmbaren Preis (Festpreisgeschäft), so kommt ein Kaufvertrag zustande; dementsprechend übernimmt die Bank vom Kunden die Wertpapiere als Käuferin oder sie liefert die Wertpapiere an ihn als Verkäuferin. Die Bank berechnet dem Kunden den vereinbarten Preis, bei verzinslichen Schuldverschreibungen zuzüglich aufgelaufener Zinsen (Stückzinsen).

2. Ausführungsgrundsätze für Wertpapiergeschäfte

Die Bank führt Wertpapiergeschäfte nach ihren jeweils geltenden Ausführungsgrundsätzen aus. Die Ausführungsgrundsätze sind Bestandteil der Sonderbedingungen. Die Bank ist berechtigt, die Ausführungsgrundsätze entsprechend den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu ändern. Über die Änderungen der Ausführungsgrundsätze wird die Bank den Kunden jeweils informieren.

Besondere Regelungen für das Kommissionsgeschäft

3. Usancen/Unterrichtung/Preis

(1) Geltung von Rechtsvorschriften/Usancen/Geschäftsbedingungen

Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsplatz geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen (Usancen); daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der Bank.

(2) Unterrichtung

Über die Ausführung des Auftrags wird die Bank den

Kunden unverzüglich unterrichten. Wurde der Auftrag des Kunden im elektronischen Handel an einer Börse gegen die Bank oder den Zwischenkommissionär unmittelbar ausgeführt, bedarf es keiner gesonderten Benachrichtigung.

(3) Preis des Ausführungsgeschäfts/Entgelt/Aufwendungen

Die Bank rechnet gegenüber dem Kunden den Preis des Ausführungsgeschäfts ab; sie ist berechtigt, ihr Entgelt in Rechnung zu stellen. Ein möglicher Anspruch der Bank auf Ersatz von Aufwendungen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

4. Erfordernis eines ausreichenden Kontoguthabens/Depotbestandes

Die Bank ist zur Ausführung von Aufträgen oder zur Ausübung von Bezugsrechten nur insoweit verpflichtet, als das Guthaben des Kunden, ein für Wertpapiergeschäfte nutzbarer Kredit oder der Depotbestand des Kunden zur Ausführung ausreicht. Führt die Bank den Auftrag ganz oder teilweise nicht aus, so wird sie den Kunden unverzüglich unterrichten.

5. Festsetzung von Preisgrenzen

Der Kunde kann der Bank bei der Erteilung von Aufträgen Preisgrenzen für das Ausführungsgeschäft vorgeben (preislich limitierte Aufträge).

6. Gültigkeitsdauer von unbefristeten Kundenaufträgen

(1) Preislich unlimitierte Aufträge

Ein preislich unlimitierter Auftrag gilt entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) nur für einen Handelstag; ist der Auftrag für eine gleichtägige Ausführung nicht so rechtzeitig eingegangen, dass seine Berücksichtigung im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs möglich ist, so wird er für den nächsten Handelstag vorgemerkt. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die Bank den Kunden hiervon unverzüglich benachrichtigen.

(2) Preislich limitierte Aufträge

Ein preislich limitierter Auftrag ist bis zum letzten Handelstag des laufenden Monats gültig (Monats-Ultimo). Ein am letzten Handelstag eines Monats eingehender Auftrag wird, sofern er nicht am selben Tag ausgeführt wird, entsprechend den Ausführungsgrundsätzen (Nr. 2) für den nächsten Monat vorgemerkt. Die Bank wird den Kunden über die Gültigkeitsdauer seines Auftrags unverzüglich unterrichten.

(3) Zweckgebundene Einzugsbriefe

Werden der Bank Einzugsbriefe mit der Maßgabe eingereicht, dass ihr Gegenwert nur für einen bestimmten Zweck verwendet werden darf, erstrecken sich die Sicherungsübereignung und die Sicherungsabtretung nicht auf diese Briefe.

7. Gültigkeitsdauer von Aufträgen zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten

Preislich unlimitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten sind für die Dauer des Bezugsrechtshandels gültig. Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Bezugsrechten erlöschen mit Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels. Die Gültigkeitsdauer von

Aufträgen zum Kauf oder Verkauf ausländischer Bezugsrechte bestimmt sich nach den maßgeblichen ausländischen Usancen. Für die Behandlung von Bezugsrechten, die am letzten Tag des Bezugsrechtshandels zum Depotbestand des Kunden gehören, gilt Nr. 15 Abs. 1.

8. Erlöschen laufender Aufträge

(1) Dividendenzahlungen, sonstige Ausschüttungen, Einräumung von Bezugsrechten, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln

Preislich limitierte Aufträge zum Kauf oder Verkauf von Aktien an inländischen Ausführungsplätzen erlöschen bei Dividendenzahlung, sonstigen Ausschüttungen, der Einräumung von Bezugsrechten oder einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln mit Ablauf des Handelstages, an dem die Aktien letztmals einschließlich der vorgenannten Rechte gehandelt werden, sofern die jeweiligen Regelungen des Ausführungsplatzes ein Erlöschen vorsehen. Bei Veränderung der Einzahlungsquote teileingezahlter Aktien oder des Nennwertes von Aktien und im Falle des Aktiensplittings erlöschen preislich limitierte Aufträge mit Ablauf des Handelstages vor dem Tag, an dem die Aktien mit erhöhter Einzahlungsquote bzw. mit dem veränderten Nennwert bzw. gesplittet notiert werden.

(2) Kursaussetzung

Wenn an einem inländischen Ausführungsplatz die Preisfeststellung wegen besonderer Umstände im Bereich des Emittenten unterbleibt (Kursaussetzung), erlöschen sämtliche an diesem Ausführungsplatz auszuführenden Kundenaufträge für die betreffenden Wertpapiere, sofern die Bedingungen des Ausführungsplatzes dies vorsehen.

(3) Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen

Bei der Ausführung von Kundenaufträgen an ausländischen Ausführungsplätzen gelten die Usancen der ausländischen Ausführungsplätze.

(4) Benachrichtigung

Von dem Erlöschen eines Kundenauftrags wird die Bank den Kunden unverzüglich benachrichtigen.

9. Haftung der Bank bei Kommissionsgeschäften

Die Bank haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die Bank bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

Erfüllung der Wertpapiergeschäfte

10. Erfüllung im Inland als Regelfall

Die Bank erfüllt Wertpapiergeschäfte im Inland, soweit nicht die nachfolgenden Bedingungen oder eine anderweitige Vereinbarung die Anschaffung im Ausland vorsehen.

11. Anschaffung im Inland

Bei der Erfüllung im Inland verschafft die Bank dem Kunden,

sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Clearstream Banking AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammeldepotgutschrift (GS-Gutschrift). Soweit Wertpapiere nicht zur Girosammelverwahrung zugelassen sind, wird dem Kunden Alleineigentum an Wertpapieren verschafft. Diese Wertpapiere verwahrt die Bank für den Kunden gesondert von ihren eigenen Beständen und von denen Dritter (Streifbandverwahrung).

12. Anschaffung im Ausland

(1) Anschaffungsvereinbarung

Die Bank schafft Wertpapiere im Ausland an, wenn

- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Wertpapieren im Ausland ausführt oder
- sie dem Kunden im Wege eines Festpreisgeschäftes ausländische Wertpapiere verkauft, die im Inland weder börslich noch außerbörslich gehandelt werden, oder
- sie als Kommissionärin Kaufaufträge in ausländischen Wertpapieren ausführt oder dem Kunden ausländische Wertpapiere im Wege eines Festpreisgeschäftes verkauft, die zwar im Inland börslich oder außerbörslich gehandelt, üblicherweise aber im Ausland angeschafft werden.

(2) Einschaltung von Zwischenverwahrern

Die Bank wird die im Ausland angeschafften Wertpapiere im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Clearstream Banking AG) beauftragen oder eine eigene ausländische Geschäftsstelle damit betrauen. Die Verwahrung der Wertpapiere unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsorts und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(3) Gutschrift in Wertpapierrechnung

Die Bank wird sich nach pflichtgemäßem Ermessen unter Wahrung der Interessen des Kunden das Eigentum oder Miteigentum an den Wertpapieren oder eine andere im Lagerland übliche, gleichwertige Rechtsstellung verschaffen und diese Rechtsstellung treuhänderisch für den Kunden halten. Hierüber erteilt sie dem Kunden Gutschrift in Wertpapierrechnung (WR-Gutschrift) unter Angabe des ausländischen Staates, in dem sich die Wertpapiere befinden (Lagerland).

(4) Deckungsbestand

Die Bank braucht die Auslieferungsansprüche des Kunden aus der ihm erteilten WR-Gutschrift nur aus dem von ihr im Ausland unterhaltenen Deckungsbestand zu erfüllen. Der Deckungsbestand besteht aus den im Lagerland für die Kunden und für die Bank verwahrten Wertpapieren derselben Gattung. Ein Kunde, dem eine WR-Gutschrift erteilt worden ist, trägt daher anteilig alle wirtschaftlichen und rechtlichen Nachteile und Schäden, die den Deckungsbestand als Folge von höherer Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignissen oder durch sonstige von der Bank nicht zu vertretende Zugriffe Dritter im Ausland oder im Zusammenhang mit Verfügungen von hoher Hand des In- oder Auslands treffen sollten.

(5) Behandlung der Gegenleistung

Hat ein Kunde nach Absatz 4 Nachteile und Schäden am Deckungsbestand zu tragen, so ist die Bank nicht verpflichtet, dem Kunden den Kaufpreis zurückzuerstatten.

Die Dienstleistungen im Rahmen der Verwahrung

13. Depotauszug

Die Bank erteilt mindestens einmal jährlich einen Depotauszug.

14. Einlösung von Wertpapieren/Bogenerneuerung

(1) Inlandsverwahrte Wertpapiere

Bei im Inland verwahrten Wertpapieren sorgt die Bank für die Einlösung von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von rückzahlbaren Wertpapieren bei deren Fälligkeit. Der Gegenwert von Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinen sowie von fälligen Wertpapieren jeder Art wird unter dem Vorbehalt gutgeschrieben, dass die Bank den Betrag erhält, und zwar auch dann, wenn die Papiere bei der Bank selbst zahlbar sind. Die Bank besorgt neue Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheinbogen (Bogenerneuerung).

(2) Auslandsverwahrte Wertpapiere

Diese Pflichten obliegen bei im Ausland verwahrten Wertpapieren dem ausländischen Verwahrer.

(3) Auslosung und Kündigung von Schuldverschreibungen

Bei im Inland verwahrten Schuldverschreibungen überwacht die Bank den Zeitpunkt der Rückzahlung infolge von Auslosung und Kündigung anhand der Veröffentlichungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“. Bei einer Auslosung von im Ausland verwahrten rückzahlbaren Schuldverschreibungen, die anhand von deren Urkundennummern erfolgt (Nummernauslosung), wird die Bank nach ihrer Wahl dem Kunden für die ihm in Wertpapierrechnung gutgeschriebenen Wertpapiere entweder Urkundennummern für die Auslosungszwecke zuordnen oder in einer internen Auslosung die Aufteilung des auf den Deckungsbestand entfallenden Betrages auf die Kunden vornehmen. Diese interne Auslosung wird unter Aufsicht einer neutralen Prüfungsstelle vorgenommen; sie kann stattdessen unter Einsatz einer elektronischen Datenverarbeitungsanlage durchgeführt werden, sofern eine neutrale Auslosung gewährleistet ist.

(4) Einlösung in fremder Währung

Werden Zins-, Gewinnanteil- und Ertragsscheine sowie fällige Wertpapiere in ausländischer Währung oder in ausländischen Rechnungseinheiten eingelöst, wird die Bank den Einlösungsbetrag auf dem Konto des Kunden in dieser Währung gutschreiben, sofern der Kunde ein Konto in dieser Währung unterhält. Andernfalls wird sie dem Kunden hierüber eine Gutschrift in Euro erteilen, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

15. Behandlung von Bezugsrechten/Optionsscheinen/Wandelschuldverschreibungen

(1) Bezugsrechte

Über die Einräumung von Bezugsrechten wird die Bank

den Kunden benachrichtigen, wenn hierüber eine Bekanntmachung in den „Wertpapier-Mitteilungen“ erschienen ist. Soweit die Bank bis zum Ablauf des vorletzten Tages des Bezugsrechtshandels keine andere Weisung des Kunden erhalten hat, wird sie sämtliche zum Depotbestand des Kunden gehörenden inländischen Bezugsrechte bestens verkaufen; ausländische Bezugsrechte darf die Bank gemäß den im Ausland geltenden Usancen bestens verwerten lassen.

(2) Options- und Wandlungsrechte

Über den Verfall von Rechten aus Optionsscheinen oder Wandlungsrechten aus Wandelschuldverschreibungen wird die Bank den Kunden mit der Bitte um Weisung benachrichtigen, wenn auf den Verfalltag in den „Wertpapier-Mitteilungen“ hingewiesen worden ist.

16. Weitergabe von Nachrichten

Werden in den „Wertpapier-Mitteilungen“ Informationen veröffentlicht, die die Wertpapiere des Kunden betreffen, oder werden der Bank solche Informationen vom Emittenten oder von ihrem ausländischen Verwahrer/Zwischenverwahrer übermittelt, so wird die Bank dem Kunden diese Informationen zur Kenntnis geben, soweit sich diese auf die Rechtsposition des Kunden erheblich auswirken können und die Benachrichtigung des Kunden zur Wahrung seiner Interessen erforderlich ist. So wird sie insbesondere Informationen über – gesetzliche Abfindungs- und Umtauschangebote, – freiwillige Kauf- und Umtauschangebote, – Sanierungsverfahren zur Kenntnis geben. Eine Benachrichtigung kann unterbleiben, wenn die Information bei der Bank nicht rechtzeitig eingegangen ist oder die vom Kunden zu ergreifenden Maßnahmen wirtschaftlich nicht zu vertreten sind, weil die anfallenden Kosten in einem Missverhältnis zu den möglichen Ansprüchen des Kunden stehen.

17. Prüfungspflicht der Bank

Die Bank prüft anhand der Bekanntmachungen in den „Wertpapier-Mitteilungen“ einmalig bei der Einlieferung von Wertpapierurkunden, ob diese von Verlustmeldungen (Opposition), Zahlungssperren und dergleichen betroffen sind. Die Überprüfung auf Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung von Wertpapierurkunden erfolgt auch nach Einlieferung.

18. Umtausch sowie Ausbuchung und Vernichtung von Urkunden

(1) Urkundenumtausch

Die Bank darf ohne vorherige Benachrichtigung des Kunden einer in den „Wertpapier-Mitteilungen“ bekannt gemachten Aufforderung zur Einreichung von Wertpapierurkunden Folge leisten, wenn diese Einreichung offensichtlich im Kundeninteresse liegt und damit auch keine Anlageentscheidung verbunden ist (wie z. B. nach der Fusion der Emittentin mit einer anderen Gesellschaft oder bei inhaltlicher Unrichtigkeit der Wertpapierurkunden). Der Kunde wird hierüber unterrichtet.

(2) Ausbuchung und Vernichtung nach Verlust der Wertpapiereigenschaft

Verlieren die für den Kunden verwahrten Wertpapier-

urkunden ihre Wertpapiereigenschaft durch Erlöschen der darin verbrieften Rechte, so können sie zum Zwecke der Vernichtung aus dem Depot des Kunden ausgebucht werden. Im Inland verwahrte Urkunden werden soweit möglich dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Der Kunde wird über die Ausbuchung, die Möglichkeit der Auslieferung und die mögliche Vernichtung unterrichtet. Erteilt er keine Weisung, so kann die Bank die Urkunden nach Ablauf einer Frist von zwei Monaten nach Absendung der Mitteilung an den Kunden vernichten.

19. Haftung

(1) Inlandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Inland haftet die Bank für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Soweit dem Kunden eine GS-Gutschrift erteilt wird, haftet die Bank auch für die Erfüllung der Pflichten der Clearstream Banking AG.

(2) Auslandsverwahrung

Bei der Verwahrung von Wertpapieren im Ausland beschränkt sich die Haftung der Bank auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des von ihr beauftragten ausländischen Verwahrers oder Zwischenverwahrers. Bei einer Zwischenverwahrung durch die Clearstream Banking AG oder einen anderen inländischen Zwischenverwahrer sowie einer Verwahrung durch eine eigene ausländische Geschäftsstelle haftet die Bank für deren Verschulden.

20. Sonstiges

(1) Auskunftersuchen

Ausländische Wertpapiere, die im Ausland angeschafft oder veräußert werden oder die ein Kunde von der Bank im Inland oder im Ausland verwahren lässt, unterliegen regelmäßig einer ausländischen Rechtsordnung. Rechte und Pflichten der Bank oder des Kunden bestimmen sich daher auch nach dieser Rechtsordnung, die auch die Offenlegung des Namens des Kunden vorsehen kann. Die Bank wird entsprechende Auskünfte an ausländische Stellen erteilen, soweit sie hierzu verpflichtet ist; sie wird den Kunden hierüber benachrichtigen.

(2) Einlieferung/Überträge

Diese Sonderbedingungen gelten auch, wenn der Kunde der Bank in- oder ausländische Wertpapiere zur Verwahrung effektiv einliefert oder Depotguthaben von einem anderen Verwahrer übertragen lässt. Verlangt der Kunde die Verwahrung im Ausland, wird ihm eine WR-Gutschrift nach Maßgabe dieser Sonderbedingungen erteilt.

Grundsätze für die Ausführung von Aufträgen in Finanzinstrumenten durch die Commerzbank AG

(Stand: 18. August 2025)

A. Vorbemerkung

Die Commerzbank AG (im Folgenden „Bank“) ermöglicht ihren Kunden die Ausführung von Aufträgen für den Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten (z. B. Aktien).

Der Kunde kann der Bank Weisungen erteilen, an welchen Ausführungsplätzen (z. B. Börse Frankfurt) oder zu welchen weiteren Bedingungen (z. B. einem Preislimit) ein Auftrag ausgeführt werden soll. Solche Weisungen gehen den Regelungen dieser Ausführungsgrundsätze vor. Eine interessenswahrende Order stellt eine Weisung dar (siehe Abschnitt D).

Hinweis:
Möglicherweise kann bei weisungsgebundenen Aufträgen nicht das bestmögliche Ergebnis erzielt werden.

Ein Auftrag ohne eine konkrete Weisung ist ein weisungsloser Auftrag. Bei einem weisungslosen Auftrag gelten die nachfolgenden Regelungen, um das bestmögliche Ergebnis für den Kunden bei der Auftragsausführung zu erreichen.

1. Anwendungsbereich

Diese Grundsätze gelten für die Ausführung von Aufträgen, die ein Privatkunde oder ein Professioneller Kunde im Sinne des Wertpapierhandelsgesetzes (im Folgenden „Kunde“) der Bank erteilt. Eine Auftragsausführung bedeutet, dass die Bank auf Grundlage des Kundenauftrags für Rechnung des Kunden mit einer anderen Partei ein Ausführungsgeschäft abschließt (Kommissionsgeschäft). Soweit diese Ausführungsgrundsätze Aufträge zulassen, bei denen die Ausführung weder an einer Börse* oder einem börsenähnlichen Ausführungsplatz* noch durch den Abschluss eines Geschäfts mit einem Systematischen Internalisierer** (zusammen nachfolgend „Ausführungsplatz“) erfolgen kann, wird die Bank vom Kunden eine Einwilligung einholen. Schließen Bank und Kunde unmittelbar einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente (Festpreisgeschäft) ab, gilt Abschnitt C. Für die Wertpapiergeschäfte der Commerzbank AG unter ihren Marken Comdirect und Onvista, sowie für die Vermögensverwaltung (Finanzportfolioverwaltung) gelten gesonderte Ausführungsgrundsätze.

2. Ziel der Auftragsausführung

Kundenaufträge können regelmäßig an verschiedenen Ausführungsplätzen im Inland oder im Ausland ausgeführt werden. Die Bank kann auch ein Ausführungsplatz sein.

Bei der Ausführung von Aufträgen berücksichtigt die Bank folgende Faktoren

- Art und Umfang des Auftrags
- Preis des Finanzinstruments und Kosten der Auftragsausführung
- Schnelligkeit und Wahrscheinlichkeit der Auftragsausführung
- Sicherheit der Abwicklung

Art des Auftrags:

Die Auftragsausführung hängt zunächst maßgeblich davon ab, auf welche Klasse von Finanzinstrumenten sich der Auftrag bezieht. Im Abschnitt B werden die Ausführungswege und -plätze für die maßgeblichen Finanzinstrumentenklassen beschrieben, die im Regelfall gleichbleibend eine bestmögliche Ausführung im Interesse des Kunden erwarten lassen und über welche die Bank die Aufträge des Kunden ausführen wird. Der Kunde kann der Bank im Hinblick auf den Ausführungsweg Weisungen erteilen. Ferner wird die Bank den Kunden immer um eine Weisung bitten, wenn er für die Auftragsausführung ein Preislimit vorgibt. Solche Weisungen gehen den nachfolgenden Grundsätzen vor (siehe oben vor Nr. 1).

Umfang des Auftrags

Erreicht der Auftrag des Kunden einen Umfang, der über das durchschnittliche Auftragsvolumen deutlich hinausgeht, wird die Bank den Kunden ebenfalls um eine Weisung zum Ausführungsweg, ggf. um eine interessenswahrende Order, bitten (siehe Abschnitt D).

Preis des Finanzinstruments und Kosten der Auftragsausführung

Bei der Bestimmung konkreter Ausführungsplätze in Bezug auf den jeweiligen Auftrag geht die Bank davon aus, dass der Kunde den – unter Berücksichtigung aller mit dem Ausführungsgeschäft verbundenen Kosten – bestmöglichen Preis erzielen will. Die Bank wird deshalb bei weisungslosen Aufträgen vorrangig das zu erwartende Gesamtentgelt, d. h. den Preis des Geschäfts unter Berücksichtigung der Kosten als maßgebliches Ziel für die Auftragsausführung zugrunde legen.

Ausführungswahrscheinlichkeit und -geschwindigkeit

Um Kundenaufträge auszuführen, prüft die Bank im Einzelfall die Marktlage und die aktuell verfügbaren Preisangebote (siehe Abschnitt B 1.). So soll gewährleistet werden, dass der einzelne Auftrag wahrscheinlich und schnell ausgeführt werden kann. Ergibt sich bei diesem Abgleich, dass ein Auftrag an verschiedenen Ausführungsplätzen zu gleich guten Konditionen, also zum gleichen Gesamtentgelt ausgeführt werden kann, wird die Bank den Auftrag an dem Ausführungsplatz ausführen, auf welchen im vorausgegangenen Geschäftsjahr die höchste Anzahl von bestmöglichen Ausführungen entfielen.

Sicherheit der Abwicklung

Die Bank wird Kundenaufträge nur über solche Ausführungswege ausführen, die eine sichere Abwicklung erwarten lassen.

3. Weiterleitung von Aufträgen

Hat die Bank keinen direkten elektronischen Zugang zu einem Ausführungsplatz, wird sie den Auftrag des Kunden nicht selbst ausführen. In diesem Fall benötigt die Bank eine Kundenweisung bezüglich des Ausführungsplatzes. Anschließend wird die Bank diesen Auftrag an einen spezialisierten Finanzdienstleister mit einem direkten Zugang zu einem Ausführungsplatz, zur Ausführung weiterleiten.

Eine Übersicht der Ausführungsplätze, zu welchen die Bank die Kundenaufträge über einen Finanzdienstleister weiterleitet, ist unter der Bezeichnung „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Internet (www.commerzbank.de/hinweise/agb/) veröffentlicht.

4. Außergewöhnliche Marktverhältnisse

Soweit außergewöhnliche Marktverhältnisse oder eine Marktstörung vorliegen, kann die Bank die Aufträge nicht gemäß den Regelungen unter dem o. g. Abschnitt A 2) dieser Ausführungsgrundsätze weiterleiten. Deshalb erwartet die Bank in solchen Fällen eine konkrete Weisung. Die Bank kann im Einzelfall die Auftragsannahme ablehnen, wenn die Abwicklung der Transaktion nicht zeitnah darstellbar ist. Die Ausführung der bereits an die Ausführungsplätze weitergeleiteten Aufträge richtet sich nach den Regelungen dieser Ausführungsplätze.

5. Ausführungsplätze

Eine Übersicht der jeweiligen aktuellen Ausführungsplätze für weisungslose Aufträge ist unter der Bezeichnung „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Internet (www.commerzbank.de/hinweise/agb/) veröffentlicht. Auf Nachfrage wird die Bank dem Kunden diese Übersicht zur Verfügung stellen. Die Bank kann die Auswahl der Ausführungsplätze in der Übersicht ändern; sie ist nicht Gegenstand der Vereinbarung zwischen Bank und Kunde.

6. Lagerstellen im Ausland

Bei einem Kauf eines Finanzinstruments an einem ausländischen Ausführungsplatz erfolgt eine Verwahrung in der dem Ausführungsplatz zugeordneten ausländischen Lagerstelle. Abweichend von den genannten Regelungen ist ein Auftrag zum Verkauf solcher Finanzinstrumente daher nur an denjenigen Ausführungsplätzen möglich, die eine Abwicklung für den ausländischen Lagerort vorsehen.

B. Ausführungsgrundsätze für unterschiedliche Klassen von Finanzinstrumenten

1. Eigenkapitalinstrumente (insbesondere Aktien und Bezugsrechte), Schuldverschreibungen, verbrieftederivate (Zertifikate einschließlich sonstiger strukturierter Anleihen, Optionsscheine) und andere börsengehandelte Finanzinstrumente wie Exchange Traded Funds (ETFs), Exchange Traded Commodities (ETCs) oder Exchange Traded Notes (ETNs).

Die Bank beschränkt sich bei der Weitergabe von Aufträgen ohne Weisung auf Ausführungsplätze, zu denen sie eine elektronische Anbindung besitzt. Wird dabei ein Finanzinstrument an mehreren Ausführungsplätzen zur gleichen Zeit gehandelt, ermittelt die Bank denjenigen Ausführungsplatz, an dem voraussichtlich das beste Ergebnis für den Kunden erzielt werden kann und leitet den Auftrag dorthin. Dazu führt die Bank einen systemischen Abgleich der aktuellen Preisangebote, Kosten und Marktliquidität durch („ComBest“). Anschließend leitet sie den Auftrag an den Ausführungsplatz weiter, der zu dem jeweiligen Zeitpunkt die bestmögliche Ausführung erwarten

lässt. ComBest berücksichtigt auch die Preise und Kosten für ausgewählte Finanzprodukte der Bank als möglichen Ausführungsplatz. Soweit die Bank in diesem Abgleich das bestmögliche Ergebnis als Ausführungsplatz für den Kunden bietet, wird ein Festpreisgeschäft zwischen Kunde und Bank geschlossen (Festpreisgeschäft, Abschnitt C).

Hinweis:

Mit ComBest wird regelmäßig eine bestmögliche Ausführung für den Kunden erreicht.

Ein Auftrag ohne Weisung zu einem Ausführungsplatz kann nur unlimitiert für den aktuellen Handelstag erteilt werden. Erfolgt die Auftragserteilung außerhalb der Handelszeiten der Ausführungsplätze oder übersteigt das Auftragsvolumen deutlich die vorhandene Marktliquidität, ist eine Weisung zu einem Ausführungsplatz erforderlich.

2. Anteile an Investmentfonds (ohne Exchange Traded Funds)

Der Erwerb und die Veräußerung von Anteilen an Investmentfonds, welche zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind und nach Maßgabe des Kapitalanlagegesetzbuchs von der Verwahrstelle ausgegeben und zurückgenommen werden, unterliegen nicht den Regelungen zur bestmöglichen Ausführung. ComBest findet deshalb keine Anwendung.

Kundenaufträge zu Investmentfonds führt die Bank dadurch aus, dass sie Anteile an Investmentfonds im Wege des Festpreisgeschäfts verkauft. Der Kaufpreis übersteigt den nach den Regeln des Kapitalanlagegesetzes festgestellten Ausgabepreis nicht. Verkauf- bzw. Rückgabeaufträge werden an die Kapitalanlagegesellschaft/Verwahrstelle weitergeleitet. Wenn die Anteile an Investmentfonds an einem Ausführungsplatz gehandelt werden, zu dem die Bank einen Zugang hat, nimmt sie auch weisungsgebundene Aufträge zur Ausführung an diesem Ausführungsplatz entgegen.

3. Finanzderivate (Zins-, Kredit-, Währungs-, Aktien-, Rohstoffderivate und Derivate von Emissionszertifikaten)

Die Bank führt Kundenaufträge in Finanzderivaten, die gemäß standardisierten Bedingungen an einer Terminbörse gehandelt werden, je nach Kontraktverfügbarkeit an der betreffenden Terminbörse aus. Wird ein Kontrakt an mehr als einer Terminbörse angeboten, benötigt die Bank eine Kundenweisung hinsichtlich der Terminbörse.

Nicht an den Terminbörsen gehandelte Finanzderivate werden von der Bank individuell mit dem Kunden abgeschlossen (Festpreisgeschäft, siehe Abschnitt C).

4. Differenzgeschäfte (CFD)

Die Bank behält sich vor, ob sie ihren Kunden Differenzgeschäfte (Contracts of Difference) anbietet. Soweit sie Differenzgeschäfte anbietet, führt sie diese nur im Wege eines Festpreisgeschäftes aus.

5. Emissionszertifikate

Die Bank führt Aufträge in Bezug auf Emissionszertifikate nur gemäß konkreter Weisung des Kunden aus.

C. Festpreisgeschäfte

Bei einem Festpreisgeschäft schließen die Bank und der Kunde einen Kaufvertrag über Finanzinstrumente zu einem festen oder bestimmbaren Preis.

Die Bank und der Kunde sind entsprechend der vertraglichen Vereinbarung verpflichtet, die geschuldeten Finanzinstrumente zu liefern und den Kaufpreis zu zahlen. Dies gilt entsprechend, wenn die Bank Wertpapiere zur Zeichnung anbietet oder wenn sie und der Kunde miteinander Verträge über Finanzinstrumente abschließen, die nicht an einem Ausführungsplatz handelbar sind.

Die Bank erfüllt Ihre Anforderungen an die bestmögliche Ausführung bei Festpreisgeschäften, indem sie einen Preis anbietet, der den Marktpreisen unter Berücksichtigung von Kosten und Gebühren entspricht.

D. Interessewahrende Order

Erteilt der Kunde der Bank eine interessewahrende Order, so stellt dies auch eine Weisung dar. Eine interessewahrende Order ist ein Auftrag zur einzelfallbezogenen Ausführung, bei der die Bank die Abwicklung des Wertpapierauftrages der Marktsituation entsprechend vornimmt. Dabei kann die Order auch an solchen Ausführungsplätzen ausgeführt werden, die nicht in der „Übersicht der Ausführungsplätze“ im Online-Banking der Bank (www.commerzbank.de/hinweise/agb/) veröffentlicht sind (z. B. Interbankenhandel).

E. Ergänzende Informationen

Die Bank wird die Umsetzung und Wirksamkeit der Ausführungsgrundsätze überwachen und überprüfen.

Eine Überprüfung erfolgt jährlich oder wenn die Bank wesentliche Veränderungen erkennt, die eine Anpassung der Ausführungsgrundsätze erforderlich machen.

* Organisierter Markt, multilaterales Handelssystem oder organisiertes Handelssystem.

** Ein systematischer Internalisierer ist ein Wertpapierdienstleistungsunternehmen, das regelmäßig und in systematischer Weise Handel für eigene Rechnung durch Ausführung von Kundenaufträgen betreibt. Die Commerzbank kann auch als Systematischer Internalisierer Aufträge in ausgesuchten Finanzinstrumenten ausführen.

Impressum

Aktualisierung der Kundeninformation zum Wertpapiergeschäft für Privat- und Unternehmenskunden

Diese Information gilt bis auf Weiteres und steht in deutscher Sprache zur Verfügung.

44. Auflage
Stand: Januar 2026

Commerzbank Aktiengesellschaft
Privat- und Unternehmenskunden
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Jens Weidmann
Vorstand: Bettina Orlopp (Vorsitzende),
Michael Kotzbauer, Sabine Mlnarsky, Thomas Schaufler,
Carsten Schmitt, Bernhard Spalt, Christiane Vorspel-Rüter



COMMERZBANK

Commerzbank AG

Zentrale

Kaiserplatz

Frankfurt am Main

www.commerzbank.de

